Die Ehescheidung

nach dem

geltenden gemeinen Kirchenrechte.

Für den Kuratklerus praktisch dargestellt

von

J. Weber,
Pfarrer in Berlichingen.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1875.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* u. *St. Louis*, Mo.

Tac 34

Die Ehescheidung

nach dem

geltenden gemeinen Kirchenrechte.

Für den Kuratklerus praktisch dargestellt

von

J. Weber,
Pfarrer in Berlichingen.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1875.
Zweigniederlassungen in *Strassburg*, *München* und *St. Louis*, Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Seiner Bischöflichen Gnaden

dem

Hochwürdigsten Herrn

Herrn

Karl Joseph von Hefele,

Bischof von Rottenburg,

der Philosophie und Theologie Doktor, Ritter und Kommenthur des Ordens der württembergischen Krone,

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Bald nach dem Erscheinen meiner kanonistischen Schrift: „Die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Kuratklerus praktisch dargestellt. Herder'sche Verlagshandlung. 1872", wurde mir von verschiedenen Seiten der Wunsch kundgegeben, die für den Praktiker so wichtige Lehre von der Ehescheidung auf dieselbe praktische Weise darzustellen.

Um diesem Wunsche zu entsprechen, enthält die soeben publizirte zweite Auflage der „kanonischen Ehehindernisse" „die Ehescheidungslehre" im Anhange.

Aus Rücksicht auf die Besitzer der ersten Auflage genannter Schrift wurde diese Separatausgabe der „Lehre von der Ehescheidung" veranstaltet, welche dieselben mit Wohlwollen aufnehmen mögen.

Berlichingen, den 1. Januar 1875.

Der Verfasser.

Inhalt.

§. 3.

Die Ungiltigkeitserklärung der wegen eines Hindernisses nichtigen Ehe.

Die Ehescheidung.

---

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Schulte, E.-R. S. 441 ff.; Archiv, I. S. 145 ff. — Kutschker, V. S. 435 ff. u. 701 ff. — Eberl, Ehesch. S. 1 ff. — Permaneder, K.-R. (4. Aufl.), S. 523 ff. — Binder, E.-R. (2. Aufl.), S. 542 ff. u. A.

I. Begriff der Ehescheidung.

Unter Ehescheidung versteht man: 1) die wirkliche Auflösung des Ehebandes (divortium quoad vinculum), wodurch beide Gatten wieder frei und ledig werden; 2) die bloße Aufhebung der Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben, die Scheidung von Tisch und Bett (separatio quoad mensam et thorum), wo das Eheband selbst fortbestehen bleibt; 3) die Ungiltigkeitserklärung einer mit einem trennenden Ehehinderniß eingegangenen Verbindung (sententia nullitatis matrimonii). Letztere kann aber nur in sehr uneigentlichem Sinne „Ehescheidung" genannt werden; denn in Wirklichkeit wird nichts geschieden, weil nichts mit einander verbunden war, es ist vielmehr nur die gerichtliche Erklärung, daß eine Ehe wegen eines trennenden Hindernisses niemals bestanden hat, daß folglich die betreffenden Personen nur scheinbare und nicht wirkliche Eheleute gewesen sind.

II. Unauflöslichkeit des Ehebandes.

Es ist Dogma, daß jede giltig geschlossene und konsummirte christliche Ehe absolut unauflöslich ist, d. h. dem Bande nach nur durch den Tod eines Gatten aufgelöst werden kann. Das Band einer solchen Ehe kann also in keinem Falle, folglich auch nicht in casu adulterii gelöst werden. Demgemäß muß eine Ehe, welche ein Protestant mit einer von der protestantischen Kirchenbehörde geschiedenen Protestantin bei Lebzeiten ihres früheren Gatten schließt, in foro ecclesiae für null und nichtig erklärt werden, wenn diese Verbindung z. B. bei Rückkehr eines Gatten

zur katholischen Kirche vor dem kirchlichen Ehegerichte zur Sprache kommt. Das Gleiche ist natürlich der Fall, wenn ein Katholik mit einer geschiedenen Protestantin eine Ehe eingeht, gleichviel, aus welchem Grunde, ob wegen Ehebruchs oder aus einer andern Ursache die Absonderung ausgesprochen worden wäre. Eine solche Verbindung müßte gleichfalls für ungültig erklärt werden.

III. Auflöslichkeit des Ehebandes.

1) Es ist Dogma, daß eine von Christen giltig geschlossene und vollzogene Ehe durch den Tod und nur durch den Tod des Einen Kontrahenten aufgelöst werden kann.

2) Es ist gleichfalls Dogma, daß eine von Christen giltig eingegangene, aber noch nicht vollzogene Ehe auch durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes seitens eines Ehetheils aufgelöst wird (dissolutio matrimonii rati sed nondum consummati per professionem religiosam S. 123).

3) Es ist Lehre des apostolischen Stuhles, daß eine giltig eingegangene aber durch die Kopula noch nicht vollzogene christliche Ehe auch durch päpstliche Dispens aufgelöst werden kann (dissolutio matrimonii rati et non consummati per dispensationem Summi Pontificis).

4) Es ist gleichfalls Lehre des apostolischen Stuhles, daß eine von Ungläubigen (Juden, Türken und Heiden) giltig geschlossene und durch die copula carnalis konsummirte Ehe dem Bande nach aufgelöst wird — durch Eingehung einer neuen Ehe von Seite des zum Christenthum bekehrten Ehegatten, wenn der im Juden- oder Heidenthum verbleibende andere Gatte die eheliche Gemeinschaft entweder gar nicht oder doch nicht sine contumelia creatoris fortsetzen will (S. 107).

IV. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Es ist Dogma (est de fide), daß die (streitigen) Ehesachen vor den kirchlichen Richter gehören, dem es allein zusteht, darüber zu entscheiden, ob eine Ehe giltig oder ungiltig ist, ob ein kanonischer Grund zur Scheidung von Tisch und Bett vorliegt oder nicht.

1) Tridentinum [1]: „Si quis dixerit, causas matrimoniales (quae scilicet rationem habent ad matrimonii separationem vel dissolutionem) non (omnes) spectare ad (solos) judices ecclesiasticos, anathema sit." — 2) Oesterr. Anweis. §. 95: „Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem es allein zusteht, über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil

[1] Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 12.

zu fällen." — 3) Das apostolische Schreiben des Papstes Pius VI. vom 16. Sept. 1788 an den Bischof von Motula in Neapel, welcher sich angemaßt hatte, in der Eigenschaft eines königlichen Kommissärs in einer Ehesache (ob viri impotentiam) einen richterlichen Spruch zu fällen. Dasselbe weiset den Bischof mit scharfen Worten zurecht, und erklärt dessen richterlichen Spruch für null und nichtig, da nur die Kirche und zwar ex potestate propria in einer das Eheband betreffenden Sache das Richteramt ausüben kann. Es ist Dogma, lautet das berühmte Schreiben, daß die Ehe, welche vor Ankunft Christi nichts anderes als ein gewisser indissolubler Vertrag war, nach der Ankunft Christi eines von den sieben Sakramenten des evangelischen Gesetzes von Christus dem Herrn eingesetzt worden sei, wie der hl. Kirchenrath von Trient gegen die häretischen und gottlosen Menschen bei Strafe des Anathems definirt hat. Hieraus ergibt sich, daß der Kirche, welcher die ganze Sorge für die Sakramente anvertraut ist, allein alles Recht und alle Gewalt zustehe, die Form für diesen Vertrag, der zur höheren Würde des Sakramentes erhoben wurde, zu bezeichnen, und folglich auch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen das Urtheil zu fällen ... Es ist uns nicht unbekannt, daß gewisse Leute, die der Fürstengewalt zu viele Rechte zuschreiben, die Worte dieses Kanons sophistisch auslegen und behaupten, das Tridentinum sage nur, daß Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören, nicht aber, daß alle Ehesachen bloß vor das geistliche Gericht gehören, und daher könnten die weltlichen Richter immerhin über jene Ehefragen entscheiden, wo es sich um das bloße Faktum handelt (causae matrimoniales, quae sunt meri facti). Aber diese trügerische und sophistische Auslegung entbehrt, wie wir wissen, jeden Grundes ... Alle Kanonisten, selbst die der Kirche weniger hold sind, stimmen, wie van Espen bezeugt, darin überein, daß die auf die Sakramente bezüglichen Sachen rein kirchlich sind, und daß sie, was ihre Substanz betrifft, einzig und allein vor den geistlichen Richter gehören, und daß der weltliche Richter nichts über ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit bestimmen kann, weil diese ihrer Natur nach rein geistlich sind (eo quod hae ex natura sua sint mere spirituales). Und in der That, falls die Giltigkeit der Ehe selbst in Frage kommt, ist nur der geistliche Richter kompetent und er allein kann über diese Frage urtheilen ... Offenbar ist die Wunde, die du dem Ansehen der Kirche geschlagen hast, und augenscheinlich ist es auch, daß deine Handlungen ungiltig sind. Der delegirte Richter kann keine höhere Gewalt haben, als der Delegirende selbst hat. Wie aber ein Urtheilsspruch, den etwa ein Laienrichter gefällt, eitel und ungiltig gewesen wäre, da er aller geistlichen Jurisdiktion entbehrt, so muß auch der Urtheilsspruch des von ihm delegirten Richters ganz ungiltig und eitel sein, da niemand einem andern eine höhere Gewalt übertragen kann, als er selber hat. Du kennst jenen Kanon des Tridentinums, wornach alle jene das Anathem trifft, welche leugnen, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören. Zu diesen Leugnern gehören aber nicht

bloß die, welche lehren, der weltlichen Gewalt komme das Gesetzgebungsrecht in Ehesachen zu, sondern auch die, welche von einem Laien ein Amt übernehmen und als königliche Kommissäre (regii delegati) über die Ungiltigkeit einer Ehe ein Urtheil fällen. — 3) Das Antwortschreiben des Papstes Pius VII. vom 10. August 1819 auf die von den protestantischen deutschen Fürsten vorgelegte sog. Deklaration. Es heißt darin unter Anderem: Bei näherer Prüfung des 6. Artikels der Deklaration hat der hl. Vater bemerkt (so sagt nämlich der Kardinalstaatssekretär Consalvi, der im Auftrage des Papstes schreibt), daß man die Absicht hat, den Bischöfen das ihnen zustehende Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Der hl. Vater kann nicht verbergen, daß er hinlänglich sichere Beweise habe, daß man den Bischöfen das Recht, den größten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden, nicht zugestehen, sondern sie der Kompetenz der Civilgewalt unterwerfen will. Seine Heiligkeit mußte sich in dieser Idee durch die Bemerkung bestärken, daß man in dem erwähnten Punkte der Deklaration nicht bloß das Wort „ecclesiasticis“ vermieden, und dafür „spiritualibus“ gesetzt hat, welches nach den jetzt herrschenden Begriffen sich lediglich auf Gewissenssachen bezieht, sondern daß sogar auch das Wort „causis“ vermieden und dafür das Wort „rebus“ substituirt worden ist. Wenn die protestantischen Fürsten und Staaten nicht als Prinzip anerkennen wollen, daß die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen den Bischöfen zusteht, so kann der hl. Vater dies nur beklagen und mißbilligen; aber wenn man so weit geht, zu verlangen, daß selbst das Oberhaupt der Kirche die Rechte des Episkopates zerstören, das kanonische Recht gänzlich über den Haufen werfen und die Vertheidigung eines dogmatischen Kanons des tridentinischen Konzils aufgeben soll, so wird Se. Heiligkeit um keinen Preis sich hiezu verstehen. Da es nun ein Dogma des katholischen Glaubens ist, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören, so kann der hl. Vater weder von der durch das tridentinische Konzil im Canon 12 der 24. Sitzung geheiligten Benennung „causas matrimoniales“, noch von der andern „causas ecclesiasticas“ abgehen und dafür jene „res spirituales“ annehmen, welche, wie jeder aufrichtige Mann wird bekennen müssen, dahin geht, die Rechte des Episkopates zu zerstören, und, wie schon oben gesagt worden ist, das kanonische Recht über den Haufen zu werfen. — 4) Pius VIII. schreibt in seiner Enzyklika vom 24. Mai 1829 an die Bischöfe der gesammten Welt: Die Ehe ist nicht den irdischen, sondern den heiligen Dingen beizuzählen, und deßhalb unterliegt sie ganz und gar (omnino) der Kirche. — Denselben Grundsatz verkündet auch Gregor XIV. in seiner Enzyklika vom 15. August 1832. — 5) Pius IX. kondemnirte unterm 22. August 1851 mehrere von dem Turiner Professor Johann Nuytz aufgestellte Sätze, darunter auch den Satz: Die Ehesachen (und Verlöbnisse) gehören ihrer Natur nach (suapte natura) vor das weltliche Gericht. Durch die Verurtheilung dieses Satzes hat der große Papst nur die Lehre des Tridentinums wieder ein-

geschärft. Allerdings gebraucht die Synode nicht den Ausdruck „ihrer Natur nach, suapte natura“, aber es ist dieses Moment in dem 12. Kanon implicite enthalten, da derselbe rein dogmatischer Natur ist. So interpretiren auch die angeführten Päpste. — 6) Selbst Gegner der Kirche und des Christenthums bekennen, daß vom katholischen Standpunkte die Ehesachen nicht vor den weltlichen, sondern vor den geistlichen Richter gehören. So sagt z. B. Calvin: Nachdem die Päpstler dies (die Erhebung der Ehe zum Sakrament) einmal durchgesetzt hatten, zogen sie die Gerichtsbarkeit in Ehesachen an sich, weil eine geistliche Sache vor weltlichen Richtern nicht behandelt werden kann. Und Mirabeau, der Atheist, schreibt: Wenn es wahr ist, daß wegen des sakramentalen Charakters der Ehe alle causae matrimoniales einzig und allein von der kirchlichen Jurisdiktion abhängen, so hat die Kirche, deren Hierarchie in gleicher Weise auf göttliches Recht sich stützt, die Art und Weise der Jurisdiktion zu ordnen; denn die verschiedenen Rechte der christlichen, nach dem Trienter Konzil von Gott aufgerichteten Hierarchie regeln wollen, ist sonder Zweifel das größte Attentat der politischen Gewalt gegen die religiöse[1]. — 7) Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß selbst Napoleon I., der Urheber des Code civil, worin die tiefste Abirrung vom katholischen Prinzip liegt, sowohl in seiner eigenen Eheangelegenheit wie auch in der seines Bruders Hieronymus sich an den geistlichen Richter wandte (S. 185. 190). Zu diesen, mit dem Buchstaben und Geiste seines eigenen Gesetzbuches in diametralem Gegensatze stehenden Schritten konnte Napoleon I. natürlich nur aus Politik vermocht werden, weil er nämlich die Ansicht eines großen Theils seiner katholischen Unterthanen ehren zu müssen geglaubt hat, die katholische Ansicht nämlich, daß nicht der Staat, sondern die Kirche in Fragen, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe betreffen, zu entscheiden habe. Aehnliches finden wir auch in Oesterreich unter Joseph II. und seinen nächsten Nachfolgern. Während dort auf allerhöchsten Befehl von den Kathedern herab frischweg gelehrt wurde, die Ehesachen gehören vor den civilen Richter, wandten sich die erhabenen Lenker des Kaiserreichs, so oft in ihren Familien eine causa matrimonialis zur Entscheidung vorlag, stets an den kirchlichen Richter, den apostolischen Stuhl[2].

V. Diesfallsige Rechte der Staatsgewalt.

Der Staatsgewalt kommt das Recht zu, gewisse Fragen, welche zwar mit der Ehe in Verbindung stehen, aber nicht zu deren Wesen gehören, vor ihr Forum zur Entscheidung zu ziehen. Dahin gehören die Fragen, welche z. B. die Mitgift, Heirathsgeschenke, Alimentation der Frau oder die Erbschaftsnachfolge betreffen.

[1] Monarchie Prussienne t. 7. p. 83. [2] Vergl. Schurer, Archiv VII. S. 6 ff. — Kutschker, I. S. 115.

Benedikt XIV.: „Einige Fragen stehen zwar mit der Ehe in Konnexion, beziehen sich aber direkt und unmittelbar auf res mere politicas et temporales, uti sunt: lites, quae frequenter moventur super dote, donatione propter nuptias, haereditaria successione, alimentis et similibus, et istas ad judices saeculares pertinere ex communi doctorum sensu recte docent“ [1]. — Oesterr. Anweis. §. 95: „Ueber die bloß bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt.“ Und §§. 244—246: „Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sind die Parteien an das weltliche Gericht zu verweisen. Verlangt eine auf Ungiltigkeit oder Scheidung klagende Gattin, daß dem Ehemann die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen, oder derselbe zur Sicherstellung für ihr in seinen Händen befindliches Vermögen angehalten werde, so ist diese deßhalb an das weltliche Gericht zu verweisen.“ — Schreiben Pius' IX. an den König Ehrenmann: Möge der Kaiser behalten, was des Kaisers ist, aber auch der Kirche lassen, was der Kirche ist. Die bürgerliche Gewalt möge die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, aber die Kirche die Giltigkeit der Ehe selbst unter den Christen regeln lassen. Möge das bürgerliche Gesetz die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen, und von dieser Thatsache, die sie nicht setzen kann (dies liegt außerhalb ihrer Sphäre), ausgehend, die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln. — Der Papst will also, bemerkt sehr richtig Schneemann [2], durchaus nicht in das Gebiet der Staatsgewalt eingreifen, welche die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, die Güterverhältnisse der Eheleute, die Erbfolge u. s. w. regeln sollen; verlangt dafür aber, daß der Staat der Kirche anheimstelle, über das Band der Ehe zu urtheilen, das schon seiner Natur nach etwas Sittlichreligiöses ist, dann aber durch die Erhebung der Ehe zum Sakrament noch eine besondere Weihe erhielt.

VI. Träger der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Dem Tridentinum zufolge kommt das Recht zur Ausübung des Richteramtes in Ehesachen nur dem Diözesanbischof (sede vacante dem Kapitularvikar) zu, also nicht auch den Dekanen, Archidiakonen, oder andern in der Hierarchie unter dem Ordinarius stehenden Personen [3].

Oesterr. Anweis. §. 96: „Die Gatten unterstehen in Ehesachen dem Bischofe, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat.“

Der kirchliche Richter ist entweder eine einzelne Person, in welchem

---

[1] De syn. l. 9. c. 9. n. 4.

[2] Irrthümer über die Ehe, S. 270. Vergl. Stimmen aus Maria Laach, Jahrgang 1873, S. 417 ff. [3] Sess. XXIV. cp. 20 de ref. matr.

Falle der Bischof mit dem Aktuar, Sekretär oder Schriftführer als eine juristische Person das Ehegericht bildet, oder aber eine moralische Person, ein Kollegium unter einem Direktor oder Präsidenten mit Räthen, Assessoren, Sekretären, Notarien u. s. w.

Oesterr. Anweis. §. 97: „Der Bischof bedient bei Verhandlung der Ehesachen sich eines Gerichtes, welches aus einem Präses und wenigstens vier Räthen zu bestehen hat. Doch soll die Zahl der Räthe nicht leicht mehr als sechs betragen. Es werde denselben ein Schriftführer beigegeben und ein tauglicher Mann bestimmt, um, wenn ein Rath des Ehegerichtes seines Amtes zu walten gehindert ist, die Stelle desselben zu vertreten. Es wird zweckmäßig sein, denselben an den Sitzungen, bei welchen es keiner Ergänzung bedarf, als Beisitzer ohne Stimmrecht theilnehmen zu lassen. Wenn es wegen der großen Ausdehnung des Kirchensprengels nicht wohl möglich ist, daß der Präses die laut dieser Anweisung ihm obliegenden Pflichten allein versehe, so ist ihm ein Stellvertreter beizugeben." — Der Anweisung zufolge besteht also das Ehegericht aus dem Präses (Vizepräses), aus wenigstens vier Räthen, aus einem Rathssubstituten (Assessor, Beisitzer), und aus einem Schriftführer (Sekretär, Aktuar, Notar). — Ueber die Ernennung der Mitglieder des geistlichen Ehegerichtes bestimmt die Anweisung §. 98 Folgendes: „Der Bischof ernennt die Mitglieder des Ehegerichtes, und wenn der Zweck es ihm zu erfordern scheint, stellt er ihnen die Ausübung des übertragenen Amtes ein, oder enthebt sie derselben. Doch wird seine Wahl nur auf Männer fallen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und wider welche von keiner Seite her eine Einwendung kann erhoben werden." — Ueber die Geschäftsführung bemerkt dieselbe §. 99 Nachstehendes: „Die vorzutragenden Gegenstände (Referate) werden, wenn der Bischof hierüber nicht besondere Anordnung trifft, von dem Präses unter die Räthe vertheilt. Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Der Präses spricht sich zuletzt aus, und wenn mit Einrechnung seiner Stimme sich Stimmengleichheit herausstellt, so gibt er den Ausschlag, außer wenn es sich um ein Urtheil über die Giltigkeit der Ehe handelt; denn bei diesem Falle ist bei Stimmengleichheit stets auf Giltigkeit der Ehe zu erkennen. Findet der Bischof es zweckmäßig, dem Präses einen Stellvertreter beizugeben, so wird er über die demselben zuzutheilenden Geschäfte das Nöthige verfügen."

Wenn der Bischof bei Ausübung seiner richterlichen Gewalt in Ehesachen sich eines eigenen Organs, des Ehegerichtes bedient, so ist und bleibt er doch immer derjenige, welcher das richterliche Amt ausübt. Er ist der judex ordinarius in seiner Diözese, welcher als Haupt derselben die jurisdictio ordinaria ausübt; während das Ehegericht (Kollegium) als der mit jurisdictio mandata in causis matrimonialibus

betraute, durch eine Gesammtheit von Personen repräsentirte Offizial des Bischofs rechtlich betrachtet werden muß [1].

VII. Instanzenzug.

Instanzenzug nennt man die im Rechte festgestellte Reihenfolge der Kirchenbehörden in ihrem Verhältnisse der Unter- und Ueberordnung. Diejenige Behörde, bei welcher eine Streitsache zuerst anhängig zu machen ist, bildet die erste, die dieser unmittelbar übergeordnete die zweite, und die nächst höhere die dritte Instanz. Die zweite und jede höhere Instanz werden auch Appellationsinstanzen genannt, weil an diese eine Streitsache in der Regel nur via appellationis gelangt.

1) Erste Instanz in Ehesachen ist dem Tridentinum zufolge der betreffende Diözesanbischof (sede vacante der Kapitularvikar), beziehungsweise das von ihm kommittirte Ehegericht, Konsistorium, Offizialat u. s. w.

2) Die zweite Instanz bildet der Erzbischof, das erzbischöfliche Ehegericht.

Oesterr. Anweis. §. 101: „Die Berufung geht vom Bischofe der Diözese an den Metropoliten der Kirchenprovinz."

Wenn aber in einem Ehefalle der Erzbischof qua Diöcesanbischof in erster Instanz durch sein Ehegericht den Spruch gethan hat, oder wenn der die erste Instanz bildende Ordinarius exemt ist, also nicht unter dem Erzbischof, sondern unmittelbar unter dem Papste steht, so kann natürlich der Erzbischof die zweite Instanz nicht bilden. In diesen beiden Fällen (wo der Erzbischof oder ein exemter Bischof in erster Instanz gesprochen hat) bildet darum schon die zweite Instanz der heilige Stuhl.

Das erzbischöfliche Ehegericht hat einen doppelten Wirkungskreis. Einmal ist es die erste Instanz für alle Eherechtsfälle der Bisthumsangehörigen in der Erzdiözese, und in dieser Eigenschaft steht es mit allen bischöflichen Ehegerichten auf derselben Stufe; sodann aber bildet es die zweite Instanz (erste Appellationsinstanz) für alle Ehefälle, welche aus den Suffragandiözesen der Kirchenprovinz via appellationis an dasselbe gelangen, und in dieser Eigenschaft steht es über den bischöflichen Ehegerichten.

3) Die dritte und erforderlichen Falles die vierte Instanz ist der Papst, der apostolische Stuhl, an welchen gemeinrechtlich die Appellation von dem erzbischöflichen Gerichte geht, wiewohl nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes mit Zustimmung des Bischofs und der Parteien die Sache auch in erster oder zweiter Instanz an den heiligen Stuhl gebracht

---

[1] Kutschker, V. S. 484.

werden kann, denn es liegt im Wesen des Primates, daß der Papst der oberste Richter in der Kirche sei, wornach es jedem Katholiken frei stehen muß, via appellationis, den Schutz des Oberhauptes in Anspruch zu nehmen. Die Jurisdiktion desselben sollte nach den Bestimmungen, welche zu Zeiten des heiligen deutschen römischen Reiches galten, durch inländische, d. h. in Deutschland befindliche Richter (benachbarte Bischöfe), die sog. judices in partibus ausgeübt werden. Mit dem Untergang desselben haben auch jene Bestimmungen ihre Bedeutung verloren. Darum hat der Papst im neuen deutschen Reiche „der Gottesfurcht und der frommen Sitte" vollständige Freiheit, einen an ihn gebrachten Eherechtsfall in Rom zu entscheiden, oder zu diesem Zwecke einen benachbarten deutschen Bischof zu delegiren [1].

Werden die im Wege der Appellation in dritter Instanz an den hl. Stuhl gelangenden Ehesachen in Rom verhandelt, so geschieht dies vel in Congregatione S. R. E. Cardinalium super interpretatione et executione Concilii Tridentini vel in causarum Palatii papalis auditorio, dummodo Romano Pontifici justis ex causis non videatur particularis Congregatio S. R. E. Cardinalium vel Curiae Romanae Praelatorum deputanta, wie es in der Konstitution Benedikt's XIV. „Dei miseratione" ausdrücklich angeordnet ist [2].

Oesterr. Anweis. §. 191: „Die Berufung geht von dem Metropoliten an den heiligen Stuhl. Dasselbe findet statt, wenn die Angelegenheit nach Maßgabe der Kirchengesetze vor eine vierte Instanz gebracht werden kann oder muß. Die Rechtsfälle, über welche der Metropolit oder ein exemter Bischof in erster Instanz gesprochen hat, werden auch in zweiter Instanz von dem apostolischen Stuhl entschieden."

Wiewohl der apostolische Stuhl das unbestreitbare Recht besitzt, die von Deutschland an ihn gelangenden Ehestreitigkeiten in Rom selbst entscheiden zu lassen, so macht er doch in der Regel davon keinen Gebrauch, sondern übt es an Ort und Stelle durch delegirte judices in partibus aus.

VIII. Einbringung der Klage.

1) Die Klage kann entweder schriftlich eingereicht (Klagschrift, libellus), oder mündlich zu Protokoll gegeben werden — entweder bei dem betreffenden Pfarrer (bischöfl. Kommissär im Scheidungsprozesse), oder unmittelbar beim bischöfl. Ehegerichte.

In manchen Diözesen hat sich der Kläger zuerst stets nur an seinen Pfarrer zu wenden, mag die Klage nun auf Scheidung von Tisch und Bett oder aber auf Auflösung des Ehebandes gerichtet sein.

---

[1] Schulte, Archiv, S. 213. [2] Kutschker, l. c. S. 467.

2) Das Klagelibell soll enthalten:

a) Den Rechtsgrund (fundamentum juris), d. h. die Anführung eines bestimmten Rechtssatzes oder Gesetzesparagraphen, nach welchem dem Kläger die Befugniß zur Klage zusteht (juristisches Fundament, dessen Auslassung jedoch keinen Grund zur Abweisung der Klage gibt).

b) Den Klagegrund (fundamentum agendi), d. h. die Darstellung der zur Klage berechtigten Thatsache (narratio facti — thatsächliches und wesentliches Fundament der Klage); und

c) das Klagegesuch (petitum), d. h. den bestimmten Antrag des Klägers an das Gericht, die Scheidung von Tisch und Bett oder die Richtigkeit der Ehe auszusprechen. Auch dies ist kein wesentliches Moment, wenn aus dem ganzen Vortrag (facti narratio) erhellt, was der Kläger intendirt und vom Gerichte verlangt.

Versus memorialis:

Quis, quid, coram quo, quo jure petatur et a quo?
Recte compositus quisque libellus habet.

3) In dem Hauptgesuche darf auch vorkommen ein Nebengesuch, z. B. um Führung des Prozesses in forma pauperum, oder um Verurtheilung des Beklagten in die Kosten oder um Gestattung eines abgesonderten Wohnortes bis zur Entscheidung der Streitsache.

4) Das Klagegesuch soll keine Zuvielforderung (plus petitio) enthalten; doch geht der Kläger des Anspruches auf das, was ihm gebührt, nur in dem Falle verlustig, wo das Recht dies ausdrücklich statuirt.

Wenn ein Gatte, schreibt Kardinal v. Rauscher[1], wider den andern Gatten unter der Behauptung des Ehebruches auf lebenslängliche Scheidungsklage, und zwar nicht für den Ehebruch, aber doch für Dinge, welche ihn zur Forderung der zeitweiligen Scheidung berechtigen, einen vollständigen Beweis herstellt, so ist derselbe nicht schlechthin zurückzuweisen, sondern es ist ihm die zeitweilige Scheidung zu bewilligen. Findet er sich dadurch nicht zufriedengestellt, so mag er Berufung einlegen. Stellt er seine Bitte auf Bewilligung der Scheidung, ohne eine Näherbestimmung beizufügen, so ist vorauszusetzen, daß er jene Scheidung beabsichtigte, welche im Falle des Ehebruches ihm zu fordern gestattet ist. Lautet aber das Gesuch auf eine zeitweilige Scheidung oder wird es im Verlaufe der Scheidung darauf beschränkt, so ist eine solche auch dann zu bewilligen, wenn der Ehebruch vollständig bewiesen wird; denn der Kläger hat auf sein Recht theilweise verzichtet. Geht die Klage auf lebenslängliche Scheidung, ohne daß ein Ehebruch auch nur behauptet wird, so ist dieß der Unwissenheit des Klägers zuzuschreiben und die Sache zu verhandeln, als wäre auf Scheidung überhaupt geklagt worden.

[1] Archiv, XV. S. 127.

5) Mit der Klage kann auch schon die Beweisführung (anticipatio probationis) verbunden werden; dies sollte sogar geschehen, einmal, wenn der Kläger mit Grund befürchtet, es könnten bei längerem Aufschube des Beweises die Beweismittel verloren gehen (probatio ad perpetuam rei memoriam); sodann wenn die Beweismittel in Urkunden bestehen, über deren Echtheit sich der Beklagte bei seiner ersten Vernehmung auszusprechen hat.

6) In manchen Fällen kann es zweckdienlich sein, schon im Klagelibell die Einreden des Gegners zu widerlegen, namentlich dann, wenn eine Einrede ex officio berücksichtigt werden mußte, z. B. gegen die Kompetenz des Richters; oder wenn schon aus der Klage hervorgeht, daß der Beklagte eine prozeßhindernde Einrede erheben wird.

Eine Gattin klagt auf Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe, weil sie unter dem Einflusse von absolut schwerer Furcht, also nur gezwungen ihren Konsens gegeben hat, sie muß aber in der Klageschrift auch den Umstand anführen, daß sie Ehe konsummirt habe. Der Gegner wird die Setzung der Kopula zu seinen Gunsten anführen; darum soll die Klägerin gleich bemerken, daß sie gleichfalls unter dem Einflusse von absolut schwerer Furcht die Kopula gepflogen habe.

IX. Gemeinsame Form der von Geistlichen aufzunehmenden Protokolle im Scheidungs- und Nullitäts- (Vinkular-) Prozesse [1].

1) Jedes Protokoll erhält die Ueberschrift: Protokoll; hierauf folgt Angabe des Ortes, der Zeit nach Tag, Monat und Jahr, und in manchen Fällen selbst Anführung der Stunde.

2) Jetzt kommt Angabe der Gegenwärtigen mit Vor- und Zunamen, Stand, Charakter und Parteistellung (Beklagter, Zeuge); doch kann man sich auch der allgemeinen Formel bedienen: Gegenwärtig: die Gefertigten; oder: in Gegenwart der Gefertigten.

3) Sodann wird der Gegenstand des Protokolls in Kürze bezeichnet, z. B. Zurücknahme der von N. N. gegen ihren Ehemann erhobenen Scheidungsklage.

4) Hierauf folgt genaue Angabe der Personalnotizen des Vor- und Zunamens, des Standes und Alters, der Religion und des Wohnortes der zu vernehmenden Personen.

Der Name, das Alter und Gewerbe, der Wohnort der beiden Eheleute, schreibt Dr. Kutschker, müssen angegeben werden, um jedem Irrthum in Ansehung der Personen zu begegnen, auch können diese Umstände zur leichteren Entdeckung des Betruges dienen, wenn in der Folge Personen von gleichem Namen mit Berufung auf das gerichtliche

---

[1] Binder, S. 602 ff.

Protokoll Rechte sich anzumaßen versuchen sollten. Die Angabe des Standes und Wohnortes dient auch, um zu sehen, ob das Ehegericht zur Vornahme der Verhandlung kompetent sei; die Angabe des Alters, um inne zu werden, ob beide Theile berechtigt seien, sich auch in Vermögenssachen selbst zu vertreten, oder die Vertretung durch eine dritte Person oder die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich werde; die Angabe der Religion kann auf die Existenz mancher Hindernisse leiten [1].

5) Jetzt werden die zu vernehmenden Personen aufgefordert, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit so anzugeben, wie sie es beschwören können. Es empfiehlt sich diese stattgefundene Ermahnung im Protokoll anzumerken, etwa mit den Worten: „Nach vorausgegangener Ermahnung zu wahrheitsgetreuen Angaben“ u. s. w.

6) Deren Aussagen und Angaben werden ganz genau niedergeschrieben. Hiebei aber, schreibt Dr. Schulte, hat sich der Kommissär (welcher dem Schriftführer dieselben in die Feder diktirt) soviel als möglich — unbedingt aber in allen Dingen, wobei es auf das Wort ankommt (z. B. wenn es sich um Beleidigung durch Worte, Thaten, Mißhandlungen u. s. w. handelt), der eigenen Worte des Zeugen (oder der Parteien) zu bedienen, stets aber in Wort und Styl das Protokoll dem Bildungsstande des Zuvernehmenden möglichst angemessen abzufassen, weil es nicht auf schöne Stylproben, sondern darauf ankommt, daß ein (Zeugen-) Verhör wahr, genau sei und von dem Zuverhörenden verstanden werde. Ebensowenig darf in einem Protokoll eine Veränderung vorgenommen werden, welche mehr als die bloße Verbesserung der Form betrifft. So steht nichts entgegen, z. B. ein Komma, ein ausgelassenes aus dem Zusammenhange nothwendig ersichtliches Wort zu ergänzen, einen Schreibfehler zu verbessern (actorum verba emendare, tenore sententiae perseverante, non est prohibitum). Jede Veränderung des Inhaltes entzieht dem Dokumente seine Glaubwürdigkeit. Machen z. B. bei Verlesung die Parteien noch Zusätze, oder findet der Richter selbst, daß er etwas ausgelassen habe, so darf dies nicht zwischen den Zeilen zu stehen kommen, weil dann offenbar keine Vermuthung dafür streitet, daß es glaubhaft sei, sondern muß besonders zum Schlusse oder an den Rand gesetzt werden, und in letzterem Falle stets mit dem Vermerk der Vorlesung und Genehmigung und zweckmäßig auch außer der nöthigen Unterschrift der fungirenden Gerichtspersonen mit jener der handelnden Parteien (der Zeugen u. s. w.) versehen werden [2].

Bemerken wir noch, daß es den zu Protokoll Zuvernehmenden (Partei, Zeuge) auch gestattet ist, seine Antworten selbst dem Schriftführer in die Feder zu diktiren.

---

[1] Bd. V. S. 530. [2] Archiv, I. S. 280.

7) Die Protokollsaufnahme kann geschehen: a) in summarischer Form, wo die Angaben per extensum geschrieben und in der 3. Person abgefaßt, oder auch nur halbbrüchig geschrieben, dann aber in der ersten Person abgefaßt werden; oder: b) in artikulirte Form (in Fragesätzen, articuli interrogationis), wo der Fragesatz auf die linke, die Antwort auf die rechte Seite zu stehen kommt.

a) Summarische Form:

Nach stattgefundener Ermahnung zu wahrheitsgetreuer Angabe gibt Zeuge N. N. zu Protokoll, daß er bei jenem Vorfalle zugegen gewesen sei, und die Worte des N. N. deutlich und vollständig vernommen habe u. s. w.

Oder:

Nach stattgefundener Ermahnung zu wahrheitsgetreuer Angabe gibt der Zeuge N. N. zu Protokoll:

Ich bin bei jenem Vorfalle zugegen gewesen, und habe die Worte u. s. w.

b) Artikulirte Form:

1. Seit wann kennen Sie die Eheleute N. N.?	
	ad 1. Ich kenne dieselben von Jugend an u. s. w.
2. Was ist Ihnen von deren ehelichen Zwistigkeiten bekannt?	
	ad 2. Vor einem Jahre ging ich Abends an deren Haus vorüber u. s. w.

8) Das aufgenommene Protokoll muß den Vernommenen langsam und deutlich vorgelesen werden. Am Schlusse wird noch (in der Form: Nachdem schließlich das ganze Verhör dem N. N. vorgelesen und von ihm als richtig anerkannt worden, ward an ihn die Frage gerichtet:) die Frage hinzugefügt, ob die verhörte Person an ihren Angaben etwas zu verbessern, oder noch etwas beizufügen habe. Die Antwort auf diese Schlußfrage darf ja nicht den früheren Antworten als Korrektur beigefügt werden, sondern muß am Schlusse ihre Stelle finden.

9) Schließlich folgen die Unterschriften des Verhörenden, des Sekretärs und der verhörten Person. Kann sie nicht schreiben, so hat sie ihr gewöhnliches Handzeichen (z. B. drei Kreuze) beizusetzen.

Bei Blinden, gelähmten Personen u. A. kann es räthlich erscheinen, noch eine andere Person beizuziehen, welche bestätigt: „dies ist das

Handzeichen des"; oder dessen Namen selbst niederschreibt, mit dem Beifügen: „geschrieben für den des Schreibens wegen... unfähigen N. N. von N." Dazu soll aber nur eine über 20 Jahre alte männliche Person, welche Glauben verdient und in die betreffende Rechtssache nicht verwickelt ist, vom Einvernehmenden beigezogen werden[1].

10) Macht Dr. Binder noch darauf aufmerksam, daß die Vornahme jedes wichtigen Aktes stets im Protokoll angemerkt werden muß, wie z. B. die Thatsache der Konfrontation, die Bekanntgebung der Zeugenaussage, die Zurücknahme der Klage oder nur einzelner Klagepunkte, das Verzichten auf das Verhör dieses oder jenes Zeugen u. s. w. Es würde also nicht genügen, bloß in dem Berichte an die vorgesetzte Behörde zu bemerken, daß die Konfrontation vorgenommen wurde u. s w. Die subjektive Ansicht des Verhörenden über den voraussichtlichen Erfolg oder Mißerfolg dieser oder jener angeordneten Amtshandlung, über die Tragweite des bereits erzielten Erfolges u. s. w. darf ja nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Kann dieselbe für das Gericht von Relevanz sein, so ist sie in dem Begleitschreiben an die Oberbehörde, das dem Protokoll stets beigegeben wird, niederzulegen[2].

11) Umfaßt das Protokoll nicht bloß einen, sondern mehrere, 2, 3, 4 Bogen, so soll jeder einzelne Bogen von den Vernommenen unterzeichnet werden. Die Beidrückung des Amtssiegels hat so zu geschehen, daß er den Bindfaden, womit sämmtliche Protokollsbogen zusammengeheftet sind, in der Weise befestigt, daß eine Lostrennung desselben ohne Siegelverletzung schlechterdings nicht möglich ist.

§. 2.

Die Scheidung der Gatten von Tisch und Bett.

Schulte, E.-R. S. 430 ff., Lb. (3. Aufl.) S. 493, Archiv, I. S. 589 ff. — Knopp, E.-R. S. 535 ff. — Uhrig, E.-R. S. 800. — Kutschker, E.-R. V. S. 651 ff. — Binder, E.-R. S. 759 ff. — Loberschiner, E.-R. S. 336 ff. — Permaneder, K.-R. (4. Aufl.) S. 752 ff. — Phillips, Lb. (2. Aufl.) S. 709 ff. — Walter, K.-R. (14. Aufl.) S. 716 ff. — Richter, K.-R. S. 842 ff. — Eberl, Ehescheidung. S. 16 ff. — Sanchez, de matr. l. X. — Scavini, theolg. mor. (Edit. XI.) III. p. 724 sqq. — Carriere, comp. de matr. (Edit. VII), p. 84 sqq. — Bangen, Inst. pract. III. p. 121 sqq. — Heiss, de matr. p. 249 sqq. — Aichner, Jus. can. (Edit. III.), p. 638 sqq. — Devoti, Inst. can. t. III. et alii.

I. Begriff und Eintheilung der Scheidung.

Unter Scheidung von Tisch und Bett (divortium, repudium, separatio quoad thorum et mensam sive a thoro et mensa) versteht

[1] Schulte, Archiv, S. 598. [2] S. 607 f.

man die vom kirchlichen Richter gestattete Aufhebung der von den Gatten bei der Eheschließung übernommenen Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben.

Die Ehescheidung kann sein: 1) eine lebenslängliche (separatio perpetua); oder 2) eine nur zeitweilige (sep. temporalis). Letztere ist wieder entweder a) eine Scheidung auf bestimmte Zeit, auf 1, 2, 3 oder mehrere Jahre (sep. ad tempus certum); oder b) eine solche auf unbestimmte Zeit, nämlich bis zum Fortfall der Scheidungsursache (sep. ad tempus incertum).

Tridentinum[1]: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.“

Die Oesterr. Anweisung redet in §. 207 von der lebenslänglichen Scheidung und in den §§. 208 und 209 von der zeitweiligen, aber nur von der auf unbestimmte Zeit. Demzufolge wird in Oesterreich regelmäßig auf unbestimmte Zeit erkannt; doch haben auch Ehegerichte, wie z. B. das von Prag schon Scheidungssentenzen auf bestimmte Zeit erlassen. Aber dies hat in der Praxis nicht selten etwas Mißliches, dann nämlich, wenn die Gatten nach Ablauf der Scheidungsfrist sich nicht vereinigen wollen. Von da an ist die Scheidung eine ungesetzliche. Und was kann dann der Bischof oder Pfarrer dagegen thun, wenn die Geschiedenen nun einmal nicht mit einander zusammenleben wollen? Anders ist es bei der Scheidung auf unbestimmte Zeit; denn hier bleibt dieselbe fortwährend eine separatio legitima[2].

II. Die kanonischen Gründe zu lebenslänglicher Scheidung von Tisch und Bett.

1. Der Ehebruch seitens eines der Gatten.

Der wirkliche, fleischliche Ehebruch eines Gatten, des Mannes oder der Frau, bildet auch nach heutigem Rechte einen Grund zur Klage auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett, während dies bei dem sog. geistlichen Adulterium, der Apostasie und Häresie nicht der Fall ist[3].

Soll aber dem unschuldigen Ehegatten im Falle des Ehebruches des Mitgatten dieses Klagerecht zustehen, so müssen folgende Bedingungen konkurriren:

a) Es muß ein materieller Ehebruch, ein adulterium perfectum, completum, nempe cum seminis effusione, vorliegen, gleichviel, ob die Kopula in natürlicher oder naturwürdiger Weise (copula sodomitica vel bestialis) vorgekommen ist.

---

[1] Sess. XXIV. can. 8. [2] Schulte, Lb. S. 493.

[3] Schulte, E.-R. S. 432. Anw. §. 207.

b) Es muß ein formeller Ehebruch (adulterium formale, culpabile), d. h. ein solcher vorhanden sein, der von dem betreffenden Gatten mit Wissen und Willen vollzogen worden, folglich ihm auch als Verbrechen imputirt werden kann.

Demgemäß kann der Ehebruch als Scheidungsgrund nicht geltend gemacht werden: α) wenn der eine Ehetheil bei längerer Abwesenheit und Verschollenheit des andern, in der Meinung, derselbe sei gestorben, eine andere Ehe eingegangen und konsummirt hätte; β) wenn eine Gattin durch unwiderstehliche Gewalt zur Kopula gezwungen oder genothzüchtigt worden ist; γ) wenn ein Ehegatte mit einer dritten Person konkumbirt hat, welche er im unverschuldeten Irrthum für seine eigene Gattin gehalten hat. In jedem dieser Fälle kann das Adulterium dem konkumbirenden Ehetheil nicht imputirt werden; folglich steht dem andern Theil auch kein Recht zu, wegen des Verbrechens des Ehebruchs auf Sonderung von Tisch und Bett zu klagen, nam ubi non est culpa, non debet esse poena.

c) Der Ehebruch darf nur von einem der Ehegatten begangen worden sein.

Ist derselbe auch von dem andern Gatten verübt worden (adulterium reciprocum), so tritt compensatio delicti und damit Verlust des Klagerechtes ein — nach dem Rechtssatze: Paria crimina compensatione mutua delentur. Dies hat auch dann Geltung, wenn der eine Gatte dieses Verbrechen nur einmal, der andere aber dasselbe mehreremal begangen hat, weil hier lediglich nur die Thatsache der Verletzung der ehelichen Treue, nicht aber die Zahl derselben, oder wie oft diese Verletzung vorgekommen, in Betracht kommt [1].

Eine solche Ausgleichung oder compensatio delicti tritt selbst nach der vom Ehegericht ausgesprochenen Scheidung ein, so daß jetzt der früher schuldlose Gatte zur Rückkehr zur ehelichen Gemeinschaft gerichtlich angehalten werden kann. Hat der eine von diesen Gatten sich gebessert, während der andere das ehebrecherische Verhältniß unterhält, so erwirbt sich ersterer dadurch das Recht, auf Separation zu klagen, auch wenn wegen seines früheren eigenen Ehebruchs keine Aussöhnung stattgehabt hat [2].

d) Der Ehebruch des einen Gatten darf von dem andern weder gebilligt, noch gestattet, noch durch sein Verschulden herbeigeführt worden sein.

Hat er aber das Verbrechen gebilligt u. s. w., so geschieht diesem Nichtswürdigen kein Unrecht nach der bekannten Rechtsregel: Scienti

[1] Schulte, l. c. S. 433. Knopp, S. 541. Scavini, p. 727. Anw. §. 207.
[2] Knopp, S. 542.

et volenti et consentienti non fit injuria neque dolus; folglich steht ihm auch propter adulterium alterius kein Klagerecht zu.

Kein Klagerecht steht also zu: α) dem Gatten, der sich an dem Ehebruch des andern durch Befehl, Rath oder Aufmunterung derart betheiligt hat, daß des andern Vergehen als ein mit seinem Wissen und Willen vollbrachtes sich darstellt; β) dem Gatten, welcher auch nur stillschweigend in den Ehebruch des andern konsentirt hat, d. h. welcher, ohne für seine Person große Gefahr befürchten zu müssen, das Vergehen verhindern konnte, es aber nicht verhinderte. Eine stillschweigende Zustimmung wird jedoch nicht angenommen, wenn ein Gatte, der von des andern Verbrechen Argwohn oder moralische Ueberzeugung hatte, dem Scheine nach keine Notiz davon nahm, sondern ihn gewähren ließ, damit er dadurch in den Stand gesetzt würde, um mit vor Gericht geltenden Beweismitteln gegen den ehebrecherischen Theil wirksam auftreten zu können. — γ) Dem Gatten, der durch sein Verschulden das Adulterium alterius selbst herbeigeführt hat, d. h. der dem andern Gatten die nächste (und nicht bloß die entferntere) Ursache zum Ehebruche z. B. dadurch gegeben hat, daß er ihm in der Absicht, ihn zum Ehebruch zu verleiten, die Leistung des Debitum conjugale verweigerte, ihn mißhandelte, aus dem Hause jagte, ihn hungern und darben ließ u. s. w.[1]

e) Der Ehebruch des einen Gatten darf von dem andern unschuldigen Gatten noch nicht (weder stillschweigend noch ausdrücklich) verziehen sein[2].

Ein Ehebruch, der einmal kondonirt ist, kann dem kondonirten Gatten später nicht wieder als Schuld angerechnet werden und den Gegenstand einer Klage wider ihn bilden. Macht sich aber derselbe später wieder dieses Verbrechens schuldig, so kann natürlich der schuldlose Gatte trotz Aussöhnung nur wegen des neuen Ehebruchs eine Scheidungsklage bei Gericht erheben[3].

Als stillschweigend kondonirt oder verziehen gilt der Ehebruch, wenn der unschuldige Gatte nach erlangter Kenntniß des Ehebruches des andern fortfährt, ihm wie früher Beweise ehelicher Liebe und Zuneigung (amplexus, tactus et oscula) zu erweisen, oder zur Leistung der ehelichen Pflicht sich herbeiläßt; denn daß jemand den Gatten, schreibt Kardinal v. Rauscher, dessen Verschulden ihm bekannt ist, als Werkzeug seiner Lüste brauche, solange es ihm beliebt, und dann das Recht sich zu scheiden geltend mache, widerstreitet dem sittlichen Gefühl, um so mehr der Würde des christlichen Gesetzes[4]. — Als ausdrücklich verziehen gilt der Ehebruch, wenn der schuldlose Theil auf das ihm daraus erwachsene Recht verzichtet, oder erklärt, von seinem deßfallsigen

[1] Knopp, S. 543. Anw. §. 207. [2] Anw. §. 207. [3] Knopp, S. 544.
[4] Archiv, XV. S. 131 f.

Klagerecht keinen Gebrauch zu machen; denn Rechte, die man aufgegeben, kann man nicht wieder nach Belieben hervorsuchen. Anders aber liegt der Fall, wenn er nur die Erklärung gegeben, er wolle beim weltlichen Gericht nicht auf Bestrafung des ehebrecherischen Gatten klagen; denn damit hätte er auf sein Klagerecht beim kirchlichen Gericht nicht Verzicht geleistet.

f) Der Ehebruch muß gewiß (adulterium certum) sein, d. h. es müssen Thatsachen vorliegen und bewiesen werden, welche wenigstens eine moralische Gewißheit, daß ein Ehebruch begangen wurde, begründen; denn im Zweifelsfalle darf niemand seines unzweifelhaften Rechtes beraubt werden. Moralische Gewißheit aber ist dann vorhanden, wenn sehr stark verdächtige Thatsachen (suspiciones vehementissimae) vorliegen, ut si solus cum sola in eodem lecto inveniatur [1].

Oesterr. Anweis. §. 229: „Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit (praesumtiones violentae) haben." Dazu bemerkt Dr. Binder [2]: In einer großen Mehrheit von Fällen wird das Faktum des Ehebruchs sich der Oeffentlichkeit derart entziehen, daß, wenn nicht der schuldige Gatte durch eigenes Geständniß sein Vergehen einbekennt, ein unmittelbarer, direkter Beweis kaum herzustellen sein wird, obgleich vielleicht die dringendsten Verdachtsgründe vorliegen. Darum bestimmt für solche Fälle das kirchliche Gesetzbuch: „quod ex violenta et certa suspicione fornicationis potest sententia divortii promulgari," d. h. es kann der indirekte Beweis im Wege der vollständig erhärteten dringenden Verdachtsgründe für genügend erachtet werden. Worauf derlei Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben, praesumtiones violentae, in solchen Fällen sich gründen können, zeigt das kirchliche Gesetzbuch durch nachstehendes, der gerichtlichen Abscheidung vorgelegtes Faktum: „Testes firmiter asserentes, quod solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea (ut credebant) intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis secretis locis et latebris ad hoc commodis, et tam horis electis quam locis saepe praesentibus eis hoc contigisse dixerunt." [3] Der päpstliche Stuhl erkannte solche vollerwiesene Thatsachen für genügend, um ex titulo violentae et certae suspicionis die Ehescheidung bewilligen zu können.

Oesterr. Anweis. §. 229: „Für die Thatsache, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muß der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt werden." Es ist dies deßhalb angeordnet, weil der Scheidungsgrund, der Ehebruch, ein kirchliches Vergehen ist. Nach diesem Verfahren aber wird der Beweis her-

---

[1] Scavini, p. 727. [2] S. 826. [3] c. 12. X. de praes. II. 23.

gestellt entweder durch das Geständniß des Beklagten oder durch über jede Einwendung erhabene Urkunden oder die Aussagen ganz unverwerflicher Zeugen[1]. Das Zeugniß einer einzigen Person, insbesondere derjenigen, welche sich des Ehebruches mit dem Beklagten noch rühmt, bekundet für sich allein noch keinen Beweis[2]. „De reatu proprio confitentis, sagt das Corpus juris canonici[3], periculosa confessio non est adversus quemlibet admittenda."

Genannte sechs Fälle, bei deren gleichzeitigem Vorhandensein der unschuldige Gatte wegen Ehebruchs auf lebenslängliche Scheidung zu klagen berechtigt ist, faßt Scavini in folgendem Verse zusammen:

Completum, certum, unius, culpabile, parte
Invita, verbo aut facto non ante remissum.

Oesterr. Anweis. §. 207: „Wenn der eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, so steht dem andern das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, daß er den Ehebruch gebilligt, gestattet, oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder daß er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert dies Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht."

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß der unschuldige Gatte nach dem heutigen Rechte in keinem Falle verpflichtet ist, von seinem Rechte, im Falle des Ehebruches des Mitgatten auf Sonderung von Tisch und Bett zu klagen, Gebrauch zu machen. Wohl aber kann die moralische Verpflichtung dazu an ihn herantreten, wenn sein fortgesetztes Zusammenleben mit dem ehebrecherischen Theile als Billigung seines Verbrechens angesehen werden und andern zum Aergerniß gereichen könnte.

Nach dem jetzigen Rechte, lehrt Dr. Schulte[4], ist eine Rechtspflicht des unschuldigen Gatten, den schuldigen zu entlassen, niemals vorhanden; die Moral nimmt eine solche an, was aber nur ihr angehört; die entgegenstehende Bestimmung des früheren Rechtes[5] ist unstreitig durch eine allgemeine Gewohnheit der Kirche außer Kraft gesetzt, denn nirgends wird darauf gehalten, daß selbst in Fällen, wo auch leicht ein Aergerniß gegeben werden könnte, eine Trennung stattfinden müsse.

2. Der Eintritt in einen religiösen Orden oder der Empfang der Priesterweihe — nach konsummirter Ehe.

Einen kanonischen Grund zu lebenslänglicher Scheidung von Tisch und Bett bildet der Eintritt des einen Gatten in's Kloster oder in den

[1] Leitmeritzer Ord. Erl. v. 20. Dez. 1856. [2] Knopp, S. 540.
[3] c. 1. X. de conf. II. 18. [4] E.-R. S. 432. [5] c. 1. C. XXXII. qu. 1.; c. 3. X. d. adult. V. 16.

geistlichen Stand, — wenn der andere Gatte dazu frei und ungezwungen seine Zustimmung gibt.

Nur bei lebenslänglicher Scheidung wegen Ehebruchs kann der eine (unschuldige) Theil ohne Zustimmung des anderen in's Kloster gehen. Oesterr. Anweis. §. 206: „Die Gatten dürfen mit beiderseitiger Einwilligung die Lebensgemeinschaft zu dem Zwecke aufheben, damit beide oder eins von ihnen in einen vom hl. Stuhl approbirten Orden trete oder der Mann die heiligen Weihen empfange. Ob und unter welchen Bedingungen der Eine Theil in weltlichem Stande verbleiben könne, ist nach den Kirchengesetzen zu bestimmen."

In der Regel müssen beide Gatten in's Kloster gehen, oder die Gattin allein, wenn der Ehemann eine höhere kirchliche Weihe empfängt. Nur in dem Falle darf den Kirchengesetzen gemäß der andere Gatte im weltlichen Stande verbleiben, wenn er wegen vorgerückten Alters frei von jedem Verdacht der Unenthaltsamkeit ist und das votum castitatis perpetuae ablegt.

Ist die einverständliche Scheidung vollzogen durch Eintritt in's Kloster oder Empfang einer heiligen Weihe, so können beide Ehegatten nie mehr zur ehelichen Lebensgemeinschaft zurückkehren, weil die dadurch übernommenen höheren Pflichten mit denen des Ehelebens sich nicht vereinbaren lassen [1].

III. Die kanonischen Gründe zu zeitweiliger Scheidung von Tisch und Bett.

1) Der Abfall des einen Theils vom Christenthum, Apostasie, d. h. schon das Faktum des Abfalls gibt dem treu gebliebenen Gatten das Recht, auf zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett zu klagen, auch wenn für ihn gar keine Gefahr der Perversion vorliegt. Der Grund, auf die bloße Thatsache der Apostasie hin Klage zu erheben, liegt in der Ungeheuerlichkeit des durch die Apostasie verübten Verbrechens und der dadurch offenkundig gegebenen Glaubenslosigkeit, auf welche das Wort der heiligen Schrift Anwendung findet: „Nolite jugum ducere cum infidelibus." [2]

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte vom Christenthum abtrünnig wird, so ist dem andern Theil auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett zu gestatten."

2) Der vom Beklagten gemachte Versuch, den klagenden Gatten zum Abfall vom katholischen Glauben (Häresie) zu verführen.

Während die Apostasie als solche zur Ehescheidungsklage berechtigt, ist dies bei der Häresie nicht der Fall. Nicht der bloße Abfall vom

[1] Schulte, E.-R. S. 438 f. [2] 2 Kor. 6, 14. Binder S. 770.

wahren Glauben zu einer anderen christlichen Confession begründet ein Klagerecht, sondern erst die vom häretisch gewordenen Gatten ausgehende Sollicitation zum Glaubenswechsel. Kann nämlich eine gemischte Ehe unter Umständen erlaubterweise eingegangen werden, bemerkt Perrone [1] sehr richtig, so können auch Gatten, von denen der Eine im Laufe der Zeit zu einer anderen christlichen Confession abgefallen ist, erlaubterweise miteinander in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben.

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte den andern zum Abfalle vom katholischen Glauben zu verführen sucht, so ist dem andern Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges Heil erneuern kann."

3) Die vom Beklagten versuchte Verleitung des Klägers zu Lastern (z. B. Sodomie, Pollution) oder Verbrechen. Diesen Scheidungsgrund kennt schon der hl. Augustinus, und der hl. Thomas bringt hier das Wort der heiligen Schrift zur Anwendung: „Si oculus tuus scandalizat te, erue eum et projice abs te." [2]

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte den andern zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, so ist dem andern Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges Heil erneuern kann." Also nicht schon die persönliche Lasterhaftigkeit oder die verbrecherische That, sondern erst die Aufreizung dazu bildet einen gesetzlichen Scheidungsgrund.

4) Mißhandlungen oder Nachstellungen, welche Gesundheit und Leben gefährden (saevitia alterius conjugis), bilden gleichfalls einen im Rechte anerkannten Scheidungsgrund.

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte durch Mißhandlungen oder Nachstellungen des andern Gesundheit und Leben gefährdet, so ist dem andern Theil auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für solange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein zeitliches Heil erneuern kann."

Hieher gehören nach Dr. Eberl solche Mißhandlungen, bei welchen Blutvergießung (non tamen ex naribus), Blutbrechen, Verwundung am Haupte oder im Gesichte vorgekommen, oder bei welchen mehrtägige Krankheit, Abortition &c. die Folge war; ferner bei welchen Instrumente gebraucht wurden, welche ihrer Natur nach eine schwere Körperverletzung herbeiführen müssen [3].

Zur Verhütung von Mißdeutung bemerkt dazu Dr. Binder, daß zwar einerseits nicht jede einzelne grobe Mißhandlung zugleich eine das Leben und die Gesundheit gefährdende sein müsse, indem möglicherweise

---

[1] Bei Scavini S. 726. [2] Matth. 18. [3] S. 23.

aus derselben vielleicht weder Leben noch Gesundheit unmittelbar oder direkt in Gefahr gebracht, und somit nicht diejenige Qualität der Mißhandlung gesetzt wird, welche den Realinjurien innewohnen muß, wenn die Ehescheidung puncto der Mißhandlungen erfolgen soll. Anderseits jedoch wird dessenungeachtet solche grobe Mißhandlung nicht außer Betracht kommen, indem dieselbe als eine empfindliche Kränkung angesehen werden muß, und folglich, wenn noch andere längere Zeit hindurch fortgesetzte Kränkungen vorliegen, als ein höherer Grad der Kränkung bei Fällung des Urtheils in Erwägung gezogen werden muß. Wir sind daher schon wiederholt nachstehender Formulirung des Urtheils begegnet: „die Scheidung von Tisch und Bett wird bewilligt wegen der dem Eheweibe zugefügten, durch längere Zeit fortgesetzten und bis zu wiederholten körperlichen Mißhandlungen gesteigerten empfindlichen Kränkungen.“ [1]

Eine leichte Züchtigung, vielmehr Korrektion, auch ohne gerechte Ursache, kann natürlich kein Klagerecht begründen. Ja, Dr. Kreuzer [2] behauptet im Ernste, körperliche Züchtigung sei zuweilen ein unerläßliches Erziehungsmittel, und beruft sich für die Erlaubtheit der verberatio mulieris auf die übereinstimmende Ansicht der Doktoren, welche sagen: Licet viro aliquando uxorem verberare, modo id frequenter non faciat nec severe.

Auch eine schwere Züchtigung wird rechtlich nicht als Scheidungsgrund angesehen, wenn der Ehegatte dieselbe nur in der Aufwallung des Zornes gethan hat, und eine Wiederholung eines solchen Auftrittes nach dem Charakter und dem bisherigen Leben des Gatten nicht leicht zu befürchten steht. Schließlich bemerken wir noch, daß die Schwere der Mißhandlungen durch eine Menge von Umständen (Stand, Bildung, körperliche Konstitution der mißhandelten Person) bedingt ist. Hier ist das richterliche Ermessen am Platze. Nicht selten werden ärztliche Gutachten eingeholt.

In Betreff der Nachstellungen ist beizufügen, daß dieselben natürlich ein Scheidungsgrund sind, auch wenn sie ohne allen Erfolg geblieben sind. Nur wird immer vorausgesetzt, daß fragliche Nachstellungen wirklich geeignet waren, dem Leben oder der Gesundheit Gefahr zu bereiten, und daß mit Grund Aehnliches für die Zukunft zu befürchten steht [3].

5) Im Anschlusse an die älteren Kanonisten führt Dr. Knopp [4] die gefährliche Geisteszerrüttung des einen Gatten auch als Scheidungsgrund auf. Es geht nämlich, schreibt derselbe Kanonist, die gegenseitige Gattenpflicht des Beistandes in Krankheit und Unglück nicht soweit, daß der eine Gatte mit augenscheinlicher großer Gefahr

---

[1] E.-R. S. 771. [2] E.-R. S. 235. [3] Binder, S. 772. [4] S. 549.

zur Ausharrung bei dem geisteskranken Gatten verbunden werden könnte. Kann jedoch für den gesunden Gatten durch Vorsichtsmaßregeln die Gefahr beseitigt werden, so ist derselbe zur Ausharrung und Hilfeleistung bei dem geisteskranken Gatten verbunden, und eine Scheidung nicht zulässig.

Dr. Schulte [1]: Daß es keine Pflicht sein kann, bei einem rasenden Gatten in demselben Zimmer zu bleiben, versteht sich ganz von selbst, denselben macht man einfach unschädlich, indem man ihn in ein Irrenhaus bringt oder anbindet. Eine richterliche Scheidung dazu ist wohl nie für nöthig erachtet, jedenfalls aber überflüssig.

Hieher gehört nach Dr. Knopp [2] das Laster der Trunkenheit des einen Gatten, wenn es einen gewissen Höhegrad erreicht hat, so daß der andere Theil dadurch wirklich der Gefahr für sein ewiges oder zeitliches Heil ausgesetzt ist.

6) Empfindliche, längere Zeit hindurch fortgesetzte Kränkungen bilden gleichfalls einen Grund zur Scheidung.

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte empfindliche Kränkungen längere Zeit fortsetzt, so ist dem andern Theil auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für solange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann."

Sehr empfindliche Kränkungen, welche ein Gatte vor dem andern zu erdulden hat, entfernen das Gemüth des Gekränkten, untergraben den Hausfrieden, und treten einer guten Kinderzucht in den Weg. Hieher gehört das, was einer Mißhandlung gleichgeachtet, und als faktischer Beweis des vom Beklagten gegen den Kläger gehegten und in seinen Regungen nicht bewältigten Odium capitale angesehen werden muß [3]. Einer groben Mißhandlung aber wird nach Dr. Eberl [4] gleichgeachtet: Die Bedrohung mit schneidenden oder Schußwaffen, die Bedrohung mit dem Tode überhaupt, wenn der Charakter des Drohenden die Ausführung derselben befürchten läßt; deßgleichen, wenn der Mann dem Weib die nöthigsten Lebensmittel vorenthält und sie darben läßt; wenn fortwährender Zank und Streit und die zur zweiten Natur gewordene zügellose Rohheit des Mannes das Zusammenwohnen höchst beschwerlich macht; wenn der Gatte die Gattin fortwährend mit unerträglicher Geringschätzung und in wahrhaft entehrender Weise in Gegenwart anderer Personen behandelt; wenn der eine Gatte gegen den andern eine infamirende Klage, z. B. eine Scheidungsklage wegen Ehebruchs erhoben hat, und dafür den gerichtlichen Beweis nicht liefern konnte;

---

[1] E.-R. S. 436. [2] S. 549. [3] Kutschker, S. 684. [4] S. 23 f.

wenn der eine Theil dem andern ohne hinreichenden Grund fortwährend die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert [1].

Dr. Dolliner [2] zählt zu den empfindlichen Kränkungen: Wörtliche Injurien, widerrechtliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, den Fall, wenn ein Gatte den andern wegen Eifersucht nicht ausgehen läßt, ihn verächtlich behandelt, lächerlich macht, ihm Handlungen ansinnt, die eine ehrbare Person verabscheut, oder wodurch ihr die Achtung der Menschen entzogen wird, z. B. Preisgebung an einen andern, Treibung des Schandgewerbes. Es kommt hiebei in Betracht der höhere oder geringere Stand des Gatten, die Absicht des Redenden und Handelnden, wie auch die Gemüthsstimmung des andern Theils. Aus der Zusammenstellung aller Umstände kann hervorgehen, daß der erstere durch sein Reden oder Betragen gar nicht die Absicht hatte, den letztern zu kränken, daß dieser aber wegen seiner reizbaren Gemüthsstimmung oder allzugroßen Empfindlichkeit sich thörichterweise beleidigt fühlte, was insbesondere bei Neuvermählten nicht selten vorkommt. Manchmal ist es nur die Kaprice eines einzigen Söhnleins oder eines verzärtelten Töchterleins, welche in dem idyllisch geträumten Eheleben da Kränkungen erblicken, wo gut gezogene, vernünftige Leute eben nur die Nacht- oder Schattenseite des ehelichen Lebens wahrnehmen.

7) Eine ansteckende und langwierige Krankheit kann unter Umständen einen Scheidungsgrund bilden.

Man kann nämlich nicht verlangen, daß der gesunde Gatte die eheliche Gemeinschaft mit dem kranken fortsetze, wenn jener dadurch in steter Gefahr schwebt, von diesem angesteckt zu werden. Früher rechnete man hieher den von den Kreuzfahrern eingeschleppten Aussatz; heute aber gehört hieher die venerische Krankheit (syphilis, morbus gallicus, lues venerea), welche einen solchen Höhegrad erreichen kann, daß der gesunde Gatte, ohne sich der Gefahr der Ansteckung auszusetzen, nicht in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben kann. — Diese schreckliche Krankheit ist erst seit dem 15. Jahrhundert in Europa bekannt. Nach den Einen hätten Kolumbus' Genossen sie von Amerika zurückgebracht, nach den Andern wäre sie während der Invasion der Franzosen in Neapel unter dem Herzog von Anjou 1493 zum Vorschein gekommen, weßhalb die Franzosen dieses Uebel „mal de Naples“, die Italiener aber „mal francese“ genannt haben.

Oesterr. Anweis. §. 208: „Eine zeitweilige Scheidung ist dem klagenden Ehegatten unter Umständen auch dann zu bewilligen, wenn der andere Ehetheil an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel leidet.“ — Ein solches Uebel läßt man als Scheidungsgrund zu,

[1] Schulte, Lb. S. 494. [2] Bei Kutschker, S. 684.

wenn z. B. der Kranke trotzdem die eheliche Pflicht fordert, die Umstände aber ergeben, daß darin eine Gefahr liegt [1].

Eine sehr klare und eingehende Exposition des in Rede stehenden Ehescheidungsgrundes finden wir in dem Hirtenschreiben des fürsterzbischöflichen Ordinariats Wien vom 21. Dezember 1856: Der Gatte ist nicht schuldig in der Gemeinschaft des Lebens zu verharren, wenn durch dieselbe sein ewiges oder auch sein zeitliches Heil dringend gefährdet ist. Dieser Grundsatz muß unter Umständen auch auf den Fall einer ansteckenden Krankheit angewendet werden. Die bedeutendsten Lehrer des Kirchenrechts und der Moraltheologie sind darin einig, daß eine ansteckende Krankheit, durch welche die Gesundheit des andern Theils dringend bedroht wird, einen rechtmäßigen Grund der Scheidung darbieten könne; auch der hl. Alphons von Liguori, dessen Ansehen in allen Fragen des christlichen Sittengesetzes groß ist, stimmt ohne Bedenken bei. Anderseits geht die Pflicht wechselseitiger Hülfeleistung aus der Natur des ehelichen Bundes hervor, und soll in Krankheiten sich um so kraftvoller bewähren, je mehr der Lebensgefährte des Trostes und der Pflege bedürftig ist. Eines wie das andere muß bei Behandlung solcher Fälle gehörig in Anschlag gebracht werden. Damit man nicht glaube, daß die vorübergehende Gefahr der Ansteckung, wie sie mit vielen Krankheitsfällen (Pocken, Nervenfieber, Cholera) verbunden ist, einen Grund zur Scheidung darbiete, wird im §. 208 nur von einem langwierigen und ansteckenden körperlichen Uebel gesprochen. Auch wenn die Gefahr als dauernd und dringend bewiesen ist, bleibt der Seelsorger verpflichtet, auf den um Scheidung nachsuchenden Ehegatten im Sinne des §. 211 zu wirken (nach diesem §. hat der Geistliche dem betreffenden Ehegatten alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend zu machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten). Er hat ihm also vorzustellen, daß wir Jünger des Heilandes sind, welcher sein Leben für seine Heerde gegeben hat, und uns durch eine Gefahr, welche unserer Gesundheit, ja auch unser Leben bedroht, in der Erfüllung hl. Pflichten nicht sollen beirren lassen. Er hat ihm in Erinnerung zu bringen, daß Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod in der Hand des Herrn stehen, welcher uns in jedem Augenblicke vor seinen Richterstuhl rufen, doch auch in den drohendsten Gefahren bewahren kann; daß wir durch keine auch noch so ängstliche Vorsicht die Verlängerung unseres Lebens sicher stellen können und daher keine Gefahr, welcher wir uns im Namen und zur Ehre Gottes aussetzen, zu scheuen brauchen. Indessen kann es nach Beschaffenheit der Umstände auf ein Werk der Aufopferung ankommen, welches sich anempfehlen, aber nicht vorschreiben läßt. Auch muß auf die Natur des ansteckenden Uebels Rücksicht genommen werden. Bei jener Krankheit, welche die böse Lust als eine verschuldete Geißel begleitet, sind

---

[1] Schulte, Lb. S. 494.

Fälle möglich, in welcher man zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft schwer oder gar nicht rathen kann.

8) Ein weiterer Scheidungsgrund ist die böswillige Verlassung (desertio malitiosa) von Seite des einen Gatten. Darunter versteht man die Entfernung eines Gatten von dem gemeinsamen Domizil, in der bestimmten Absicht, mit dem andern Gatten das eheliche Zusammenleben aufzuheben. Boshaft (dolose) ist sie, wenn sie absichtlich mit Verletzung der Gattenrechte des andern Theils verbunden ist. Diese desertio malitiosa findet aber auch dann statt, wenn der Gatte zwar an demselben Orte bleibt, aber nicht in die Wohnung, worin er den andern Theil zurückgelassen hat, zur Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens zurückkehren will. Auch die hartnäckige und grundlose Weigerung einer Frau, dem Manne in seinen nothwendig, z. B. des Dienstes wegen geänderten Wohnsitz zu folgen, ist als „Verlassung" zu betrachten, weil die Gattin dem Gatten zu folgen die Verpflichtung hat. Als „Verlassung" gilt ferner, wenn ein Gatte den andern aus dem Hause jagt und ihn durchaus nicht mehr in die Wohnung aufnimmt. In allen Fällen aber muß immer die schlimme Absicht, dadurch das eheliche Gemeinleben aufzuheben, vorliegen. Wo diese fehlt, ist wohl eine „desertio" vorhanden, aber keine „malitiosa desertio", welche allein ein Ehescheidungsgrund ist [1].

Dr. Loberschiner wirft hier die Frage auf: Was hat der Seelsorger zu thun, wenn eine Gattin ihrem nach Amerika auswandernden Gatten nicht folgen will, und mit Zustimmung desselben wirklich zurückbleibt? Die Antwort geht ganz richtig dahin, daß der Geistliche den Auswanderer dahin zu belehren habe, daß man nach den Grundsätzen der katholischen Kirche diese durch seine Auswanderung nun eintretende Scheidung von Tisch und Bett nur als eine zeitweilige könne zulassen, daß er, sobald er dort ein Domizil habe und seine Gattin ernähren könne, sich mit ihr zur Fortsetzung des unauflöslichen Ehebandes vereinigen, und daß er bis dorthin in fortwährendem Briefwechsel mit ihr bleiben müsse. Der zurückbleibenden Gattin aber hat er zu sagen, daß man in Erwägung der mit der weiten Reise verbundenen Beschwerden und Gefahren, des ungewohnten Klimas u. s. w. kirchlicherseits gestatten wolle, daß sie auf eine Zeit lang von ihrem Gatten getrennt lebe und in dem Vaterlande zurückbleibe, daß sie aber während dieser zeitweiligen Trennung ihrem Manne die eheliche Treue bewahren und deßhalb in fortwährender Korrespondenz mit ihm bleiben müsse, bis er entweder wieder zurückgekommen, oder aber dort einen sicheren Erwerb gefunden hat, in welchem Falle sie ihm nach Amerika nachfolgen müßte [2].

[1] Kutschker, S. 691. [2] S. 351.

Oesterr. Anweis. §. 209: „Der Gatte, welcher von dem andern böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für solange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat. — Zur Herstellung eines hinreichenden Beweises der verlangten Bereitwilligkeit wird man eine um so größere Bürgschaft in dem Falle verlangen müssen, wenn der schuldige Gatte vielleicht schon wiederholt entwichen und somit mit Grund zu befürchten ist, es möchte dem Deserteur mit der Rückkehr nicht ganz Ernst sein.“ [1]

9) Endlich bilden auch solche Pflichtverletzungen, welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des Mitgatten gefährden, einen gesetzlichen Scheidungsgrund.

Oesterr. Anweis. §. 210: „Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des andern Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.“

Hieher gehören gemeine und politische Vergehen, überhaupt alle Verbrechen, welche Gegenstand gerichtlicher Verfolgung werden können, und wo dann der andere unschuldige Gatte leicht der Theilnehmerschaft beschuldigt werden könnte [2]. Es liegt in der Natur der Sache, daß hier viel auf die individuellen Verhältnisse, auf Stand und Rang, den die Betreffenden in der Gesellschaft einnehmen, ankommt, und daß somit das richterliche Ermessen hier am Platze ist, wie auch in Betreff der das Vermögen gefährdenden Pflichtverletzungen. Dahin gehören: Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, Vernachlässigung des Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebs, fortgesetzte Vergeudung des Einkommens in leichtsinnigen Gesellschaften, durch Buhlschaften und Hazardspiele oder sonst durch einen unordentlichen Lebenswandel, sodann auch solche ungesetzliche Unternehmungen oder Verbindungen, auf welche Geldstrafen oder gar Vermögenskonfiskation gesetzt ist [3].

Damit haben wir an der Hand der in Rom revidirten und approbirten österreichischen Anweisung die nach heutigem Rechte geltenden Scheidungsgründe aufgeführt.

Obgleich die angeführten Scheidungsgründe sehr umfassend sind, schreibt Kutschker [4], so kann es sich doch ereignen, daß in einzelnen Fällen die Scheidung von Tisch und Bett fast unausweichlich wird, obgleich dieselben sich unter die besprochenen Gründe schwer subsummiren lassen; ein solcher Fall wäre z. B. die nach eingegangener Ehe eingetretene Impotenz des andern Gatten, die eine Scheidung wünschenswerth macht,

---

[1] Binder, S. 780. [2] Knopp, S. 546. [3] Binder, S. 780. [4] S. 693.

weil der Zustand einer steten Aufregung des Geschlechtstriebes ohne Hoffnung jemaliger Befriedigung desselben beseitigt werden muß. Dies dürfte zur Annahme berechtigen, daß die angeführten Scheidungsgründe nicht taxativ (ausschließungsweise), sondern demonstrativ (beispielshalber) zu nehmen sind.

Das bürgerliche Eherecht bestimmt vielfach, daß im Falle der Schwangerschaft der (früheren Braut und nunmehrigen) Gattin von einem Andern, und im Falle der Verurtheilung eines Verbrechers zum Tode oder zu schwerer Kerkerstrafe — der unschuldige Gatte das Recht habe, auf Scheidung von Tisch und Bett zu klagen. Wiewohl diese Gründe im kanonischen Rechte nicht erwähnt werden, so wird doch, lehren z. B. Kutschker und Loberschiner, das kirchliche Gericht in einem solchen Falle auf zeitweilige Scheidung erkennen, weil beide Theile (die von einem Andern geschwängerte Gattin und der Verbrecher) an dem andern Theile, mit welchem sie trotzdem die Ehe eingegangen haben, in doloser Weise gehandelt haben.

IV. Verpflichtung der Gatten zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft bis zur richterlichen Scheidungssentenz.

Ehegatten, welche gerichtlich geschieden werden wollen, müssen in der Regel bis zur Fällung der Scheidungssentenz in ehelicher Gemeinschaft mit einander fortleben, auch dann, wenn die Scheidungsursache, welche sie bei Gericht anbringen wollen, derart ist, daß mit Sicherheit ein die Scheidung aussprechendes Erkenntniß erhofft werden darf. Wollte man denselben ganz allgemein die Befugniß, beim Vorhandensein eines kanonischen Grundes sich eigenmächtig zu trennen, einräumen, so würde man eben dadurch ein für Kirche und Staat gar wichtiges Lebensverhältniß ihrer Willkür preisgeben, woraus für die genannten Kreise nur die traurigsten Folgen entstehen müßten. Von diesem Standpunkte aus muß auch die strenge Verordnung Sixtus V., Bulle „Ad compescendum“ vom 30. Okt. 1586 §. 3 u. 4, gegen willkürliche und aus unlauteren Absichten intendirte Ehescheidungen beurtheilt werden [1].

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden jedoch folgende Fälle:

1) Ist der Ehebruch öffentlich bekannt, d. h. hier, kann er vom ehebrecherischen Gatten weder verheimlicht noch abgeleugnet werden, so darf der unschuldige Theil sofort, ohne gerichtliche Erlaubniß abwarten zu müssen, die eheliche Gemeinschaft quoad thorum et mensam aufheben.

2) Ist der Ehebruch zwar nicht öffentlich bekannt, hat aber der un-

[1] Knopp, S. 535.

schuldige Gatte doch hinreichende Motive zur Klage auf Scheidung an der Hand, so darf er sogleich das Debitum conjugale verweigern.

Pro foro **interno** sive conscientiae sufficit, schreibt Bangen, ut parti innocenti certo constet de adulterio ab altera parte commisso. Tunc discedere innocens licite valet a cohabitatione et thoro; siquidem matrimonium, ut ait Schmalzgrueber, ex suapte natura non aliter obligat ad thorum et redditionem debiti conjugalis, quam sub conditione, si etiam alter conjux fidem conjugalem servet. Attamen adjiciendum est, nisi ex divortio, privata auctoritate facto, scandalum timeatur [1].

3) Wenn ein Gatte die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen kann, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit großer Gefahr auszusetzen, wenn also periculum in mora est, so darf er sofort das eheliche Gemeinleben aufheben. Eine solche Gefahr ist z. B. vorhanden, wenn der Zorn, die Wuth oder Raserei des Mannes wider seine Frau so groß ist, daß mit Grund Verwundung, Verstümmelung oder gar Tödtung derselben zu befürchten ist, oder wenn ein Gatte in nächster Gefahr schwebt, von dem andern zum Abfall vom Glauben oder zu unmoralischen Handlungen verführt zu werden. In solchen Fällen wird die Gattin gewöhnlich bei Eltern, Verwandten oder an einem andern sicheren Orte untergebracht.

Die Ehegatten, welche in einem der drei angeführten Fälle die eheliche Gemeinschaft von sich aus, also ohne richterliche Sentenz, aufheben, sind aber verpflichtet, sogleich hievon dem Pfarrer Anzeige zu machen; dieser wird dann über das Faktum der Trennung und die Trennungsursachen an das Ehegericht berichten, und unter Umständen dasselbe bitten, es möge die von den Parteien eigenmächtig vorgenommene, beziehungsweise von ihm verstattete Scheidung bis zur Fällung der Definitivsentenz bestätigen.

Die von einem Gatten als Grund der eigenmächtigen Scheidung vorgebrachte große und dringende Gefahr für sein Seelenheil, sein Leben und seine Gesundheit braucht nicht strikte bewiesen zu werden, sondern es genügt, schreibt Kardinal Rauscher [2], wenn das Vorhandensein von Verhältnissen, aus welchen unter Voraussetzung ihrer Wirklichkeit eine große und dringende Gefahr unstreitig hervorginge, sich als sehr wahrscheinlich herausstellt. Allein je häufiger es vorkommt, daß man es mit der Pflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft sehr leicht nimmt, desto mehr thut es noth, dieselbe durch Wort und That in Erinnerung zu bringen, um so weniger darf das Ehegericht sich der Gefahr aussetzen, einer unberechtigt vorgenommenen Absonderung seine Billigung zu ertheilen. Wenn

[1] p. 131. [2] Archiv, XV. S. 128.

also nichts vorliegt, wodurch das Obwalten von Verhältnissen, die eine große und dringende Gefahr zu begründen vermöchten, sehr wahrscheinlich gemacht wird, oder wenn die Behauptungen des angeblich bedrohten Gatten sich auf Umstände beschränken, welche selbst unter Voraussetzung ihrer vollen Richtigkeit eine große und dringende Gefahr nicht zu begründen vermöchten, so ist demselben aufzutragen, zu dem verlassenen Gatten zurückzukehren, und wenn er keine Folge leistet, so wird dies bei Fällung des Urtheils als eine Verletzung der Gattenpflicht in Anschlag zu bringen sein. Je länger der Theil, welcher die Lebensgemeinschaft thatsächlich aufhob, es unterlassen hat, hierüber bei dem Ehegerichte (bez. Pfarramt) die gebührende Anzeige zu machen, desto mehr streitet die Vermuthung wider ihn, desto strenger muß also dasjenige geprüft werden, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringt.

V. Der kompetente Richter.

Dem auf der Trienter Synode definirten Dogma zufolge gehören die Fragen über zeitweilige oder lebenslängliche Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett, wie S. 2 gesagt wurde, ausschließlich vor den kirchlichen Richter. Darum darf ein Gatte, welcher auf Scheidung klagen will, zu diesem Behufe sich nur an das kirchliche Gericht wenden.

Thut er dies nicht, sondern wendet er sich mit Umgehung desselben an den Civilrichter, so begeht er jederzeit eine schwere Sünde. Von einer Sünde kann er auch dann nicht freigesprochen werden, wenn er die Absicht hat, nach dem Urtheilspruch des weltlichen Gerichtes auch das kirchliche anzugehen. Ein solcher schädigt die Gerechtsame der Kirche schwer, er legt eine Streitsache, welche nach dem Dogma seiner Kirche nur von ihr entschieden werden kann, der Staatsbehörde, welche doch hierin keine Jurisdiktion besitzt, zur Entscheidung vor. Der beklagte Gatte jedoch kann mit gutem Gewissen dem Kläger vor das civile Forum folgen und seine Sache vertheidigen. Die vom Civilrichter gefällte Scheidungssentenz ist nach den Grundsätzen der katholischen Kirche null und nichtig, und kann darum auch nicht im Gewissen verpflichten. Der Gatte, welcher auf Grund eines solchen vor kirchlichem Forum durchaus nichtigen Erkenntnisses die eheliche Gemeinschaft aufgibt, schließt sich durch sein Verhalten aus der kirchlichen Gemeinschaft aus und bleibt losgetrennt von ihr so lange, bis er sich mit seiner Scheidungsangelegenheit an das hierin allein kompetente kirchliche Gericht wendet, und dessen Urtheil sich unterwirft. Der andere Gatte jedoch, welcher wider seinen Willen vom Mitgatten verlassen wurde, ist frei von jeder Schuld [1].

[1] Bangen, S. 133. — Katholische Stimmen, II. S. 15.

Ein Gatte wendet sich mit der Scheidungsklage an's bischöfliche Ehegericht, von dem er aber abschlägig beschieden wird; hierauf geht er das bürgerliche Ehegericht um Scheidung an, das auch wirklich auf Scheidung erkennt. Was ist hier Rechtens? Das und nur das, was das bischöfliche Ehegericht gesprochen hat; demgemäß müssen die Gatten in ehelicher Gemeinschaft beisammen bleiben.

Anders verhält es sich mit den das Vermögen, Alimentation u. s. w. betreffenden Fragen. Hierüber entscheidet nach der heutigen Praxis nicht der kirchliche, sondern der civile Richter; darum dürfen, ja sollen die Eheleute, nachdem das bischöfliche Gericht auf Scheidung erkannt, behufs Regelung der genannten das Wesen der Ehe nicht affizirenden Verhältnisse das weltliche Gericht angehen, dessen Sentenz sie im Gewissen bindet. S. 5.

Rottenburger Eheunterricht: „Der Bischof allein ist befugt, eine Scheidung von Tisch und Bett auszusprechen. Erst wenn eine solche Scheidung vom Bischof verfügt ist, kann man das weltliche Gericht angehen, daß es über die rechtlichen Fragen äußerer Verhältnisse wie über Vermögensabtheilung und Kinderernährung Anordnung treffe. Eheleute, welche ohne kirchliches Urtheil und Spruch ganz willkürlich auseinander gehen und getrennt von einander leben, oder welche in Folge von Mißhelligkeiten ihr zusammengebrachtes Vermögen abtheilen, um nach Belieben von einander zu gehen, bevor sie ihre Ehestreitigkeiten vor den rechtmäßigen kirchlichen Richter zur Ehescheidung gebracht haben, begehen jederzeit eine schwere Sünde. Sie haben im Angesichte der Kirche ihre Ehe geschlossen, um als Glieder der Kirche in ehelicher Verbindung zu leben; sie können auch nur von der Kirche die Erlaubniß erhalten, außer dieser ehelichen Verbindung zu leben."

VI. Klagerecht. Verlust desselben.

Die gerichtliche Untersuchung zur Herbeiführung einer Scheidung von Tisch und Bett wird in keinem Falle von Amtswegen, aber auch nicht auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens der Gatten, sondern immer nur auf erhobene Klage seitens eines der Gatten eingeleitet. Das Klagerecht steht demgemäß in allen Fällen und unter allen Umständen nur den Ehegatten zu. Jede dritte Person, z. B. der Kurator eines Blöd- oder Wahnsinnigen müßte mit der Exception: Es geht dich nichts an, tua non interest — vom Pfarrer oder Richter abgewiesen werden [1].

Doch kommt hier zu bemerken, daß ein Ehegatte nur dann Klage erheben kann: 1) wenn er einen von den S. 15 ff. angeführten kanonischen Gründen wider seinen Gatten geltend machen kann; 2) wenn der Schei-

[1] Schulte, Archiv I. S. 296.

dungsgrund, falls auch er daran Schuld trägt, von ihm nicht in doloser Weise oder durch Uebertretung eines Strafgesetzes, etwa indem er der Theilnahme an dem Verbrechen des andern schuldig ist, herbeigeführt worden ist; 3) wenn er die Scheidungsursache nicht allein verschuldet hat.

Eine Gattin klagt auf Scheidung wegen wiederholter schwerer Mißhandlung; der Gatte aber kann ihr mit Recht entgegenhalten, daß sie ihn durch Schimpfen u. s. w. zum Zorne gereizt habe. Hier fällt der Scheidungsgrund auch der Klägerin zur Last, kann aber aus diesem Grunde mit der Klage nicht abgewiesen werden, außer es könnte nachgewiesen werden, daß das malitiöse Weib den Mann in der schlimmen Absicht, um einen gesetzlichen Scheidungsgrund zu bekommen, durch fortgesetztes Schimpfen zu der ihm zur Last gelegten Mißhandlung gereizt habe.

Verloren geht das Klagerecht, wenn der dazu berechtigte Gatte auf dasselbe Verzicht leistet — was er jederzeit kann — entweder ausdrücklich durch Worte oder auch stillschweigend durch konkludente Handlungen, wohin namentlich die freiwillige Kopula gerechnet wird. Hat er so freiwillig seines Rechtes sich begeben, und wollte er später trotzdem mit einer Scheidungsklage auftreten, so müßte er abgewiesen werden. Genanntes Recht erlischt auch mit dem Tode des Klägers und geht nicht etwa auf die Erben desselben über.

Ein Gatte klagt auf Scheidung wegen Ehebruchs, stirbt aber vor Fällung der Scheidungssentenz. Nun möchten dessen Erben im Interesse der Erbschaft den Scheidungsproceß zu Ende führen. Steht ihnen dieses Recht zu? Nein, das kirchliche Gericht muß sie abweisen; denn es handelt sich bei der Scheidungsklage nicht um ein dingliches Recht, das auf andere übergehen kann, sondern um ein rein persönliches Recht, das als solches ausschließlich auf die Person des Erblassers beschränkt ist, und darum auf andere, die Erben, nicht übergehen kann. Anders liegt der Fall, wenn der Gatte erst nach erfolgter Scheidungssentenz stirbt; denn hier hatte der Geschiedene das Recht auf einen gewissen Theil des Vermögens, den die ehebrecherische Gattin herausbezahlen muß. Dieses nicht persönliche, sondern rein dingliche Recht des Verstorbenen können dessen gesetzliche Erben vor dem Civilgericht verfolgen. Diese Angelegenheit, wir wiederholen es, gehört vor das weltliche Gericht [1].

Die weitere Frage, ob das Klagerecht auch durch Verjährung (praescriptio) erlöschen könne, beantwortet Sanchez im verneinenden Sinne: Accusandi jus de adulterio ad divortium petendum nunquam praescribitur, sed integrum est, quantocumque tempore transacto illud petere [2].

[1] Vgl. Fuchs, der Ehescheidungsprozeß, S. 57 f. [2] L. X. disp. 3.

VII. Pfarramtlicher Sühneversuch.

1) Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden [1].

Derselbe wird den Kläger (actor, petitor) anhören, aber auch zugleich prüfen, ob der vorgebrachte Klagepunkt auch wirklich einen kanonischen Scheidungsgrund bilde. Geht die Klage auf Ehebruch des Mitgatten, so möge der Pfarrer sich wohl hüten, diesem Vorbringen sogleich Glauben zu schenken, vielmehr wird er sich durch mit pastoreller Klugheit gestellte Fragen zu überzeugen suchen, einmal, ob das Vergehen vor Gericht bewiesen werden kann, sodann, ob zutreffenden Falles der Kläger sein diesfallsiges Recht nicht schon verloren oder verwirkt habe. Werden andere Gründe, z. B. empfindliche Kränkungen, Mißhandlungen, Spiel- und Trunksucht vorgebracht, so hat derselbe gleichfalls durch kluge Fragen zu erforschen, ob dieselben wirklich derart sind, daß sie in foro externo als Scheidungsgründe wider den Gatten geltend gemacht werden können. Geht die Beschwerde von der Gattin aus, so hüte der Pfarrer sich doppelt, der Klage sogleich Glauben zu schenken, nam mulieres, sagt Gury, ordinarie sunt procaces. Nicht selten kommt es nämlich vor, daß junge Frauen nach Verlassung des elterlichen Domizils mit Heimwehe geplagt, an den neuen Wohnsitz sich nicht gewöhnen zu können glauben, namentlich wenn sie dort nicht alles so finden, wie sie sich es vorgestellt haben. Da ist des Klagens und Jammerns kein Ende. In Folge davon verliert nicht selten der Gatte die Ruhe des Gemüthes, es fallen unsanfte, rauhe Worte, es stellen sich vielleicht auch — Ohrfeigen ein, und jetzt will die beleidigte Gattin wegen Mißhandlungen, empfindlicher Kränkungen u. s. w. auf Scheidung Klage erheben!

Findet der Pfarrer, daß kein kanonischer Scheidungsgrund vorhanden ist, oder daß der Kläger hiefür den gerichtlichen Beweis nicht erbringen kann, oder daß derselbe die Scheidungsursache allein verschuldet, oder daß er sein Recht aufgegeben oder verwirkt hat, so ist er hierüber sofort aufzuklären und in ernster, gemessener Rede zu verweisen. Erscheint dem Pfarrer die Beschwerde als gegründet, so hat er den Beschwerdeführer zur Aussöhnung und Wiedervereinigung mit dem andern Theile zu ermahnen. Beharrt er auf seiner Klage, so wird er zum Schlusse sagen, daß er den Beklagten vernehmen, und falls er ihn schuldig finde, zur Besserung ermahnen werde. Damit kann er den Aktor, nachdem er ihm noch einige sein Verhalten dem Mitgatten gegenüber betreffende Vorschriften gegeben, in pace entlassen.

---

[1] Anw. §. 211.

2) Der Pfarrer wird den Beklagten (reus) vorladen lassen, aber nicht sogleich, sondern erst mehrere Tage später, nachdem bei den entzweiten Gatten die erste Hitze der Leidenschaft sich dürfte gelegt haben. Ohne alles Vorurtheil wird er den Beklagten anhören, und dann durch Fragen, wenn nöthig, nachhelfen, um das, was ihm dunkel blieb, in das rechte Licht zu stellen. So kann er finden, ob das Vorbringen des klagenden Theils gegründet ist, ob jener nicht selbst die Schuld trägt, daß der Beklagte in dieser oder jener Weise gegen den klägerischen Gatten aufgetreten ist u. s. w. Findet er auch die Schuld mehr auf Seite des Klägers, so wird er dennoch auch den Beklagten zur Eintracht und Wiedervereinigung, insbesondere aber zur Vermeidung dessen, was dem Kläger, wenn auch nur einen scheinbaren Grund zur Klage gegeben, in milden und ernsten Worten ermahnen. Hierauf entlasse er den Beklagten. Die leidige Angelegenheit lasse der Pfarrer ruhen und warte zu, ob der Kläger wieder vor ihm in dieser Angelegenheit erscheint; vielleicht kommt er nicht wieder — und dann ist der Scheidungsprozeß beendet oder richtiger gar nicht zum Anfang gekommen.

Dem Verfasser sind aus seiner Praxis einige Fälle bekannt, in welchen der Kläger nimmer erschienen ist; doch in einem Falle kam derselbe später wieder, aber nicht mit der alten Klage, sondern mit der Bitte, das Kind, das die einst Angeklagte ihm geschenkt, durch die Taufe in den Schooß der Kirche aufzunehmen. — Derselbe hat auch einmal einem Kläger aus einem Filiale, nachdem er ihn angehört hatte, den guten Rath gegeben, auf dem Heimwege den schmerzhaften Rosenkranz zu beten. Der gute Mann schaute kurios drein. Ob er diesen Rath befolgt hat, kann nicht angegeben werden, aber das ist bekannt, daß acht Tage später Kläger und Beklagte mit einander zur Kirche gegangen sind. Die Versöhnung also hatte stattgefunden. Es möge für jüngere Geistliche noch beigefügt werden: In der Regel nur nicht sofort einschreiten, sondern langsam voran, weil in der Regel durch sofortiges Vorgehen nur Oel in das Feuer des ehelichen Zwistes gegossen würde. Wir sagen: in der Regel; denn es können Fälle eintreten, wo augenblickliches Einschreiten Pflicht ist, wenn auf dem Verzug wirkliche Gefahr für das Seelenheil oder das Leben und die Gesundheit des andern Theiles haften würde.

Es können Fälle sich ereignen, wo der Beklagte beim besten Willen vor dem Pfarrer nicht erscheinen kann, z. B. wenn er krank ist oder im Gefängnisse sitzt. Hier wird der Pfarrer in Gottes Namen zum Beklagten gehen, um mit ihm das oben beschriebene Verfahren vorzunehmen.

3) Erscheint der Kläger wiederum mit der Bitte um Scheidung, so wird der Pfarrer beide Theile, Gatte und Gattin, vorrufen. Er wird dann alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die ehe-

liche Gemeinschaft aufrecht zu halten [1]. Der Seelsorger, schreibt Fuchs, stelle die Ehescheidung nach ihren bedenklichen und nachtheiligen Folgen dar. Er erinnere (unter stetem Rückblick auf die eigentlichen Beweggründe der Scheidung und auf die gesetzlichen Bestimmungen über ihre Zulässigkeit) an das am Traualtare gegenseitig gegebene Versprechen, an die innige Verbindung, welche nach dem Zwecke der Ehe und nach dem Evangelium unter Eheleuten stattfinden soll; er mache aufmerksam auf die beiderseitige Ruhe und Zufriedenheit, ihr zeitliches Glück, ihre Ehre; auf den Einfluß ihres Beispiels auf Andere und besonders auf die Kinder und ihre Erziehung. Dazu kommen die traurigen Folgen der Scheidung, der Verlust des wesentlichen Beistandes, Zerrüttung des Hauswesens, Gerichtskosten, Schande, öffentliches Aergerniß, die Gefahr, nach der Scheidung in einen schlechten Lebenswandel zu gerathen, die Verwahrlosung der Kinder, die große Verantwortung, welche sie sich aufladen [2] u. s. w. — Damit seine Ermahnungen um so eher zum erwünschten Ziele führen, kann er dem Sühneversuch ein gemeinsames Gebet vorausschicken. Ein in der Aussöhnung zwistiger Ehegatten gewandter Geistesmann begann einen solchen Versöhnungsversuch damit, daß er mit beiden Theilen zugleich einen Rosenkranz abbetete. Nach beendigtem Gebete standen die beiden Gatten auf und — waren versöhnt [3]. Und in der That, fügen wir bei, mag die Anwendung des genannten Mittels in manchen Fällen, wo in des Klägers Herzen lebendiger Glaube herrscht, zum glücklichen Ziele führen. Damit ist schon gesagt, daß in unserer glaubenslosen Zeit von demselben mit großer Behutsamkeit Gebrauch gemacht werden soll. Uns ist ein Fall bekannt, wo der klägerische Gatte, statt mitzubeten, das Pfarrhaus verließ und sein Scheidungsgesuch beim Civilrichter anbrachte.

Die österr. Anweisung §. 211 schreibt einen dreimal nach Zwischenräumen von je acht Tagen anzustellenden Sühneversuch vor. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, daß der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen. — Das Recht schreibt zwar keine wiederholte oder mehrmalige Sühneversuche vor; aber schon der Zweck dieses Versuches verlangt es, daß der Pfarrer die Gatten mehr als nur einmal entweder abgesondert zur Aussöhnung vernehme, oder auch deren Confrontation veranstalte. Der Pfarrer möge hierin nur keine Zeit und Mühe sparen; er sei vielmehr überzeugt, daß er den entzweiten Gatten die größte Wohlthat erwiesen und in seiner Pfarrei ein großes Aergerniß beseitigt habe, wenn er das schwierige

---

[1] Anw. §. 211. [2] S. 13. — Eberl, S. 34. [3] Loberschiner, S. 354.

Aussöhnungsgeschäft zu glücklichem Abschluß gebracht hat. Es gibt aber Fälle, in welchen es in die Augen springt, daß die dem andern Theile drohende geistige oder leibliche Gefahr durch momentane Aussöhnung nicht beseitigt werden kann. Das hieße dem unschuldigen Gatten ein Unrecht zufügen wollen, wenn der Pfarrer zu sehr darauf dringen würde, daß derselbe sich zur Aussöhnung herbeilassen möge; er wird vielmehr auf die Besseruug des schuldigen Gatten hinarbeiten, und wenn ihm das nicht gelingt, dem unschuldigen Theile die Absonderung provisorisch gestatten. Wie wünschenswerth es auch im Allgemeinen sein mag, schreibt Knopp [1] in diesem Sinne, daß ein solcher Sühneversuch die Versöhnung der Eheleute herbeiführe, so ist jedoch auch nicht zu verkennen, daß es Verhältnisse geben kann, unter welchen das Zustandekommen der Versöhnung, weil nur scheinbar, nicht wünschenswerth ist. Es sind in dieser Beziehung die Worte des mit Recht hochgeschätzten Kanonisten Berardi wohl zu beherzigen: Sane in his causis temporale divortium erit, nimirum quousque morbo sontico, furore vel vitio conjux laboret; quod si de saevitia aut paratis insidiis agatur, ex arbitrio judicis pendebit ea cavere, quae pro personarum adjunctis opportuna videbuntur, ne forte sub specie boni gravissima iniquitas lateat, et simulata reconciliatione irreparabile malum emergat; atque hoc est, quod ait Alexander III. in cap. 8. de rest. spol. „recepta sufficienti cautione" et Innocentius III. cap. 13. eod. in fine: „sufficienti securitate provisa" uxorem ad redeundum cum viro cohabitaturam compelli.

Es können auch Fälle eintreten, wo der Pfarrer nicht mit beiden Gatten einen Sühneversuch vornehmen, sondern nur einem, nämlich dem anwesenden klägerischen Gatten Vorstellungen machen kann, wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, und nach Lage der Umstände ein erzwungenes Erscheinen den Zweck der Versöhnung nicht fördern würde, oder wenn der Beklagte den Kläger böswillig verlassen hat, oder wenn aus einem andern Grunde beide Theile nicht mit einander erscheinen können. Hier hole sich der Pfarrer höheren Ortes die erforderliche Instruktion ein.

4) Gelingt der pfarramtliche Sühneversuch, d. h. erklären die Parteien, daß sie von der Klage abstehen und die eheliche Gemeinschaft mit einander fortsetzen wollen, so ist die Streitsache damit erledigt.

Wenn die Parteien erst später während des Scheidungsprozesses sich mit einander aussöhnen, so kommt in Anwendung, was die Eichstädter Pastoralinstruktion lehrt: Inter prosectionem litis reconciliatio partium coram parocho quocunque tempore fieri potest et ab eo excipi et ad Consistorium mitti debet. Compositiones vero et trans-

---

[1] S. 555.

actiones privatas ab ipsis conjugibus absque interventu auctoritatis judicialis factas minime admittat.

5) Bleiben aber die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so hat er hierüber an das Ehegericht (in Oesterreich an den Präses desselben) Bericht zu erstatten. Darin ist auch anzugeben, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet erscheinen [1].

Wie schon bemerkt, schreibt die österr. Anweisung dreimaligen Sühneversuch vor. Hat der Pfarrer nur zwei Versuche gemacht, so hat er in jenem Berichte genau anzugeben, warum er den dritten Versuch unterlassen habe. —

Ueber den Inhalt dieses pfarramtlichen Berichtes bemerkt ein St. Pöltener Erlaß [2] folgendes: . . . In diesen Bericht können und sollen übrigens auch andere Daten aufgenommen werden, deren Kenntniß für das Ehegericht oder dessen Kommissär bezüglich des voraussichtlichen Scheidungsfalles von Belang und Wichtigkeit sein könnte, z. B. über einschlägige Beweis- oder Entlastungsdocumente, über Grund und allfällige Urheber der ehelichen Zwistigkeiten, über den muthmaßlichen Zweck böswilliger Aufhetzungen seitens anderer und etwaige zeitliche Interessen, welche diese hierdurch zu erreichen gedenken, über die Unverläßlichkeit oder Parteilichkeit der Zeugen, welche von dem einen oder andern der betreffenden Ehegatten wahrscheinlich namhaft gemacht werden dürften; über die Personen, von welchen, wenn sie auch von keiner Partei als Zeugen voraussichtlich in Anspruch genommen werden würden, dennoch eine Aufklärung des Thatbestandes sich erwarten ließe (§. 220), endlich über solche Umstände, welche den §. 236 und den letzten Abschnitt des §. 238 betreffen. (Ersterer lautet: Wenn der klagende Theil behauptet, daß er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit einer großen Gefahr auszusetzen, und der Beklagte die Pflicht hat, im Falle einer rechtmäßig ausgesprochenen Scheidung für den anständigen Unterhalt des andern Gatten zu sorgen, so muß das Ehegericht erwägen, ob hinreichende Gründe zu einer vorläufigen Verfügung vorhanden seien. — Letzterer aber sagt: „Wofern aus den Verhandlungen sich ergibt, daß Vater oder Mutter wegen sittlicher Gebrechen unfähig seien, das denselben zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben, so ist dieser Umstand gleichfalls in das Urtheil (hier: in den Bericht) aufzunehmen.") Genannter Bericht aber dient nur zur vorläufigen Information des Ehegerichtes, hat aber keineswegs die Kraft und Bedeutung einer förmlichen Klage, weßwegen auch von Seite des bischöflichen Ehegerichtes auf Grund eines solchen Berichtes noch keine Untersuchung eingeleitet und überhaupt kein richterlicher Akt gesetzt werden kann, bis nicht die zur Klage sich berechtigt haltende Partei selbst ein förmliches

---

[1] Anw. §. 213. [2] Binder, S. 792 u. Anm. 2.

Klagegesuch entweder unmittelbar beim bischöflichen Ehegerichte oder aber bei dem zuständigen bischöflichen Untersuchungskommissariat schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben haben wird. Da dieser Bericht, bemerkt Fuchs [1], den Prozeßweg eröffnet und in der Folge diese berichtliche Anzeige ihrem Inhalte nach öfters beschworen werden muß, so empfiehlt sich von selbst die größte Gewissenhaftigkeit und Klugheit, um so mehr, als dadurch Zwischenbescheide, oder auch selbst die Hauptsentenz mannigfach modifizirt werden können, z. B. bei vorläufiger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft über die Zutheilung der Kinder an den Vater oder die Mutter. Führen wir noch an, was die Eichstädter Pastoralinstruktion über den Inhalt des betreffenden Berichtes sagt: Parochus ad Consistorium litteras mittit, in quibus nomina, cognomina, conditionem et habitationem actoris insinuat, simulque causam proponit, annotatis rationibus, quae ipsi pro nullitate matrimonii aut separatione facienda vel ommittenda suffragari videntur. Nec praetermittat notare mores aliasque tum actoris tum rei conditiones, reconciliationem quoque antea jam vel sine effectu tentatam denique nomine actoris citationem petens. Formular S. 59.

6) Nach kirchlichem Rechte steht dem Pfarrer das Recht zu, den beklagten Gatten, falls dieser zu erscheinen sich weigert, durch die Intervention der weltlichen Behörde zum Gehorsam zu nöthigen. Ob aber die zwangsweise Vorführung des Widerspenstigen den Zweck — die Aufrechthaltung der ehelichen Gemeinschaft — zu fördern vermöge, muß dem Ermessen des Pfarrers überlassen werden [2].

In Preußen, Bayern und Württemberg z. B. schreitet in diesem Falle die weltliche Behörde ein, während dies in anderen Staaten nicht geschieht. Im katholischen Oesterreich z. B. gestattet (wie gnädig!) das Gesetz vom 31. Dezember 1868 dem Pfarrer die Vornahme des Sühneversuches; wenn aber der Beklagte vor dem Pfarramt nicht erscheinen mag, was geschieht dann von Seite der weltlichen Obrigkeit? Lediglich nichts, ja sie ist durch das Gesetz am Einschreiten gehindert. In genannten Staaten wird es in Folge der Einführung der obligatorischen Civilehe in diesem Punkte auch anders werden.

VIII. Anbringung der Scheidungsklage.

Der Kläger kann sein Gesuch entweder unmittelbar beim Ehegerichte oder aber bei dem Kommissär, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben [3].

In Oesterreich und auch in andern Ländern sind in der Regel die Dekane diese bischöflichen Kommissäre, welche die Klage entgegennehmen und die Voruntersuchung führen. In manchen Diözesen wird der Orts-

[1] S. 53. [2] Anw. §. 212. [3] Anw. §. 215.

pfarrer mit Führung der Voruntersuchung vom Bischof betraut, welchem in schwierigen Fällen der Dekan oder ein anderer im Rechte erfahrener Geistlicher beizustehen hat. Auch gilt nicht überall die Alternative „entweder — oder", sondern in manchen Bisthümern besteht die Vorschrift, daß die Klage nur bei dem vom Bischofe delegirten Pfarrer (Dekan) anzubringen sei. Der Pfarrer muß darum den klägerischen Gatten mit der diesfallsigen Diözesanvorschrift bekannt machen. Jenes gehört nicht zum Wesen des Scheidungsprozesses, darum die große Verschiedenheit.

Das Scheidungsgesuch muß die Gestalt einer förmlichen Klage haben und gegen den der Scheidung widerstrebenden Gatten gerichtet sein. In demselben ist der Rechtsgrund und die Thatsache, auf welche hin die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft verlangt wird, ganz genau anzugeben [1]. Es genügt aber nicht die bloß allgemeine Bezeichnung der Thatsache, z. B. Mißhandlung oder empfindliche Kränkung, sondern es müssen die einzelnen Handlungen und Umstände, in welchen sich der Grund des Anspruches auf Separation darstellt, genau beschrieben werden. Für die einzelnen Thatsachen sind auch die Beweismittel namhaft zu machen [2], als da sind: Zeugen, Urkunden, ärztliche Zeugnisse, Eideszuschiebung und Geständniß des beklagten Gatten. Das Gesuch muß ferner enthalten die Zeit und den Ort der Trauung wie auch die Zahl und das Alter der aus fraglicher Ehe etwa hervorgegangenen Kinder [3]. Bittet der Kläger auch zugleich um eine provisorische Verfügung bis zur rechtskräftigen Scheidungssentenz, z. B. um Gestattung eines abgesonderten Wohnortes oder um Anweisung eines standesmäßigen Unterhaltes auf Kosten des Beklagten, so ist auch dies mit genauer Angabe des Grundes deutlich anzuführen. Das Ganze unterschreibt der Kläger.

Enthält die vom Kläger oder einem Andern verfaßte Klageschrift nicht diese wesentlichen Momente, so wird der Pfarrer sie dem Kläger ad emendandum zurückgeben, weil er sie in ihrer Mangelhaftigkeit dem Ehegerichte nicht vorlegen darf. Doch dürfte es räthlich erscheinen, daß der Pfarrer selbst sofort nach der Entgegennahme die nöthigen Verbesserungen vornehme. Diese Ergänzungen darf er aber nicht in den Text der Klagschrift nachträglich einschalten, sondern muß sie in anderer geeigneter Weise beifügen. Formular S. 61.

Es gibt Diözesen, in welchen die Pfarrer regelmäßig die Klageschrift selbst zu fertigen, d. h. den Kläger protokollarisch zu vernehmen haben.

IX. Ehegerichtliche Anordnung der Voruntersuchung.

Hat der Pfarrer (Dekan) das Klagegesuch entgegengenommen und die etwa erforderlichen Verbesserungen in ein Ergänzungsprotokoll auf-

[1] Anw. §. 215. [2] Anw. §. 215. [3] Anw. §. 215.

genommen, so wird er sich wohl hüten, irgend einen hilfsrichterlichen Akt, z. B. Zeugenverhör, vorzunehmen oder gar die Voruntersuchung zu eröffnen. So weit ist die Sache noch nicht. Seine Aufgabe vorerst besteht nur darin, daß er das formell und materiell korrekt instruirte Scheidungsgesuch dem b. Ehegerichte vorlege, und dessen weitere Verfügung abwarte. Sind die darin aufgeführten Gründe offenbar unzulänglich, so wird das Ehegericht den Kläger auffordern, von seiner Klage abzustehen, und im Weigerungsfalle durch einen förmlichen Beschluß ihn abweisen. Findet dasselbe aber, daß die Gründe nicht offenbar unzureichend sind, so wird es zur Untersuchung der Sache schreiten, und in der Regel den bischöflichen Kommissär des Wohnbezirkes des Klägers (Pfarrer, Dekan) zur Vornahme der Voruntersuchung anweisen. Und erst jetzt ist der betreffende Pfarrer oder Dekan zur Vornahme förmlicher Untersuchungsakte berechtigt, bezw. verpflichtet.

Doch gibt es einen Fall, in welchem der Pfarrer (Dekan) schon vorher eine hilfsrichterliche Handlung vornehmen darf, nämlich wenn der Kläger sich auf Thatsachen beruft, welche einen Scheidungsgrund darbieten, und der Beklagte das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, folglich das Geständniß schon vor jeder Untersuchung vorhanden ist. Hier darf er nach mißlungenem Sühneversuch bei protokollarischer Entgegennahme der Scheidungsklage seitens des Klägers zugleich auch das Geständniß des Beklagten zu Protokoll nehmen [1]. Beides sendet er dann an's Ehegericht hinauf, welches bei dem Umstande, als das Bekenntniß des Gattten, gegen welchen auf Scheidung geklagt wird, einen vollständigen Beweis bildet [2], die zur Fällung der Scheidungssentenz erforderlichen Vorlagen in Händen, und darum in der Regel nicht nöthig hat, eine weitere Untersuchung einzuleiten.

X. Voruntersuchung, inquisitio praevia.

1. Zweck derselben.

Die Aufgabe der Voruntersuchung, bei welcher der b. Untersuchungskommissär (Pfarrer oder Dekan) mit einem Schriftführer (Vikar, Kaplan oder benachbarten Geistlichen) intervenirt, besteht einmal darin, über den im pfarramtlichen Sühnebericht und der Scheidungsklage niedergelegten Thatbestand genaue Erhebungen anzustellen, sodann auch darin, den Versuch zu machen, fragliche Scheidungsangelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen [3].

Diese Aufgabe löst der Untersuchungsrichter, wenn es ihm gelingt entweder a) den Kläger zur Rücknahme der Scheidungsklage, also zur

---

[1] Anw. §. 242. [2] Anw. §. 232. [3] Anw. §. 218.

Aussöhnung zu bewegen; oder b) den Beklagten zum Geständnisse der entscheidenden Thatsachen oder Umstände zu bringen; oder c) letzteren aus Urkunden, deren Aechtheit anerkannt ist, dieser Thatsachen oder Umstände vollkräftig zu überweisen. Denn wenn die Thatsachen, auf welche der Beschwerdeführer sich beruft, durch das Geständniß des Beklagten oder durch jede Exception ausschließende Urkunden außer Zweifel gestellt ist, so wird das Ehegericht zum Spruche schreiten [1]. Der b. Kommissär möge übrigens bei Lösung seiner schwierigen Aufgabe nicht vergessen, daß alle nicht absolut nothwendigen Förmlichkeiten zu vermeiden sind, weil gerichtliche Verhandlungen gewöhnlich zur Folge haben, daß die Erbitterung gesteigert und die Aussöhnung erschwert wird. Auch ist auf die Ehre der Betheiligten und ihrer Familien jede mit dem Zwecke vereinbare Rücksicht zu nehmen [2].

2. Vorladung der zu vernehmenden Personen.

Der Kommissär eröffnet die Voruntersuchung damit, daß er mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens eine Tagfahrt anordnet, wozu vorzuladen sind: a) Beide Ehegatten. Sie haben diejenigen Urkunden, auf welche sich vielleicht der Kläger berufen, oder welche sie überhaupt zum Beweise ihrer Aussagen haben, in originali mitzubringen. b) Diejenigen Zeugen, welche der Kläger genannt, sofern dieselben beizuziehen thunlich ist. Dies ist aber der Fall bei denen, welche in dem Bezirke des betreffenden Untersuchungskommissariats wohnen. c) Solche Personen, von welchen der Kommissär eine Aufklärung des Thatbestandes hoffen kann, auch wenn kein Theil sie als Zeugen genannt hat [3], weil bei der Scheidungsfrage das öffentliche Interesse in Betracht kommt. Ob ein Zeuge als ein testis classicus anzusehen sei, kommt hier nicht in Betracht; denn es handelt sich hier nur darum, über das Sachverhältniß eine möglichst genaue Information einzuziehen. Läßt sich voraussichtlich die Verhandlung nicht in einer Tagfahrt beendigen, so kann er zuerst die Gatten allein, zu einer andern Tagfahrt die Zeugen oder einen Theil derselben zu einer weiteren, falls er dies für nothwendig findet, — die Gatten und alle Zeugen oder jene und jedesmal einen Theil der Zeugen vorladen [4].

Den Modus der Vorladung betreffend, schreibt Kutschker, daß dieselbe geschehen kann entweder mündlich, mittelst Vorweisung eines vom Kommissär hiezu ertheilten schriftlichen Befehls, oder mittelst Zustellung einer von dem Kommissär unterzeichneten an den Vorzuladenden gericht-

---

[1] Anw. §. 242. [2] Anw. §. 241. [3] Anw. §§. 218—220.
[4] Schulte, Archiv, I. S. 597.

lichen schriftlichen Ladung. Sowohl der Vorladungsbefehl als die schriftliche Ladung müssen enthalten den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens (mit dem Bemerken, daß er im Falle des Nichterscheinens durch das weltliche Gericht genöthigt würde). Wird im Falle der mündlichen Vorladung die Person nicht angetroffen, so kann die Vorladung an ihren Ehegatten oder an ihre Hausgenossen mit derselben Wirkung geschehen, als ob sie an die Betreffende selbst geschehen wäre. Die Vorladung ist in den Akten ersichtlich zu machen [1]. Bei einer Klage wegen böswilliger Verlassung ist dem Abwesenden eine Frist anzusetzen, und dieselbe mit billiger Rücksicht auf Entfernung und Verkehrsmittel auszumessen. Wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, so muß er durch die öffentlichen Blätter vorgeladen und die anzusetzende Frist von dem Ehegerichte nach Erwägung aller Umstände bestimmt werden [2].

Wenn der beklagte Gatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, so hat ihn der Kommissär unter Ansetzung einer nach der Entfernung des Wohnsitzes bemessenen Frist noch einmal vorzuladen und nach Ablauf derselben das weltliche Gericht zur Vorführung des Widerspenstigen anzugehen. Sollte dasselbe nicht einschreiten, so muß das Verfahren auch ohne Anwesenheit des Vorgeladenen begonnen werden [3].

Die St. Pöltner Instruktion schreibt vor: Die Vorladungen, welche der Kommissär zu erlassen hat, müssen schriftlich geschehen, und ist dafür zu sorgen, daß die vollzogene Intimation derselben aktenmäßig konstatirt sei. Die Vorladung muß enthalten a) die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Vorladung; b) die Andeutung des dem Kommissär ertheilten ehegerichtlichen Auftrages rücksichtlich dieser Verhandlung; c) die genaue Bezeichnung der vorzuladenden Person; d) Tag und Stunde, wann und e) der Ort, wo dieselbe zu erscheinen hat. Im Falle ungerechtfertigter Außerachtlassung der ersten Vorladung ist dem zweiten Citationsdekret die Erinnerung beizusetzen, daß in wiederholtem Falle des Ungehorsams die Einwirkung des weltlichen Gerichtes oder andere Maßregeln bevorstehen. Obwohl es dem Ermessen des Kommissärs überlassen bleibt, auf welchem Wege er den einzelnen Parteien die Vorladung zuzustellen gedenke, so wird es doch in der Regel das Gerathenste sein, die Vermittlung der betreffenden Pfarrämter hiefür in Anspruch zu nehmen.

3. Vernehmung der Gatten.

Zum Behufe der Voruntersuchung haben beide Gatten persönlich zu erscheinen [4], auch wenn sie minderjährig sind, weil es sich hier um

---

[1] S. 807. [2] Anw. §. 235. [3] Anw. §. 145. [4] Anw. §§. 143. 217.

persönliche Verhältnisse handelt. Doch dürfte es in letzterem Falle räthlich erscheinen, auch deren Eltern, Pathen, Vormünder und Kuratoren mitvorzuladen, einmal weil sie über die der Beschwerde zu Grund liegenden Umstände in der Regel die beste Auskunft ertheilen können, sodann weil sie auch in der Regel zur Herbeiführung einer Wiedervereinigung die geeignetsten Personen sind. Den vorgeladenen Ehegatten ist es gestattet, sich von Advokaten begleiten zu lassen, und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen, es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Advokat im eigenen Namen sich über etwas den Ehefall Betreffendes erklären, so ist dies so aufzunehmen und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müßte, wenn derselbe nicht als Advokat aufgetreten wäre. Er kann nur bei dem Verhör der Partei, deren Rechtsbeistand er ist, gegenwärtig sein. Da bei Advokaten Vorstellungen und Vergleichsversuche in der Regel wenig Anklang finden, so dürfen sie bei Konfrontationen, welche hauptsächlich zum Zwecke gütlichen Ausgleichs vorgenommen werden, nicht anwesend sein. Sollte es vorkommen, daß ein Advokat störend einwirken wollte, so hat der Kommissär gegen denselben mit würdiger und entschiedener Ruhe und Mäßigung vorzugehen [1].

Sind die Gatten zur Tagfahrt erschienen, so werden sie zuerst einzeln, d. h. einer nach dem andern (in Abwesenheit des andern) vernommen. Hier hat der Richter Gelegenheit, die Gemüthsart des einen und andern kennen zu lernen und sich im vorliegenden Rechtsfalle noch mehr zu orientiren. Mit dem Kläger wird in der Regel der Anfang gemacht, es wird ihm seine Klageschrift vorgelesen, hierauf die Frage an ihn gestellt, ob er diese vorgelesene Klage ihrem ganzen Inhalte und der Unterschrift nach als die seinige anerkenne. Es ist nämlich schon vorgekommen, daß der Kläger bei Vorlesung der von Advokaten und andern nicht geistlichen Personen verfaßten Klageschrift mit Staunen und Entrüstung ausrief: Das ist unwahr, das habe ich gar nicht angegeben u. s. w. Bejaht er genannte Frage, so ist seine vorläufige Vernehmung damit geschlossen.

Jetzt wird der Beklagte vorgerufen. Es wird ihm die Klage nebst etwaigen Zusätzen Punkt für Punkt mitgetheilt und hierauf die Frage vorgelegt, wie viel er von dem ihm in der Klage niedergelegten Begehren einzuräumen gedenke, was er von den darin angegebenen Thatumständen als richtig anerkenne, welche Einwendungen er zu machen habe und wie er dieselben etwa beweisen könne. Nimmt der Kommissär bei dieser isolirten Vernehmung wahr, daß bei dem einen oder andern Gatten rücksichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten falsche Vor=

---

[1] Anw. §. 143.

stellungen obwalten, so hat er sie hierüber zu belehren und zur Aussöhnung zu bewegen. Zu diesem Behufe kann er Gatten und Gattin öfter einzeln vernehmen. Formular S. 64.

Hat sich der Kommissär durch die Einzelvernehmung der Gatten von der Ursache des Streites, von den beiderseitigen Beschwerden und Gesinnungen, von ihrer Gemüthsstimmung namentlich in Bezug auf gütliche Aussöhnung möglichst unterrichtet, so muß er beide Gatten zugleich vor sich kommen lassen (Konfrontation). Hier hat er den Gatten ihre gegenseitigen Behauptungen, ihre Geständnisse, Läugnungen, Widersprüche u. s. w. vorzuhalten und ihnen begreiflich zu machen, was sich als erwiesen annehmen lasse und was nicht; welchen Einfluß ihre Angaben haben; inwiefern dieselben eine Scheidung zu begründen scheinen; welche Folgen eine solche habe u. s. w. Er hat sodann alle erlaubten Mittel zur Herbeiführung eines Vergleiches anzuwenden. Wir sagen: erlaubte Mittel; er darf also sein richterliches Ansehen keineswegs zur Erzwingung einer Aussöhnung mißbrauchen; darf nicht durch ungestümes Zureden, durch Drohungen oder durch falsche Darstellung der rechtlichen Verhältnisse ihnen dieselbe abnöthigen; vielmehr soll er, wenn er sieht, daß die Parteien seine Ausgleichsvorschläge für Befehle oder für die Entscheidung selbst halten, denselben sagen, daß es von ihrem freien Willen abhänge, dieselben anzunehmen oder nicht. Formular S. 69.

Gelingt ihm der Vergleich, so ist hierüber ein genaues Protokoll aufzunehmen, mit genauer Angabe etwaiger stipulirter Bedingungen. Die Sache ist dann beendigt, die Scheidungsklage ist mit dem Bescheide, daß der Kläger von seinem Verlangen abstehe und mit dem Beklagten die eheliche Gemeinschaft fortsetzen wolle, zu erledigen; doch wird unter Umständen dem Beklagten noch mit milden und ernsten Worten an's Herz zu legen sein, daß er in Zukunft seinem Mitgatten keinen Anlaß zur Klage geben solle. Kommt aber kein Ausgleich zu Stande, so sind die diesbezüglichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu nehmen, nachdem sie vorher noch einmal zu wahrheitsgetreuer Angabe derselben aufgefordert worden sind[1].

4. Zeugenverhör.

Hat der Kommissär (Pfarrer, Dekan) von dem Ehegerichte die Weisung erhalten, auch die von dem Gatten namhaft gemachten Zeugen zu verhören, so wird er jetzt auch diese, in soweit sie beigezogen werden können, protokollarisch vernehmen, aber stets in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter. Formular S. 70.

In der deutschen Uebersetzung der Instructio Austriaca, der öster-

[1] Kutschker, S. 812 ff.

reichischen Anweisung, hat sich der Druckfehler „in Gegenwart beider Theile" eingeschlichen.

Die Aussagen der Zeugen sollen dazu dienen, den Parteien zu imponiren, schreibt Dolliner[1], ihnen das unverschämte Leugnen oder muthwillige Verdrehen des Faktums zu erschweren, sie durch Vorhaltung der Zeugenaussagen, oder nöthigenfalls durch eine Entgegenstellung der Zeugen zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen, und so einen haltbaren Grund zur Entscheidung des Scheidungsgesuches zu legen, ohne daß eine förmliche, immer mit Kosten, Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten verbundene Beweisführung nöthig wird. Denn die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Menschen soviel Frechheit und Starrsinn besitzen, daß sie im Stande wären, die Wahrheit auch dann hartnäckig zu leugnen, wenn ihnen vor Gericht die Aussagen unbescholtener Zeugen vorgehalten oder diese selbst entgegengestellt werden und ihnen die Wahrheit in's Gesicht sagen.

Die Art und Weise, wie der Kommissär von den Zeugenaussagen zu genanntem Zwecke Gebrauch machen soll, ist dem weisen Ermessen desselben überlassen. Ein alter Praktiker[2] gibt folgende Winke:

1) Schon bei der ersten Verhandlung muß dem Ehegatten, der eine Thatsache leugnet, zu deren Erprobung sich der andere auf Zeugen beruft, die Frage gestellt werden, ob er, ungeachtet Zeugen für das Gegentheil angeführt wurden, bei seinen Aeußerungen verharren, oder was er gegen die Personen der Zeugen oder die Glaubwürdigkeit ihrer Zeugnisse einwenden zu können glaube. Wenn dieses keine Veränderung der Gesinnungen hervorbringt, müssen die Zeugen, wenn sie schon gegenwärtig sind, nach einander vorgelassen, oder, wenn sie abwesend sind, in einer neuen Tagfahrt vorgeladen werden.

2) Jeder Zeuge ist allein, ohne Eid, jedoch nach Vorausschickung einer nachdrücklichen Ermahnung, daß er nach Pflicht und Gewissen aussagen wolle, über die entscheidendsten Thatumstände zu vernehmen.

3) Dem Gatten, gegen welchen das Zeugniß abgelegt wird, ist das Wesentliche der Zeugenaussage vorzuhalten und ist er zu befragen, ob er bei seinem Widerspruche verharre.

4) Ist dies der Fall, so konfrontirt der Kommissär den Zeugen mit dem betreffenden Gatten. Doch ist hier zu bemerken, daß diese Konfrontation nur dann stattfindet, wenn die Aussagen des Gatten von den Angaben des Zeugen in wichtigen Punkten abweichen, falls er es zur Aufklärung der Sache für nothwendig erachtet, oder wenn der Gatte diese Gegenüberstellung zu seiner Vertheidigung verlangt. Vorher aber muß sich der Kommissär durch Befragung des zu konfrontirenden Zeugen

---

[1] Bei Kutschker, S. 821. [2] Bei Kutschker, S. 822.

die Gewißheit verschaffen, daß derselbe dem Beschuldigten seine Aussage in's Gesicht bestätigen könne und wolle, und im Falle, als dieser sich weigert, die Ursache davon erheben. Lassen sich die Gründe dieser Weigerung nicht beheben, so unterbleibt die Konfrontation. Wird sie vorgenommen, so muß sie unvermuthet geschehen. Die Gegenüberstellung von mehreren Zeugen muß schnell nach einander und in der Art geschehen, daß sie nach dem Gewichte der von ihnen bestätigten Thatsachen gereiht werden. Nach der Persönlichkeit der Zeugen sind die schüchternen oder schwankenden vor den zuverlässigen, die bedenklichen vor den unbedenklichen entgegenzustellen. Formular S. 72.

5) Wenn beide Parteien für ihre entgegengesetzten Behauptungen Zeugen aufführen, so kann es bisweilen nothwendig werden, und vielleicht verlangt es der Beschuldigte selbst zu seiner Vertheidigung, daß die Zeugen einander gegenübergestellt werden, um hinter die Wahrheit zu kommen. Dieses Mittels aber soll er sich nur selten bedienen, dann nämlich, wenn der Widerspruch die entscheidendsten Thatsachen betrifft, dann aber hat es mit größter Vorsicht zu geschehen, damit keine Kollusion (Verabredung) stattfinden und überhaupt nichts geschehen kann, was in der Folge den vielleicht doch nothwendig werdenden ordentlichen Zeugenbeweis vereiteln könnte. Er hat auch dafür zu sorgen, daß jedes unanständige Gezänke und Alles, was der Würde der Verhandlung Abtrag thun würde, ferne gehalten werde [1]. Diese Konfrontirung soll aber nur dann stattfinden, wenn die Widersprüche erhebliche, d. h. solche Umstände betreffen, ohne deren Feststellung die Zwecke der Thatbestandserhebung nicht erreicht werden könnten. Sie soll auch nicht zu früh veranlaßt werden und nie früher, als bis alle Zeugen vernommen sind und keine Aussicht mehr vorhanden ist, die vorhandenen Widersprüche auf eine andere Art heben zu können. Bei der Gegenstellung lasse der Kommissär den einen Zeugen die streitige Thatsache noch einmal umständlich und genau erzählen, und sohin verlange er dasselbe von den andern. Berichtigt dieser nun seine Aussage in Gemäßheit der oder des zuerst vernommenen Zeugen, so ist die Gegenüberstellung zu Ende, und es ist bloß noch aufklären zu lassen, warum der Zeuge früher anders ausgesagt habe. Bleibt der zweite Zeuge bei seiner abweichenden Angabe, so lasse sie der Kommissär so genau als möglich begründen. Sodann ist der erste Zeuge zu fragen, wie er seine Aussagen begründen und was er zur Aufklärung des Widerspruches anzugeben wisse, und über diese Aussage ist dann der zweite Zeuge nochmals zu hören. Dabei hüte sich der Untersuchungsrichter wohl, auf irgend eine Art erkennen zu geben, welche von den beiden Angaben er für die glaubwürdigere halte. Ebenso

[1] Vgl. St. Pöltener Instruktion bei Binder, S. 812.

lasse er die Zeugen, wenn sie gegenseitig heftig werden, so lange sie nicht in unanständige Beleidigungen ausarten, gewähren; denn oft kommen in einem solchen Streite Dinge zur Sprache, welche die Glaubwürdigkeit des einen oder des andern Zeugen weit besser beurtheilen lassen, als es früher der Fall war [1].

5. Schluß der Voruntersuchung.

Kann die Voruntersuchung als geschlossen angesehen werden, so hat der Untersuchungskommissär über deren Resultat ein Referat (Bericht) zu erstatten, welches alle wesentlichen Momente, d. h. die für die Beurtheilung und Entscheidung der Streitsache erheblichen Thatsachen, Umstände u. s. f., enthalten muß. Erheblich (relevant) sind alle Umstände, welche der Klagantrag in materieller und formeller Beziehung bedingen [2]. Was diesen Charakter nicht trägt, z. B. die häufigen Nebenerzählungen, Urtheile der Zeugen, Parteien u. s. f. gehört nicht in den Bericht. Formular S. 73.

Das Ehegericht wird dann das, was es allenfalls noch nothwendig erachtet, anordnen. Es kann sein, daß dasselbe dem Commissär den Auftrag gibt, über diesen oder jenen Punkt nachträglich noch Erhebungen anzustellen u. s. w. Er wird dann darüber gleichfalls ein Protokoll aufnehmen und es dem Ehegerichte übermitteln. Hierauf wird das Beweisverfahren mit möglichster Beschleunigung eingeleitet [3]. Die Amtsthätigkeit des bischöflichen Untersuchungsrichters hat damit ihr Ende erreicht.

Für unsern Zweck genügt es, wenn wir in Betreff des modus procedendi, den das Ehegericht beim Beweisverfahren (processus probatorius) einzuhalten hat, aus der so oft angeführten, in Rom approbirten österreichischen Anweisung folgende, mit dem gemeinen Rechte in Uebereinstimmung stehende Rechtssätze hervorheben.

XI. Das Beweisverfahren.

1. Der Beweis durch Zeugen.

a) Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, sind auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich und verwerflich (qua suspecti vel inhabiles) zurückgewiesen werden müßten [4].

---

[1] Kutschker, S. 823. [2] Schulte, Archiv I. S. 599. [3] Anw. §§. 142. 221.
[4] Anweis. §. 223.

b) Die Fragen entwirft der Untersuchungskommissär mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben [1].

c) Die Zeugen haben, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, daß sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewußt sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen, oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden [2].

d) Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Parteien vorgeladen werden; doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht [3].

e) Die Parteien dürfen dem Zeugenverhör nicht beiwohnen und die Aussagen vor Beendigung des Verhörs nicht kundgemacht werden [4].

f) Das Protokoll des Zeugenverhörs ist den Parteien entweder vorzulesen, oder in Abschrift mitzutheilen [5].

g) Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen sich zu äußern [6].

h) Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter und vollkommen glaubwürdiger Zeugen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage bildet, vollständig bewiesen [7].

2. Der Beweis durch Sachverständige.

a) Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat der Untersuchungskommissär auszuwählen; über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet aber nicht der Kommissär, sondern das Ehegericht selbst [8].

b) Dieselben sind zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben [9].

c) Die Parteien sind von dem Inhalte des von Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zu unterrichten [10].

d) Hierauf müssen sie aufgefordert werden, sich über dieses Gutachten zu äußern [11].

e) Durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen [12].

---

[1] Anw. §. 225. [2] Anw. §§. 162 u. 225. [3] Anw. §. 226. [4] l. c. [5] Anweis. §. 230. [6] Anw. 231. [7] Anw. §. 228. [8] Anw. §. 227. [9] Anw. §. 227. [10] Anw. §. 230. [11] Anw. §. 231. [12] Anw. §. 228.

3. Der Beweis durch Urkunden.

Hier bemerkt die Anweisung [1] nur: Wenn die Parteien neue Urkunden, oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, so ist der Gegentheil (pars adversaria) darüber zu vernehmen.

4. Das Geständniß des Beklagten.

Das Geständniß des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis [2].

5. Der Beweis durch Eide der Parteien.

Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Hauptetd Einem derselben aufzulegen oder zu verstatten sei, muß von dem Ehegerichte entschieden werden.

Das Ehegericht wird sich dabei gegenwärtig halten, daß man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben sollte, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit außer Frage zu stellen, mehr übrig sei, und daß die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke [3].

XII. Der richterliche Spruch.

a) Der Bischof wird, wenn er es nach Maßgabe des Falles für nothwendig erachtet, anordnen, daß das Ehegericht ihm vor Fällung des Urtheils die beabsichtigte Ehescheidung vorlege [4].

b) In jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse ist auszudrücken, ob die Ursache der Scheidung, insoweit sie auf einem Verschulden beruht, nur Einem oder beiden Theilen zur Last falle. Wofern aus den Verhandlungen sich ergibt, daß Vater oder Mutter wegen sittlicher Gebrechen unfähig seien, das denselben zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben, so ist dieser Umstand gleichfalls in das Urtheil aufzunehmen [5]. Formular für die Intimation des Urtheils S. 74.

XIII. Die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde.

a) Von der Entscheidung des Ehegerichtes kann der Gatte, welcher sich dadurch beschwert glaubt, Berufung (appellatio) an die zweite Instanz einlegen.

---

[1] §. 231. [2] Anw. §. 232. [3] Anw. §. 233. [4] Anw. §. 237.
[5] Anw. §. 238.

Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung statt [1].

b) Ein Urtheil über die Scheidung von Tisch und Bett ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt, oder wenn ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde [2]. Die dagegen erhobene Beschwerde heißt Nullitätsbeschwerde, Nullitätsquerel (querula nullitatis).

XIV. Das außerordentliche Verfahren.

Wenn der Thatbestand einen gesetzlichen Scheidungsgrund bildet und von dem Beklagten nicht geleugnet wird, und wenn außerdem noch eine möglichst geheime Verhandlung zur Schonung der Ehre der Betheiligten, oder sonst aus wichtigen Gründen nothwendig erscheint, so können die Parteien sich unmittelbar (also vor stattgehabten pfarramtlichen Sühneversuchen) an die Person des Ehegerichtsvorstandes (Präses) wenden. Derselbe wird dann den kompetenten Pfarrer, oder aber nach Umständen ausnahmsweise einen andern Priester mit Vornahme der Sühneversuche beauftragen. Bleiben diese erfolglos, so wird der Ehegerichtsvorstand nur 2 (und nicht wie gewöhnlich 4) Räthe beiziehen und die Scheidungssentenz aussprechen. In solchem Falle kann auf Ansuchen beider Gatten die sonst nothwendige Angabe des Scheidungsgrundes unterlassen werden. Dieses beiderseitige Ansuchen ist jedoch im Protokoll ausdrücklich anzumerken [3].

XV. Die rechtlichen Folgen der Scheidungssentenz.

1) Die gerichtlich geschiedenen Gatten haben das Recht, für die Dauer des Separationstermins (Permittimus — Frist) quoad thorum et mensam abgesondert von einander zu leben. Das Eheband und die Verpflichtung zur Bewahrung der ehelichen Treue aber dauert fort; weßhalb es keinem Gatten gestattet sein kann, bei Lebzeiten des andern Theils zu einer neuen Ehe zu schreiten; nam licet separentur, sagt das kanonische Recht, semper tamen conjuges erunt.

2) Die Gattin hat während des Scheidungstermins nicht mehr die Pflicht, dem Domizil ihres Ehegatten zu folgen.

3) Bei lebenslänglicher Scheidung (wegen Ehebruchs) hat der unschuldige Gatte das Recht, auch ohne Zustimmung des andern Theils in ein Kloster, bez. in den geistlichen Stand zu treten. Bei nur zeitweiliger Separation kann ihm diese Befugniß nicht eingeräumt werden.

---

[1] Anw. §. 239. [2] Anw. §. 240. [3] Anw. §. 243.

4) Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten sind die Parteien an den Civilrichter zu verweisen.

XVI. Die Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten.

1) Die durch richterliches Dekret geschiedenen Ehegatten können mit gegenseitiger Einwilligung zu jeder Zeit und zwar ohne richterliche, kirchliche Vermittlung die eheliche Gemeinschaft wieder herstellen, mögen sie nun wegen Ehebruchs des einen Theils auf Lebensdauer, oder aus einem andern Grunde nur zeitweilig, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (bis zum Fortfall des Scheidungsgrundes) von einander geschieden sein. Als wieder aufgenommen gilt die Lebensgemeinschaft schon in dem Falle, wo sie wissentlich und freiwillig die Kopula mit einander gepflogen haben. Die stattgefundene Aussöhnung hat der Pfarrer höheren Orts zur Anzeige zu bringen. Formular S. 74.

Eichstädter Pastoralinstruktion: „Ad reconciliationem conjugum nulla opus est sententia judicis, sed apud eum tantummodo litis compositio (Streitbeilegung) declaranda erit."

Der Geistliche hat dahin zu wirken, daß die getrennten Gatten sich wieder vereinigen; denn die (vom Gerichte bewilligte) Absonderung derselben bildet nur einen anomalen Zustand, weil ja das Band der Ehe und die Pflicht der ehelichen Treue fortbestehen bleibt; sie ist nur als das kleinere Uebel zur Verhütung größerer Uebel von der Kirche zugelassen [1]. Ja, die Separation ist und bleibt immer ein Uebel, sie zerreißt die christliche Familie, wie Kardinal v. Rauscher sehr schön und wahr bemerkt, sie macht die Erfüllung der Pflichten unmöglich, welche die Gatten vor dem Altare des Allerhöchsten auf sich genommen haben. Die Kinder wachsen unter den Einflüssen eines traurigen Verhältnisses heran, sie entfremden sich dem Vater oder der Mutter oder auch beiden. Die vereinzelten Gatten betreten nicht selten unreine Wege!

2) Der unschuldige, d. h. derjenige Gatte, welchem im Dekret die Scheidungsursache nicht zur Last gelegt ist, hat das Recht, von dem darin für schuldig erklärten Theil die Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft zu fordern, und letzterer hat die jenem Recht entsprechende Verpflichtung, der Aufforderung Folge zu geben.

3) Der unschuldige Gatte hat aber in keinem Falle die Rechtspflicht, das eheliche Zusammenleben wieder herzustellen. Nur der gute Rath kann ihm ertheilt werden, den schuldigen Theil, nachdem dieser Beweise der Umkehr gegeben, in Liebe wieder aufzunehmen.

Catechismus Romanus: Per libellum repudii separati possunt rursus conjungi. Hoc loco praetermittenda non erit pastoribus

[1] Binder, S. 839.

sancti Augustini salutaris admonitio; is enim, ut ostenderet fidelibus, haud gravate faciendum esse, ut cum uxoribus, quas adulterii causa dimisissent, si eas delicti poeniteret, in gratiam reducerentur. „Cur, inquit, vir fidelis non recipiet uxorem, quam recipit Ecclesia? aut cur uxor viro adultero, sed poenitenti, non ignoscat, cui etiam ignovit Christus?“ Nam quod Scriptura „stultum“ vocat „qui tenet adulteram“ de ea sentit, quae, cum deliquerit, poenitere et a coepta turpitudine desistere recusat. Ex iis itaque perspicuum est, fidelium conjugia perfectione et nobilitate tum gentilium tum Judaeorum matrimoniis longe praestare“ [1].

4) Auch der schuldige Gatte, d. h. derjenige, welchem dem richterlichen Urtheil zufolge der Scheidungsgrund zur Last fällt, hat in zwei Fällen das Recht, von dem für unschuldig erklärten Theile die Rückkehr zum ehelichen Gemeinleben zu verlangen, beziehungsweise das Gericht anzugehen, daß es den dieselbe verweigernden Gatten dazu anhalte. Diese Fälle sind:

a) wenn er den gerichtlichen Beweis dafür erbringen kann, daß sein Mitgatte, von dem er wegen Ehebruchs geschieden wurde, nun gleichfalls einen Ehebruch begangen hat.

In diesem Falle tritt auch wie S. 15 eine compensatio delicti ein, bemerkt mit Recht Knopp [2], so daß der frühere unschuldige Gatte nun zur Wiederherstellung der Gemeinschaft vom Gericht genöthigt werden kann, was um so mehr der Fall sein wird, wenn dasselbe aus dem vorliegenden Ehebruch die Ueberzeugung gewinnt, daß jener bei fortgesetzter Trennung in steter Gefahr der Unenthaltsamkeit schwebt. In diesem Falle nehmen selbst diejenigen Autoren die Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Gemeinschaft an, welche dieselbe sonst in Abrede stellen. So heißt es z. B. bei dem hl. Liguori: „Hoc tamen non obstante, D. Thomas sic advertit: „„Secundum aequitatem juris judex ex officio debet eum cogere, ut caveat periculo animae ejus et scandalo aliorum.““ In hoc omnes conveniunt.

b) Wenn er dem unschuldigen, die Rekonziliation immer noch verweigernden Gatten gegenüber vor Gericht beweisen kann, daß der Grund, auf welchen hin die Scheidungssentenz ausgesprochen wurde, jetzt in Wirklichkeit fortgefallen ist [3].

XVII. Praktische Fälle.

1. Novem a contracto matrimonio inter J. B. Pagani et Mariannam Baruzzi diebus elapsis vir correptus est morbo, quem

---

[1] De sacr. matr. qu. 22. [2] S. 542.
[3] Dworzak, Archiv, XVIII. S. 2 ff.; Schulte, Lb. S. 445.

luem Celticam (Gallicam) esse chirurgus judicavit. Itaque uxor thori separationem adulterii causa postulavit. Quum tamen unicus tantum et quidem extrajudicialis testis allectus esset, et medici sensissent, absque viri confessione judicari vix posse, utrum ab illicito amplexu, an a causis innoxiis morbus ille originem trahat, denique de viri probitate complures testes deposuissent, petitam separationem S. C. denegavit. Imol. 11. Mart. 1786[1].

2. Post triennalem vitae consuetudinem in Josephum F. maritum ita exarsit nobilis mulier Francisca M., ut denegatis ei matrimonialibus obsequiis propter calumniam adulterii a marito sibi illatam, propter verbales saevitias et adversam valitudinem thori separationem flagitaret. De diffamatione testes aliquot testimonium perhibuerant. Quum vero optimi testes a viro producti deposuissent, de saevitiis realibus non esse timendum, et constaret, uteri convulsiones, quibus mulier se laborare dixerat, non ita esse comparatas, ut ex obsequiis matrimonialibus vitae periculum immineret, quum duos ex Josepho filios absque periculo esset ennixa, non esse locum petitae separationis S. C. judicavit. Firm. 13. Jun. 1789. confirm. 19. Sep. ejusd. anni[2].

3. Titius ob adulterium uxoris ex judicis sententia fecit divortium; modo cum et ipse adulterium, licet secreto, commiserit, dubitat, an in conscientia teneatur uxori reconciliari, illamque tamquam uxorem habere?

Respondetur affirmative. Nam in casu habentur paria delicta, cum uterque conjux alteri per adulterium fidem fregerit, unde mutua compensatio orta est. Nec obstat, delictum uxoris fuisse publicum, illud viri occultum, quia hoc solum probat, delictum uxoris fuisse sufficiens ad petendum divortium per sententiam judicis, non sic delictum viri, non vero tollit, quin in conscientia delicta sint paria. Unde, si vir publicum commisisset adulterium post divortium, teneretur consortem repetere, et ad illam redire juridice compelli deberet (cap. ex litt. de div.). Manet ergo in nostro casu obligatio in conscientia[3].

Gury autem scribit: Si vir adulterium commisit tantum post separationem juridice obtentam, probabilius non tenetur, uxorem revocare, quia haec per sententiam judicis omni jure erga maritum spoliata fuit[4].

---

[1] Richter, Ausgabe des Tridentinums S. 290. N. 158.
[2] Richter, l. c. S. 290. N. 159.
[3] Kutschker, p. 667.
[4] Gury, cas. consc. p. 609.

4. Cajo nubit Tarquinia; at post primum partum incidit in amentiam. Quaestio est, an Cajus licite possit cum ea prosequi maritale commercium?

Distinguunt; vel amentia Tarquiniae peritorum judicio tanta est, ut prolis rationabiliter praevideatur suffocatio in utero, vel immatura ejectio timeatur; tunc non potest Cajus prosequi maritale consortium, ne prolem isti periculo exponat, quod per omnes illicitum est. Vel amentia Tarquiniae est adeo levis, ut seclusum prudenter judicetur tale periculum; et tunc subdistinguunt. Vel maritale consortium majus ac notabile detrimentum affert saluti Tarquiniae, tunc non licet; nam juxta S. Thomam conjux non habet potestatem in corpus alterius, nisi salva incolumitate personae. Vel non, et tunc licet[1].

5. Paula Graeci schismatis cultrix, simulato fidei catholicae nomine et professione, Valeriano optimo adolescenti nupsit. Statim ac vir Paulae schisma cognovit, cogitavit, eam dimittere, tum ne peccaret illegitimi conjugii usu, tum ne ejusdem infidelitatis particeps fieret. Consultus parochus hujusmodi consilium approbavit atque adeo Paula clam et consentiens dimissa est. Num commendandus est parochus?

Matrimonia catholicorum cum haereticis aut schismaticis semper detestata sunt et nunc etiam maxime detestatur Ecclesia. Et re quidem vera si eos, qui Ecclesiam non audiunt vel ab Ecclesiae doctrina dissident, tamquam ethnicos et publicanos Christus haberi voluit, si Apostolus Joannes eisdem ne salutationem quidem dandam esse testatus est, si quaelibet catholicorum societas cum iis, quae catholicae fidei pertinaciter adversantur, maxime periculosa est: quis dicet, Ecclesiam de spirituali filiorum salute sollicitam nullo discrimine pati posse, ut catholici cum haereticis et schismaticis sancto et perpetuo matrimonii foedere consocientur. Hujusmodi ergo matrimonia sunt penitus illicita. Nullum tamen Ecclesia decretum reperire est, quo eadem, si legitima forma contracta sint, irrita declarentur. Quare connubium a Valeriano cum Paula celebratum validum fuit. Sed eratne licitus ejus usus? Si validum fuit matrimonium, cur illius usus illicitus esset, non videmus, praesertim quum adolescens Paulam duxerit schismatis prorsus ignarus. Praeterea schismatici ab Ecclesia tolerati sunt, atque adeo semoto subversionis periculo non tenentur catholici, eos devitare, sed possunt jus suum prosequi, si quod cum illis

---

[1] Kutschker, p. 691.

contraxerint. Valerianus igitur perperum timuit, ne illius conjugii usu peccaret atque infidelitatis, qua uxor laborabat, particeps fieret. Ergo falsis de causis eam dimittendam censuit. Improbandus est igitur parochus, qui ejus consilium confirmavit. Non inficiamus, inter causas, ab quas innocens conjux, etiam altero invito, de divortio faciendo judicialiter agere potest, haeresim atque schisma recenseri. Haec porro crimina in jure canonico adulterio aequiparantur, imo adulterii spiritualis nomine vocari solent. Sed non omnia, quae fieri possunt, tenemur perficere; non omnia, quae licent, semper expediunt. Quanto melius, si parochus hunc maritum hortatus esset, ut uxorem, quamvis graeci schismatis cultricem secum retineret, eamque omni charitatis et patientiae studio ad catholicam fidem reducere niteretur [1].

6. Mulier malitiose dereliquit virum. Parochus de W. eandem cum viro plus semel reconciliavit; nihilominus mulier, licet vir benigne eam tractaverit, denuo in domum paternam, renuente marito, secessit, nec habita reclamatione redire ad ipsum voluit. Parochus tandem viri nomine coram Ordinario institit. Praefigitur mulieri terminus, intra quem vel ad virum revertatur, vel causam divortii agat. Mulier causas divortii proponit, quas tamen nequit probare. Judiciali sententia tandem ad reintegrandam vitae societatem cum viro compellitur; at frustra. Devenitur ad censuras, et quidem denique, interpositis solitis monitionibus, ad mulieris excommunicationem. Quo facto cum nihilominus eadem mulier pertinaciter in separatione persistat, judiciali sententia vir permittitur omnibus divortii effectibus potiri ac coram tribunali civili contra uxorem jura sua tueri [2].

7. Claudina a viro suo varias ob causas discessit, scilicet: 1) quia ipsa a marito saepe verbis necnon verberibus impetitur; 2) quia vir cum muliere malae famae frequens consortium habet et ab ea discedere recusat; 3) quia maritus, vino deditus, singulis fere diebus inebriatus omnia subvertit domumque tota nocte clamoribus implet, ita et ipsa ne oculum quidem claudere valeat. Hinc quaeritur, an valeant rationes a Claudina allatae, etiam seorsim sumptae et privata auctoritate?

R. Valet prima ratio per se, i. e. si vexatio sit gravissima seu vere saeva et notabiliter excedens modum corrigendi permissum, ex quo grave malum imminet, v. g. vitae, mutilationis etc. 2) Valet quoque secunda ratio, si Claudina moraliter certa sit de

---

[1] Kutschker, V. p. 679.
[2] Bangen, Instr. III. p. 129.

adulterio mariti sui, ut ex causa constare videtur. Ratio est, quia matrimonium non aliter obligat ad redditionem debiti et ad alia munera ad implenda, nisi conditionate, scilicet si alter conjux fidem conjugalem servet. Ergo si alter fidem fregerit, haec obligatio cessat. 3) Per se autem non sufficit tertia ratio, quia, licet vir saepe ebrius clamet et omnia in domo subvertat, nullum tamen grave periculum corporis uxori imminet. In primo autem et secundo casu Claudina divortium facere potest etiam propria auctoritate, per se loquendo, ut de hoc conveniunt d. d. communiter ratione adulterii.

Probabilius autem etiam admittendum est ratione saevitiarum, quia saepe est periculum in mora, et nemo tenetur exspectare sententiam judicis cum gravis damni periculo. Insuper injuriae etiam gravissimae non semper in foro externo probari possunt [1].

8. Marcellinus, obtenta separatione ab uxore, de adulterio juridice convicta, statum clericalem amplecti statuit et ordines sacros succesive suscepit. Sed ecce! vix erat ordinatus sacerdos, cum uxor innocentiam suam juridice probat, virumque ad se redire jubet.

Hinc quaeritur, an Marcellus teneatur, ad uxorem redire et maritali modo cum ea vivere?

R. Affirmative, quia uxor injuste jure suo privata est; ergo hoc jus suum repetere potest. Ergo, si repetat, ei reddendum est. Marcellinus igitur vitae laicali restituendus est. Sed cum castitatem promiserit in ordinis susceptione, debitum petere non poterit, sed reddere. — In praxi autem, ratione reverentiae sacerdotio debitae, roganda foret mulier, imo et enixe hortanda, ut e jure suo cederet et virum in pace relinqueret [2].

9. Ursinus et Acharis conjuges, in perpetuis jurgiis viventes nec verbis solum, sed etiam verberibus contendentes, mutuo consensu ad operandam animae salutem divortium a thoro et ab habitatione faciunt. Sed ab Alberico confessario sine absolutione dimittuntur, donec cohabitaverint.

Nunc quaestio est, an conjuges legitime separari potuerint, et an recte egerit confessarius?

R. Per se loquendo isti conjuges in perpetuum separari nequeunt mutuo consensu (imo, per se ob dictam causam neque ad tempus separationem ab habitatione instituere possunt propria auctoritate). Ratio est: 1) quia hujusmodi separatio numquam

---

[1] Gury, l. c. p. 608. [2] Gury, l. c. p. 608.

scandalo caret; 2) quia tenentur lege charitatis et pietatis, seposita contentione mutuum amorem fovere et alter alterius onera portare; 3) quia fere semper maxima incommoda ex tali divortio subsequi solent, scilicet odia reciproca, familiarum dissensiones, periculum incontinentiae etc., secus tamen, si accedat alia ratio gravis v. g., si viri saevitiae in uxorem sint intolerabiles, ut in casu septimo dictum est, etc. Quare per se recte egit Confessarius hoc conjuges absque beneficio absolutionis dimittendo. Attamen conari debuit, ut eos verbis pacificis ad mutuam reconciliationem adhortaretur. — Aliquando etiam solutio integra hujusmodi casus a solis rerum adjunctis pendere potest. Decisio igitur ex circumstantiis temperari debet; in praxi enim quandoque utendum est aliqua epikeia, separationem ad tempus permittendo [1].

10. Manlius, resciens, uxorem a pluribus annis adulterium commisisse, separationem juridicam urget, quamvis certo noverit, eam ad meliorem frugem sese recepisse et sanctam quidem vitam nunc peragere. Quaestio est, an Manlius recte separationem petiverit?

R. Affirmative absolute loquendo. Ratio est, quia, cum uxor fidem fregerit, vir utitur jure suo; poenitentia enim uxoris non tollit de medio factum, quo ejectione digna fuit. Attamen in praxi valde inducendus est maritus, ut uxori condonet poenitenti et eam non dimittat. Igitur ex rigore juris Manlius uxorem dimittere quidem potest; sed ex quadam convenientia non expedit, ut jure suo utatur: attendere etiam debet ad famam uxoris non prostituendam atque ad scandalum non creandam. Quamobrem, si haec culpa mulieris secreta sit, eam propalare non potest.

Tunc igitur satis erit, si debitum conjugale ei deneget, et melius faciet, si, adhibita misericordia, peccati uxoris omnino immemor fiat.

Ad verba: „eam propalare non potest“ Gury ipse haec scribit: Vir non videtur in genere obligatus, ob propalationem criminis omittere recursum ad judicem: expedit enim ad bonum publicum, ut illius jus ob hanc causam non sit restrictum; insuper mulier ipsa per scelus suum renuntiavit juri ad famam, dum maritus ex habitatione cum muliere, quae fidem conjugalem laesit, haud parvum incommodum experitur. Excipe tamen, si condonatio facta esset etc. — Quid vero, si maritus adulterium, licet certum, sufficienter probare non possit? Applicanda tunc erunt principia alias data, sc. pro foro conscientiae uxorem propria auc-

[1] Gury, l. c. p. 609.

toritate dimittere poterit, modo juxta praecepta charitatis non urgeat obligatio vitandi scandalum, quod communiter ex negatione habitationis oriri solet, dum alia causa rationabilis separationis non apparet. Ast etiamsi scelus nunc esset publicum, tamen in nostro casu ob poenitentiam mulieris et longum tempus elapsum consulendum erit viro, ut jure suo non utatur; raro enim ad dimissionem adulterae obligatio adest [1].

11. Eugenius, matrimonio cum Clara ab uno anno conjunctus, jam totam haereditatem a matre defuncta receptam bibit, dum pater proprium patrimonium manducaret. Clara, ex fructibus dotis maritum simul et socerum sustentans, ab utroque verbis asperis et durioribus verberibus indesinenter lacessitur. Teneram oviculam inter duos lupos cerneres! Quid tunc Clara? Cum prolem nullam e viro susceperit et suscipere in tam misera conditione timeat, clam aufugit ad domum paternam nec ad maritum redire consentit.

Hinc quaeritur:

Quid dicendum de Clara?

R. Quid dicam de te, infelix Clara, mulierum miserrima? Heu! infauste experiris id, quod apostolus praedixit generatim conjugibus adfuturum: Tribulationem carnis habebunt hujusmodi; reapse, quot alias mulieres ejusdem infelicitatis socias reperies! Sed exiguum tibi est solatium, quod aliae uxores bene multae tuae miserae conditionis sint participes. Aliarum lacrymae tuarum fontem exsiccare non valent. Igitur, ne gravamen majus tibi afferam, nolo te damnare ex eo, quod a marito adeo in te saevo discesseris, neque te urgere volo, saltem in praesentibus circumstantibus, ut cum eo cohabites ad duras et juges verberationes sufferendas.

Sed cave, ne tolerabilia velut intolerabilia jactes. Novimus enim, solitum esse uxoribus, aerumnas suas exaggerare, ut jugo maritali subtrahantur. Verum, quod vir tuus et socer ventri indulgeant indesinenter, unus manducando et alter bibendo, non est ratio sufficiens, ut ab eis discedas. Neque valet timor, ne proles superveniens bonis fortunae destituatur. Deus enim, qui pascit volatilia coeli, dat escam timentibus se. Si consilium a me petis, tibi suadeo, ut cum viro tuo cohabites, parata ad omnia incommoda, adjuvante divina gratia, patienter toleranda. Non obstabo tamen, quin civilem bonorum separationem postules, imo suadebo, ut facias (?). (Si vero, saltem brevi, redire nolit, invo-

---

[1] Gury, l. c. p. 509 sq.

catio judicis ecclesiastici ad legitimandam separationem exigenda erit, nisi circumstantiae particulares aliud suadent)[1].

XVIII. Formulare.

1. Pfarramtlicher (Sühne-) Bericht[2].

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Das gehorsamst gefertigte Pfarramt erstattet in Gemäßheit . . . (§. 213 der Anweisung für die geistl. Ehegerichte) hiermit pflichtschuldigen Bericht in Betreff der Eheleute N. N. und N. N., kath. Religion, wohnhaft in N.

Vorbenannte Eheleute wurden am . . . in der hiesigen Pfarrei getraut und betrieben seither das Viktualienhändlergeschäft. Ihre Ehe wurde mit 5 Kindern gesegnet, von denen nur noch 2, nämlich N., geboren den . . ., und N., geb. den . . ., am Leben sind.

Da die Ehegattin N. N. bereits vor Längerem sich veranlaßt fand, Beschwerden gegen ihren Mann zu führen, so hat das gehorsamst gefertigte Pfarramt nicht unterlassen, durch wiederholte gütliche Mahnungen und Vorstellungen darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen zwischen diesen Ehegatten, mit welchen deßhalb theils einzeln, theils gemeinschaftlich Rücksprache genommen wurde, wieder hergestellt und aufrecht erhalten werde.

Da jedoch diese Bemühungen ohne nachhaltigen Erfolg geblieben, und die Ehegattin den Entschluß anmeldete, wider ihren Gatten die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett zu erheben, so wurden (gemäß §. 211 der Anweis. f. d. g. G.) am . . . die seelsorgerlichen Aussöhnungsversuche zwischen den gemeinschaftlich vorgerufenen und erschienenen Ehegatten vorgenommen. Diese Aussöhnungsversuche blieben jedoch ohne Erfolg.

Die Klägerin steht allgemein in dem Rufe einer unbescholtenen, sehr thätigen, betriebsamen und christlichen Hausfrau; die Erziehung ihrer beiden Kinder verdient eine musterhafte genannt zu werden; ihr Charakter ist allenthalben als ein höchst friedfertiger und sanfter bekannt; sie vermeidet sorgfältig, was von ihrer Seite irgend welchen gegründeten Anlaß zur Störung des ehelichen Friedens geben könnte.

Hingegen ist der Mann als höchst streitsüchtig, unverträglich und roh bekannt. Er wurde bereits zu wiederholten Malen wegen grober Exzesse und Raufhändel gerichtlich gestraft, so im Jahre . . ., auch im vorigen Jahre . . ., zum letzten Mele wurde er wegen Mißhandlung

---

[1] Gury, l. c. 609 sq. [2] Binder, S. 950 f.

seines vierjährigen Kindes zu . . . Gefängnißstrafe verurheilt. Zudem wurde derselbe wegen seiner nachgewiesenen unmäßigen Trunksucht und das Hauswesen gänzlich ruinirenden Verschwendung bereits unterm . . . unter Kuratel gestellt. Aus den diesfallsigen Gerichtsverhandlungen ergibt sich auch, daß derselbe an eine in sehr schlimmem Rufe stehende Person N. N., welche bereits zu wiederholten Malen in außerehelicher Weise Mutter geworden, kurz vor ihrer letzten Entbindung zwei, durch seine Frau ihm als Heirathsgut beigebrachte 5%tige Obligationen à 100 fl. verschenkt habe.

Bei solcher Beschaffenheit seines Charakters hatte nun die Klägerin für ihre Person nicht selten die ärgsten körperlichen Mißhandlungen und fast in perennirender Weise empfindliche Kränkungen zu erdulden. Außer wiederholten körperlichen Mißhandlungen in früheren Jahren fügte er ihr in letzterer Zeit nicht bloß häufig Schläge mit der Hand, sondern auch oftmals die gefährlichsten Stöße und Schläge mit Stöcken, Sesseln u. s. w. zu, warf nach ihr mit dem Messer, mit Schlüsseln, sogar mit der Axt, ohne daß irgend welche Provokation ihrerseits vorausgegangen. Die ärgsten Excesse dieser Art verübte er am . . ., am . . ., am . . ., am . . . In Folge des letzteren wurde auf Einschreiten des Bürgermeisteramtes . . .

Wenn sonach die Klägerin auf Grund dieser Mißhandlungen die Bewilligung der Scheidung von Tisch und Bett nachsucht, so erscheinen die von derselben vorgebrachten Beschwerden dem gehorsamst gefertigten Pfarramt nicht nur ganz begründet, sondern es würden von ihr sehr leicht auch noch weitere Klagepunkte angeführt und nachgewiesen werden können.

Die von der Klägerin voraussichtlich beizubringenden Zeugen N. N., N. N. sind vollkommen ehrenhafte und glaubwürdige Männer. Genaue Aufschlüsse würde vor Allem N. N. zu geben im Stande sein; doch dürfte die Klägerin denselben vielleicht nicht namhaft machen aus Rücksicht auf seinen ihr bekannten Wunsch, in keinerlei Zeugenschaft gegen den ohnehin wider ihn erbitterten Geklagten verwickelt zu werden.

Der Geklagte wird wahrscheinlich zum Versuche seiner Rechtfertigung sich auf seinen Trink- und Spielgenossen N. N. berufen. Dieser ist jedoch nicht bloß in der ganzen Gemeinde als ein höchst unverläßliches und ränkesüchtiges Individuum im Verruf, sondern auch bereits einmal wegen Meineides gerichtlich abgestraft worden. Nicht minder steht er als naher Verwandter der N. N. im Verdachte, daß er zum Zwecke weiteren Fortbestandes des zwischen derselben und dem Geklagten eingetretenen, höchst anstößigen Verhältnisses diesen häufig gegen seine Gattin aufgereizt habe.

Das von der Klägerin unter Einem beabsichtigte Gesuch um vor-

läufige Gestattung abgesonderten Wohnortes glaubt das gehorsamst gefertigte Pfarramt um so mehr befürworten zu sollen, als der Geklagte nicht bloß bei Vornahme des letzten seelsorgerlichen Sühneversuches, sondern auch bei andern Gelegenheiten, z. B. in Gegenwart der Zeugen N. N. und N. N., gegen Weib und Kinder die ärgsten Drohungen ausgesprochen, deren Ausführung bei seiner, oft bis an Raserei grenzenden Aufgeregtheit im trunkenen Zustande nicht ohne Grund zu besorgen stände.

Zugleich glaubt das gehorsamst gefertigte Pfarramt in unvorgreiflicher Weise für den Fall einer erfolgenden Ehescheidung den unmaßgeblichen Wunsch aussprechen zu sollen, daß der Geklagte wegen sittlicher Gebrechen als untauglich zur ersprießlichen Uebung des Erziehungsrechtes bezüglich seiner Kinder erklärt werden möge.

N., den . . .

K. Pfarramt.
N. N., Pfarrer.

2. Klage-Protokoll[1].

Aufgenommen bei dem bischöflichen Untersuchungskommissariat zu N. am . . .

Gegenwärtige:

N. N., der bischöfliche Untersuchungskommissär.
N. N., der Schriftführer. Johanna Ast, die Klägerin.

Gegenstand:

Ist die Einvernehmung der Johanna Ast, welche erscheint, um gegen ihren Gatten Karl Ast eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett anzubringen.

Die Klägerin erscheint um 9 Uhr Vormittags und gibt nach gemachter Erinnerung zur wahrheitsgetreuen Angabe Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heißen Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Wie alt sind Sie? Was haben Sie für eine Beschäftigung? Wie lange und mit wem sind Sie verheirathet? Wie viele Kinder haben Sie aus dieser Ehe? Wo wohnen Sie?

Ich heiße Johanna Ast, geborene B., verwittwete C., bin kath., 38 Jahre alt, seit 2. Febr. 1856 mit Karl Ast, Gastwirth in Zulb, verheirathet; aus unserer Ehe leben 2 Kinder: Anna 5, und Joseph

---

[1] Formular für die Erzdiözese Wien im Archiv, XII. S. 262 ff.

4 Jahre alt. Ich wohne seit 4 Wochen ohne gerichtliche Erlaubniß abgesondert von meinem Ehegatten in Z.; mein Gatte wohnt in Zulb.

2.

Wie oft und wann waren Sie gemeinschaftlich mit Ihrem (Ihrer) Ehegatten (Ehegattin) bei den pfarramtlichen Versöhnungsversuchen?

Ich war mit meinem Gatten am 2., 10. und 23. Juli 1863 bei den pfarramtlichen Versöhnungsversuchen.

Nach reiflicher Ueberlegung und ungeachtet der mir jetzt von Seite des Untersuchungskommissärs gemachten Vorstellungen bitte ich um (lebenslängliche, zeitweilige) Scheidung von Tisch und Bett von meinem Gatten Karl A., und zwar aus folgenden Gründen:

A. Hat sich mein Gatte seit $3^1/_2$ Jahren dem Trunke ergeben; seine Trunksucht hat sich in den letzten $1^1/_2$ Jahren so sehr gesteigert, daß er, man kann sagen, wöchentlich 3—4 Mal, manchmal aber mehrere Tage hintereinander sich volltrinkt.

B. Seit der in A genannten Zeit hat er sich auch wenig um den Betrieb unseres Geschäftes umgesehen, war auch häufig eben wegen seines trunkenen Zustandes dazu nicht fähig, ist mitunter mehrere Tage hintereinander in fremde Gasthäuser trinken gegangen, zu welchem Behufe er Geld aus der Schanklade mitzunehmen pflegte. Wie oft er Geld zu diesem Zwecke herausgenommen, und wieviel jedesmal, kann ich nicht bestimmen. Wir waren im vorigen Jahre genöthigt, 2000 fl. auf unser Haus aufzunehmen, welche Summe bis jetzt wieder ausgegeben ist. An diesem Herabkommen unseres Vermögensstandes trägt nur mein Gatte Schuld.

Ich berufe mich zum Beweise der zwei genannten Klagepunkte vorläufig auf das Geständniß meines Gatten; — im Leugnungsfalle bitte ich über die oftmalige Trunkenheit meines Gatten und über das Herumziehen desselben in andern Gasthäusern die Zeugen:

a) Anton Weiß, Müllermeister in Z.,
b) dessen Gattin, Josepha Weiß, ebendort;
c) Gabriel Schwarz, Hausknecht,
d) Otto Potl, Dr. med. in Z.,

abzuhören.

Uebrigens sind diese Umstände in ganz Z. bekannt.

Die 2000 fl. sind von der Sparkasse in W. ausgeliehen und grundbüchlich auf unser Haus vorgemerkt.

C. Kränkt mich mein Gatte dadurch seit 4 Jahren, daß er mich mit ungegründeter Eifersucht plagt, mich wiederholt vor Gästen und Dienstleuten mit ehrenrührigen Schimpfnamen, als: H . . . zu belegen

pflegt. Ich hatte nämlich im Wittwenstande 2 Jahre lang einen Kellner, den ich zum Betriebe meines Geschäftes sehr gut brauchen konnte, und den ich auch nach der Verehelichung mit meinem jetzigen Gatten im Dienste behielt. Vor 4 Jahren will mein Gatte darauf gekommen sein, daß ich mit diesem Kellner in einem unehrbaren Verhältnisse gestanden sei, und er hat nach mehreren heftigen häuslichen Auftritten diesem Kellner den Dienst gekündet. Derselbe ist jetzt in Obnau, $1^1/_2$ Stunden von Zulb, Bestandwirth, besucht öfter unser Gasthaus, und da ich mit ihm, wie man mit allen Gästen sein muß, freundlich bin, nimmt mein Gatte Veranlassung, mich der Fortsetzung eines sträflichen Verhältnisses mit dem genannten Manne zu beschuldigen und mich deßhalb häufig in arger Weise zu beschimpfen.

D. Auch hat mich mein Gatte schon öfters mißhandelt. Stöße und Püffe mit der Hand habe ich bei Zwistigkeiten in früheren Jahren öfter von ihm bekommen. Aergere Mißhandlungen meiner Person hat sich mein Gatte drei zu Schulden kommen lassen und zwar:

1) Als mein Gatte vor beiläufig vier Jahren erfuhr, daß der damals noch bei uns bedienstete Kellner Franz H. sich von einem Hausirer eine Cigarrenspitze gekauft, und daß ich dem Hausirer dafür das Geld ausbezahlt hatte, meinte er, daß ich dem Kellner mit der Cigarrenspitze ein Geschenk gemacht habe, während ich dem Kellner doch nur das Geld geliehen hatte. Deßhalb schlug mich mein Gatte mit der flachen Hand wohl sicher 8 mal in das Gesicht, daß ich aus der Nase blutete.

2) Vor sechs Wochen muß meinen Gatten jemand gegen mich aufgehetzt haben; er kam damals Abends (es war an einem Montag) ziemlich angetrunken nach Hause, fiel mit dem Worte: „H . . ., hast deinem Kerl schon wieder Geld geschickt," über mich her und riß mir meine Geldbörse aus der Tasche und fand darin ein Aufgaberecipisse über 30 fl. an die Schwester des Franz H., welche in Obnau Modistin ist und bildete sich ein, ich hätte diese Summe bloß an die Modistin geschickt, damit Franz H. sie dort in Empfang nehmen könne, während ich ihr diese Summe für verschiedene eingelieferte Näharbeiten übersendet hatte. Damals hat mich mein Gatte an den Haaren gerissen und mir einen Faustschlag in den Nacken versetzt.

3) Am 1. Juli 1863 fuhr ich nach K., um Steuer zu zahlen; am Rückwege überraschte mich, da ich nur einen offenen Wagen hatte, ein Gewitter, und ich war genöthigt, in Obnau bei dem Bestandwirth Franz H. einzukehren; mein Gatte muß das von andern Leuten, die ebenfalls aus Zulb in K. waren, erfahren haben; denn als ich zwischen 3—4 Uhr Nachmittags nach Hause kam, fragte mich mein Gatte, was ich bei Franz H. zu thun gehabt hätte, und als ich ihm erwiderte, daß ich des Gewitters wegen dort einkehren mußte, ergriff er mich bei den Haaren, warf mich zu Boden, und schlug wohl sicher 10 Minuten mit einem Ausklopfstaberl auf meinen Rücken zu, bis ihm der Hausknecht

Gabriel X. in die Arme fiel und mich befreite. Als ich wieder aufgestanden war, konnte ich mich nicht enthalten, meinen Gatten zu beschimpfen und ihm mit einer Klage beim Bezirksgericht zu drohen, worauf mir mein Gatte eine Ohrfeige gab, daß ich davon 10 Tage ein blaues Auge hatte. Ueber diese Mißhandlung habe ich mir von Dr. Otto N. ein ärztliches Parere ausstellen lassen, welches ich dem Protokoll einlege.

Sollte mein Gatte meine sub C und D zu Protokoll gegebenen Klagepunkte leugnen, so bitte ich hierüber den schon oben genannten Zeugen Gabriel X. über alle Punkte und über die zwei letzten Mißhandlungen mein Kindsmädchen Klara Rauch, bei mir wohnhaft, den Binder in Z., Franz Reif, und unsern Pferdeknecht, Joseph Zaun, abzuhören.

E. Nach der letztgenannten Mißhandlung habe ich, als mein Gatte eine Stunde darauf fortging, unser Haus verlassen und habe mich zu den Eheleuten Georg und Barbara Stillig in Z. begeben, wo ich in der Hinterstube mit meiner Tochter Anna wohne.

3.

Haben Sie dem Protokoll noch etwas beizusetzen?

Nichts als die Bitte um Beschleunigung meiner Ehescheidungssache, damit mein Gatte durch das weltliche Gericht angehalten werde, mir mein Vermögen und meine Habseligkeiten auszufolgen.

Revidirt, richtig befunden und gefertigt
N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.
N. N.,
Schriftführer.
Johanna Ast.

3. Voruntersuchungs-Protokolle[1].

a) Protokoll über die Angaben des Klägers und des Beklagten.

Aufgenommen bei dem bischöflichen Untersuchungskommissariat in N. am 10. August 1863.

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des bischöflichen Ehegerichtes N. v. 5. August 1863 die Einvernehmung der Eheleute Karl und Johanna Ast in der von Letzterer contra Ersteren bei dem bischöflichen Ehegerichte N. unterm 28. Juli 1863 anhängig gemachten Ehescheidungssache.

---

[1] Formular für die Erzdiözese Wien im Archiv, XII. S. 272 ff.

Gegenwärtige:

Der bischöfliche Untersuchungskommissär: N. N.

Der Schriftführer: N. N.

Die Klägerin: Johanna Ast.

Der Beklagte: Karl Ast.

Die Gegner erscheinen auf geschehene Vorladung um 9 Uhr Vormittags, und da die mit beiden Ehegatten nochmals gepflogenen Versöhnungsversuche auf Seite der Klägerin (oder beider Theile) fruchtlos geblieben waren, wurde der Beklagte vorläufig aus dem Kommissionszimmer entlassen, und es gibt die Klägerin nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heißen Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Wie alt sind Sie? Was haben Sie für eine Beschäftigung? Wie lange und mit wem sind Sie verheirathet? Wie viele Kinder haben Sie aus dieser Ehe? Wo wohnen Sie?

Ich heiße Johanna Ast (wie S. 61).

2.

Wie oft und wann waren Sie gemeinschaftlich mit Ihrem (Ihrer) Ehegatten (Ehegattin) bei den pfarramtlichen Sühneversuchen?

Am 2. . . . (wie S. 62).

3.

Erkennen Sie die unter Ihrem Namen am 28. Juli 1865 eingebrachte Klage, welche Ihnen jetzt vorgelesen worden ist, dem ganzen Inhalte nach als die Ihrige an, und haben Sie dieselbe eigenhändig unterschrieben?

Ja.

Zur näheren Aufklärung und Begründung ihrer Klage gibt die Klägerin auf Befragen zu Protokoll:

ad A.
ad B.
ad C.
ad D. } Siehe S. 62.
ad E.
ad F.

Ist aber die Klage so abgefaßt, daß man über diese gleich den beklagten Theil vernehmen kann, so ist nach Frage 3 fortzufahren, wie folgt:

Habeṇ Sie dem Protokoll noch etwas beizusetzen?

Nein (eventuell: die etwa nach Einbringung der Klage noch vorgekommenen Klagepunkte aufzunehmen).

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N.,

bischöflicher Untersuchungskommissär.

N. N.,

Schriftführer.

Johanna Ast.

Nach Abtreten der Klägerin gibt der in's Kommissionszimmer berufene Beklagte nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit Nachstehendes zu Protokoll:

(Siehe ad 1 und 2 S. 61 u. 62.)

Auf die ihm vorgelesene Klage (und Protokolls-Angabe) der Klägerin äußert der Beklagte:

ad A. Ich habe allerdings seit beiläufig 2 Jahren mitunter etwas mehr getrunken, als ich sollte; vollberauscht aber bin ich seit dem Bestande unserer Ehe gewiß nicht öfter als 5 mal gewesen, das letztemal an meinem hl. Namenstage, am 4. Nov. 1860. Ich habe vor der Verehelichung mit meiner Gattin fast gar keine geistigen Getränke getrunken; wenn ich manchmal mehr getrunken habe, habe ich es aus Verzagtheit über das schamlose Treiben meiner Gattin gethan, von welchem ich weiter unten reden werde.

ad B. Ich arbeite gerne, und habe mich immer um mein Geschäft umgesehen, war immer fähig, mein Geschäft zu betreiben; wenn ich auch, was ich zugebe, alle Monate ein- oder zweimal in andere Gasthäuser ging, so kommen eben andere Gastwirthe auch in mein Gasthaus; wenn ich mir zu diesem Behufe 1 oder 2 Gulden Geld mitnahm, so ist das doch keine Verschwendung.

Im Jahre 1862 haben wir allerdings 2000 fl. aus der W. Sparkasse ausgeliehen; davon wurden 700 fl. zur neuen Eindachung unserer vom Winde fast zerstörten Scheuer verwendet; für 500 fl. wurden Schulden bei verschiedenen Weinhändlern bezahlt; ob der Rest schon weg ist, weiß ich nicht; denn meine Gattin hat das Geld in Empfang genommen, und verweigert mir die Rechnungsablegung; an diesem Schuldenstande ist meine Gattin schuld, weil sie, wie ich es ihr beweisen kann, mit unserem gewesenen Kellner Franz Grün viel Geld angebracht, ihm sogar einige hundert Gulden zum Beginn eines eigenen Geschäftes in Obnau geliehen oder vielleicht gar geschenkt hat.

Gegen die Person der von meiner Gattin hier genannten Zeugen habe ich nichts einzuwenden.

ad C. Schon im ersten Jahre unserer Ehe zogen mich einige Gäste damit auf, daß meine Gattin dem Kellner Franz G. bessere Speisen vorsetze als mir; ich ließ sie aber reden und hatte keinen Argwohn; vor beiläufig 4 Jahren mußte dieser Kellner der Rekrutirung wegen in seine Heimath reisen, und schrieb von dort meiner Gattin einen Brief, in welchem er ihr anzeigte, daß er als untauglich erklärt worden sei, daß er sich freue, bald wieder bei ihr zu sein. Er nennt sie in diesem Briefe mit allerhand zärtlichen Namen, dankt ihr für die 50 fl., die sie ihm nachgeschickt; er schreibt an sie per Du, und erlaubt sich nebstbei über mich die anzüglichsten Bemerkungen. Ich habe diesen Brief meiner Gattin gleich weggenommen, als er von der Post ihr übergeben wurde, und lege ihn dem Protokoll bei. Ich habe diesen Brief unter Weinen meiner Gattin gezeigt, und sie gebeten, diesen Verkehr aufzugeben; sie hat den Brief für Jux erklärt und mir versprochen, an den Kellner zu schreiben, daß er nicht mehr komme. Er kam aber 14 Tage später dennoch, und da habe ich ihn einfach zur Thüre hinausgeschoben.

Derselbe ist jetzt in Obnau Bestandwirth, und kommt, obwohl ich ihm den Besuch meines Gasthauses verboten habe, dennoch sowohl in meiner Abwesenheit, als auch während ich zu Hause bin, zu meiner Gattin. Allerdings kommt es dann zwischen uns Eheleuten zu heftigen Auftritten, bei welchen sie mich in ärgerer Weise beschimpft, als ich sie. Um mich aber an meiner Gattin nicht zu vergreifen, gehe ich lieber fort, entweder auf das Feld, oder in ein anderes Gasthaus.

ad D. Die Mißhandlungen, welche meine Gattin von mir zu erdulden haben will, betreffend, bemerke ich, daß mich meine Gattin häufig selbst vor den Gästen und Dienstleuten beschimpft und mich mit verächtlicher Miene vom Schanktische weggestoßen und mir vorgeworfen hat, daß ich vom Geschäft nichts verstehe, ein unnützer Fresser sei.

Bei solchen Gelegenheiten mag meine Gattin wohl hin und wieder einen Stoß von mir bekommen haben.

ad 1. Ich habe schon oben ad C angegeben, daß meine Gattin, als ich beiläufig vor vier Jahren den von dem Kellner Franz G. an sie geschriebenen Brief in meine Hände bekommen hatte, mir versprochen hat, an den Kellner zu schreiben, daß er nicht mehr in unser Haus komme.

Als ich beiläufig 10 Tage darauf Abends vom Felde heim kam, erzählte mir der Hausknecht Gabriel Schwarz, daß der Kellner Franz G. wieder da sei und seit einer Stunde die Gäste im Schanklokale bediene. Ich ging sogleich in das Schanklokal und sah, wie meine Gattin einem Hausirer eben 5 fl. auszahlte, und der Kellner einen neuen Cigarrenspitz in der Hand hielt. Deßhalb habe ich, ohne weiter ein Wort zu sagen, meiner Gattin zwei Ohrfeigen gegeben und den Kellner zur Thür hin-

ausgeworfen. Ob meine Gattin aus der Nase geblutet hat oder nicht, weiß ich nicht.

ad 2. Meine Gattin hat zu meinem großen Leidwesen den Verkehr mit dem gewesenen Kellner, jetzigem Bestandwirthe in Obnau, nicht aufgegeben und dessen Schwester, welche in Obnau Modistin ist, ist nur die Zwischenträgerin zwischen meiner Gattin und dem Franz G. Ich habe ihr schon wiederholt verboten, bei dieser Person Näharbeiten machen zu lassen, auch wüßte ich nicht, für welche Näharbeiten meine Gattin 30 fl. zu schicken gehabt hätte. Ich erfuhr die Absendung dieser 30 fl. durch den Hausknecht Gabriel Schwarz, der dies Geld auf die Post tragen mußte. Damals habe ich allerdings meine Gattin bei den Haaren gerissen und ihr einen Schlag auf den Rücken versetzt.

ad 3. Am 1. Juli 1863 hatte meine Gattin gar keine Ursache, in Obnau einzukehren; denn sie kam schon lange vor Ausbruch des Gewitters in Obnau an, und während die andern Leute, welche ebenfalls vom Steuerzahlen kamen, nach Hause fuhren, kehrte sie in Obnau bei Franz G. ein, aß mit ihm an einem Tische und hat sich, wie mir der Müllermeister in Z. erzählte, dort skandalös benommen. Nicht zwischen 3 und 5 Uhr Nachmittags, sondern gegen 7 Uhr Abends kam sie nach Hause, war ziemlich angetrunken, und als ich sie fragte, wo sie so lange gewesen sei, gab sie mir eine kecke, unfläthige Antwort. Als ich ihr sagte: „schäme dich, die Leute zeigen schon mit Fingern auf dich," fuhr sie mir mit beiden Händen in's Gesicht, und ich konnte mich nur dadurch ihrer erwehren, daß ich sie bei den Haaren erfaßte. Wir fielen im Ringen beide zu Boden, sie erwischte ein in der Nähe liegendes Ausklopfstaberl und schlug zuerst auf mich zu, ich ließ sie bei den Haaren aus, entwand ihr das Staberl und gab ihr einige Streiche über den Rücken, und als sie nicht aufhörte zu schimpfen, noch eine Ohrfeige.

Gegen das mir vorgewiesene ärztliche Parere habe ich nichts einzuwenden.

Ebenso habe ich gegen die Zeugen Gabriel Schwarz, den Binder Franz Reif und den Pferdeknecht Joseph Zaun nichts einzuwenden; Klara Rauch ist eine Nichte meiner Gattin und hatte die Briefe zwischen Grün und meiner Gattin immer hin- und hergetragen. Ich bitte dieselbe besonders über diesen Umstand zu vernehmen; ebenso den Müller Anton Weiß und den Pferdeknecht Joseph Zaun über das schamlose Treiben meiner Gattin in Obnau einzunernehmen.

ad E. Die Angabe meiner Gattin über ihre Entfernung von mir ist richtig; jedoch bemerke ich, daß die Eheleute Georg und Barbara Stilig nicht im besten Rufe stehen, und daß meine Gattin in dieser Wohnung bereits zwei Besuche von ihrem Liebhaber Franz Grün empfangen haben soll.

Haben Sie dem Protokoll noch etwas beizusetzen?

Ich will von meiner Gattin nicht geschieden sein; ich bitte, dieselbe

zu veranlassen, daß sie das unsittliche Verhältniß mit Franz G. aufgebe und in die eheliche Gemeinschaft zu mir zurückkehre.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.
N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.
N. N.,
Schriftführer.
Karl Ast.

b) Protokoll über Konfrontation der Parteien.

Hierauf wurde die Klägerin in's Kommissionszimmer gerufen und äußert auf die ihr vorgelesene Aussage des Beklagten:

ad A.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich der Trunkenheit meines Mannes bei meinen Angaben, stelle jedoch in Abrede, daß mein Gatte durch mich zum Trinken veranlaßt worden sei; ich stelle jedes schamlose Treiben meinerseits in Abrede.

Der Gatte: Ich bleibe über diesen Punkt ebenfalls vollkommen bei meinen Angaben.

ad B.

Die Gattin: Ich bleibe auch bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben. Was die Angaben meines Gatten über die Verwendung der 2000 fl. anbelangt, so haben wir allerdings 700 fl. zur Herstellung der Scheuer, 500 fl. zum Zahlen der Weinschulden gebraucht; für 200 bis 300 fl. habe ich Wäsche und Kleider gekauft; 400 fl. habe ich dem Franz G. zum Beginne seines Geschäftes geliehen und habe dafür einen Schuldschein in Händen. Ich habe jedoch mit demselben kein Geld angebracht.

Der Gatte: Ich bleibe über diesen Punkt bei meinen Angaben; ich weiß nichts davon, daß meine Gattin von Franz G. einen Schuldschein in Händen habe; ich glaube es auch nicht. Meine Gattin hat merklich viel Geld mit Franz G. angebracht, sie hat ihm, wie mir die Leute erzählten, mehrere Ringe, eine Uhr und mehrere goldene Hemdknöpfe gekauft; ich weiß aber die Leute, welche mir dies erzählt haben, nicht mehr zu nennen.

Die Gattin: Mein Gatte hat von dem Ausleihen der 400 fl. an Franz G. allerdings nichts gewußt; den Schuldschein kann ich, wenn es gefordert wird, zur Einsicht beibringen. Die von meinem Gatten genannten Pretiosen hat sich Franz G. von seinem eigenen Gelde gekauft.

ad C.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich dieser Punkte bei meinen Angaben, stelle in Abrede, zu Franz G. in einem unsittlichen Verhältnisse gestanden zu sein oder noch zu stehen.

Den mir vorgewiesenen Brief erkenne ich als denjenigen an, welchen Franz G. vor 4 Jahren nach der Rekrutirung aus seiner Heimath an mich geschrieben hat.

Wenn Franz G. vielleicht aus Freude darüber, daß er nicht Soldat geworden war, einen lustigen Brief an mich schrieb, so kann ich nichts dafür, und ich wundere mich selbst, wie er in dem Brief mich „Du“ nennen kann. Die 50 fl., die ich ihm nachgeschickt habe, waren sein erspartes Geld, welches er bei mir zum Aufheben hatte. Ich habe auf diesen Brief hin dem Franz G. geschrieben, er solle nicht mehr zu uns kommen; er ist aber dennoch gekommen, und wollte bei uns fortdienen. Mein Gatte hat allerdings dem Franz G. jetzt verboten, in unser Haus zu kommen; in ein offenes Gasthaus kann aber Jedermann als Gast kommen. Wenn mein Gatte mich beschimpft hat, so habe ich ihm seine Schimpfnamen auch zurückgegeben.

Der Gatte: Ich bleibe bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben. (So auch bei den andern Punkten.)

Schlußfrage (an beide Ehegatten): Haben Sie dem Protokoll noch etwas beizusetzen?

Die Klägerin: Nein (oder den Beisatz).

Der Beklagte: Nein.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.
N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.
N. N.,
Schriftführer.
Johanna Ast.
Karl Ast.

c) Protokoll über das Zeugenverhör.

Aufgenommen bei dem bischöflichen Ehegerichtskommissariat in N. am 16. August 1863.

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des bischöflichen Ehegerichtes die Einvernehmung der Zeugen Anton Weiß in der Ehescheidungssache Johanna contra Karl Ast.

Gegenwärtige:

Der bischöfliche Untersuchungskommissär: N. N.

Der Schriftführer: N. N.

Der Zeuge: Anton Weiß.

Der Zeuge erscheint auf geschehene Vorladung für den heutigen Tag um 9 Uhr Vormittags und gibt nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit, und daß er seine Aussage nöthigenfalls werde beschwören müssen, über Befragen Nachfolgendes zu Protokoll:

1.

Wie heißen Sie? Wie alt und wessen Standes sind Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Was haben Sie für eine Beschäftigung?

Anton Weiß, 50 Jahre alt, verheirathet, katholisch, Müllermeister in Z.

2.

Kennen Sie die Eheleute Karl und Johanna Ast, woher und wie lange?

Den Karl Ast kenne ich seit seiner Verheirathung, — die Johanna Ast von Kindheit auf.

3.

Sind sie mit diesen Eheleuten verwandt oder verschwägert? oder leben Sie mit dem Gatten oder der Gattin in einer Feindschaft oder Freundschaft, oder stehen sie zu selben in irgend einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältniß?

Nein.

4.

Sind Sie persönlich interessirt am Ausgange dieses Prozesses?

Nein.

5.

Haben Sie vielleicht Geschenke erhalten, oder ist Ihnen etwas versprochen worden?

Nein.

6.

Ist Ihnen etwa gesagt worden, was Sie sagen sollen?

Vorgestern kam Johanna Ast zu mir, und hat nur im Allgemeinen gesagt, ich solle ihr nicht schaden.

7.

Haben Sie sich mit den andern Zeugen über Ihre zu machenden Aussagen verabredet?

Nein.

8.

Sie sollen bezeugen, daß Karl Ast häufig betrunken sei. Was wissen Sie hierüber mit Bestimmtheit anzugeben?

Den Karl Ast habe ich 2—3 mal stark angetrunken gesehen; das letztemal an seinem Namenstag im November 1862 u. s. w.

9.

Karl Ast soll nach Angabe seiner Frau häufig, mitunter mehrere Tage hintereinander, in fremden Gasthäusern umhergehen und sein Geschäft vernachlässigen?

Meines Wissens geht er alle 8 oder 14 Tage in ein fremdes Gasthaus, trinkt 2—3 Seidel Wein; er thut dies aus Verzagtheit über das schamlose Treiben seiner Gattin, welche, wie ich es selbst wiederholt gesehen und gehört habe, ihn zu Hause neckt, bis er fortgeht u. s. w.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.

N. N.
Schriftführer.

N. N.,
Zeuge.

So sind auch die andern für und gegen die Klägerin gerichteten Fragen zu behandeln — und nach Einvernehmung aller Zeugen sind die Zeugenaussagen den wieder vorzurufenden Eheleuten vorzulesen: z. B. auf die Aussagen des Zeugen Anton Weiß äußert die Gattin:

ad 6. Diese Angabe ist wahr.

ad 7. Ich kann gegen diese Angabe nichts einwenden u. s. w.

Der Gatte: Ich habe gegen die ganze Zeugenaussage nichts einzuwenden.

Ob die Gegner mit den Zeugen zu konfrontiren seien, muß der Untersuchungskommissär von Fall zu Fall beurtheilen.

Schluß: Wie bei den andern Protokollen.

d) Protokoll über Konfrontirung der Zeugen[1].

Protokoll.

Aufgenommen bei dem bischöflichen Untersuchungskommissariat in N. den . . .

---

[1] Kutschker, V. S. 824.

Gegenstand:

Konfrontirung der Zeugen A. und B. in der Untersuchungssache des C.

Gegenwärtige und Wahrheitserinnerung wie S. 71.

Zeuge A. 1) Kennen Sie den Ihnen gegenüberstehenden Zeugen? Ja, es ist B. — Zeuge B. 1) Kennen Sie den Ihnen gegenüberstehenden Zeugen? Ja, es ist A. — Zeuge A. 2) Sie haben über ... eine Aussage abgelegt; wollen Sie dieselbe, insofern sie ... angeht, wiederholen? Wiederholung der Aussage. — Zeuge B. 2) Sie hören nun selbst aus dem Munde des A., wie ... was haben Sie hierüber zu bemerken? Aussage des Zeugen B. — Zeuge A. 3) Was bemerken Sie hierüber? Da ich an der Wahrheit des B. nicht zweifeln kann, so muß ich mich wohl geirrt haben. Ich erfahre auch heute zum erstenmale ... und deshalb war mein Irrthum leicht möglich. A. m. p. — Zeuge B. 3) Haben Sie noch etwas zu bemerken. Ich habe nichts mehr anzugeben. B. m. p.

Vorgelesen und als richtig aufgenommen gefertigt, und haben beide Zeugen ihre Angaben mit Ruhe, B. insbesondere mit voller Bestimmtheit vorgebracht.

N. N.,
Untersuchungskommissär.
N. N.,
Protokollführer.

e) Begleitungsbericht des Untersuchungskommissärs [1].

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Das gehorsamst gefertigte Kommissariat wurde durch hohen Erlaß vom ... mit der Führung der Voruntersuchung bezüglich der von N. N. gegen seine Ehegattin N. erhobenen Klage auf Scheidung von Tisch und Bett beauftragt.

Indem dasselbe die diesfallsigen Akten unter Rückschluß der Kommunikate pflichtschuldigst sub * unterbreitet, glaubt es beifügen zu sollen, daß der vom Kläger namhaft gemachte Zeuge N. N. nicht ausfindig gemacht werden konnte, indem er vor mehreren Monaten von seiner Heimath sich entfernte und über seinen dermaligen Aufenthaltsort Niemand Auskunft wußte.

Die Aussagen jener Personen, deren Vernehmung (auf Grund des §. 220 der Anweis.) erfolgte, schien dem gehorsamst gefertigten Kommissariat so irrelevant, daß es eine Konfrontation derselben mit den Gatten nicht zweckentsprechend erachtete.

---

[1] Binder, S. 1013.

Unter den von den Beklagten namhaft gemachten Entlastungszeugen dürften N. N. und N. N. als minder zuverlässig anzusehen sein, da sie wiederholt in gerichtliche Untersuchung wegen Verbrechen des Betruges gezogen und einmal auch wegen falscher Zeugenaussage abgestraft worden waren.

Kläger erfreut sich allgemein des Rufes eines ehrenhaften und friedliebenden Mannes und zeigte sich auch während der Voruntersuchung stets als ein ruhiger und wahrheitsliebender Mann; während Beklagte wiederholt sich in Widersprüche verwickelte und nur schwer von den Ausbrüchen der Leidenschaftlichkeit während des Verhörs zurückgehalten war.

Bischöfliches Untersuchungskommissariat.

(L. S.) N. N.

Untersuchungskommissär.

4. Protokoll über Insinuation des Urtheils.

N., den 1. Juni 18 . .

Nach vorgängiger Vorladung erschienen die Eheleute N. N. und N., um das in der Ehegerichts- (Generalvikariats-) Sitzung vom 25. Mai d. J. erlassene Urtheil, betreffend Scheidung von Tisch und Bett zu vernehmen. Dasselbe wurde ihnen deutlich und langsam vorgelesen.

Der Beklagte erklärte, sich nicht dabei beruhigen zu wollen; er lege hiemit Appellation ein [1].

Vorgel. Gen. Unterschr.
N. N.
N. N.
a. u. s.
Pfarrer N.
Kaplan N., Sekretär.

5. Pfarramtliche Anzeige über Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten [2].

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Laut anruhenden Protokolls haben sich die mittelst ehegerichtlichen Urtheils ddo. 12. Febr. v. J. zeitweilig von Tisch und Bett geschiedenen Eheleute N. N. und N. unterm 13. März l. J. wieder ausgesöhnt und die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen, worüber anmit pflichtschuldiger Bericht erstattet wird.

N., den . . . 18 . .

K. Pfarramt.
N. N., Pfarrer.

---

[1] Vangen, Instr. IV. p. 94. [2] Binder, S. 1033 f.

Oder:

Protokoll.

Aufgenommen beim K. Pfarramt N. am 19. März 18 . .

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Es erscheinen in Begleitung ihrer beiden Väter die Eheleute Joseph und Theresia Eller, welche mittelst ehegerichtlichen Urtheiles ddo. 12. Februar v. J. (auf Grund des §. 208 der Anweis.) von Tisch und Bett geschieden worden, und erklären, daß der Kläger sich am 13. d. M. mit seiner Ehegattin vollkommen ausgesöhnt und auf sein ihm zustehendes Recht längerer Absonderung verzichtet habe, sowie er auch gegenwärtig förmlich darauf verzichte, und daß die beiden vorbenannten Ehegatten in Folge dieser Aussöhnung bereits am 14. d. M. die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N., N. N.,
Pfarrer. Kooperator, Sekretär.
Joseph Eller. Theresia Eller.
Leopold Eller. Franz Fried.

§. 3.

Die Ungiltigkeitserklärung der wegen eines Hindernisses nichtigen Ehe.

Schulte, E.-R. S. 441 ff., und Archiv, I. S. 279 ff. — Knopp (3. Aufl.) E.-R. S. 80 u. 556 f. — Uhrig, E.-R. S. 777 ff. — Kutschker, E.-R. V. S. 435 ff. und S. 701 ff. — Binder, E.-R. S. 671 ff. — Loberschiner, E.-R. S. 313 ff. — Fuchs, Eheschdg., S. 47 ff. — Eberl, Eheschdg., S. 35 ff. — Sanchez, de matr. l. VII. disp. 100. — Bouix, de judic. II. — Craisson, Jus can. (Ed. III.), IV. p. 195 sqq. et p. 205 sqq. — Lequeux, Jus can. (Ed. III.), III. p. 78 sqq. — Bangen, Inst. pract. III. p. 166 sqq. — Aichner, Jus can. (Ed. III.), p. 635 sqq. — Heiss, de matr. p. 254 sq. — Devoti, Inst. can. t. III. et alii.

I. Verhalten des Pfarrers in Betreff einer ihm bekannt gewordenen ungiltigen Ehe.

1) Verhalten des Pfarrers, wenn das die Ungiltigkeit der Ehe bewirkende Hinderniß dispensabel ist.

a) Ist das betreffende Ehehinderniß öffentlich bekannt (impedimentum publicum), so sind die Scheingatten sofort zur separatio quoad thorum und in der Regel auch zu der quoad habitationem anzuhalten, bis sie nach Erlangung der Dispens die Ehe revalidirt haben; denn auf andere Weise als durch Aufhebung des Zusammenwohnens unter einem Dache kann das Skandalum in der Regel nicht beseitigt werden. Wollen sie der pfarramtlichen Anordnung nicht Folge

leisten, so wird, wenn das Hinderniß zugleich civilrechtlicher Natur ist, die Hilfe der weltlichen Obrigkeit angerufen, im gegentheiligen Falle aber die Sache an den Ordinarius berichtet, welcher unter Umständen gegen die Widerspänstigen mit Censuren vorgehen wird. Es ist klar, daß die Gatten, so lange sie die Absonderung nicht vollzogen haben, der Gnade der Dispens unwürdig sind. Es kann freilich auch der Fall eintreten, wo eine separatio quoad habitationem nur sehr schwer möglich ist; hier bleibt es der Pastoralklugheit überlassen, im konkreten Falle ein Mittel zu ersinnen, durch welches das Aergerniß, das sonst aus dem Zusammenwohnen unter einem Dache entsteht, verhütet werden kann [1].

b) Ist das Hinderniß zwar nicht offenkundig (impedimentum occultum), aber doch beiden Gatten bekannt, so hat bis zur Revalidation wenigstens die separatio quoad thorum stattzufinden; denn die separatio quoad habitationem läßt sich in den meisten Fällen ohne Erregung von Verdacht und Aergerniß nicht durchführen. Wenn aber das Wohnen in demselben Hause für die Gatten die Gefahr der Inkontinenz herbeiführen würde, so müßte auch diese Absonderung durchgeführt werden, natürlich auf so kluge Weise, daß das Hinderniß dadurch ja nicht zur Publizität gelangt. Poterit, sagt Scavini, parochus consulere, ut sub praetextu mercaturae, devotae peregrinationis vel invisendi amicos, una pars alio eat ad tempus [2].

c) Ist das Impediment nur einem Gatten bekannt, so ist zu untersuchen, ob dasselbe, ohne schlimme Folgen befürchten zu müssen, dem nicht wissenden Theil geoffenbart werden darf oder nicht. Ist weder für die Ehre des wissenden Gatten noch für die friedliche Fortsetzung bez. Revalidation der Ehe etwas zu befürchten, so soll die Mittheilung an den andern Gatten geschehen, und beide haben sich bis zur Revalidation des ehelichen Umganges zu enthalten. Kann aber die Ungiltigkeit der Ehe dem andern Gatten nicht mitgetheilt werden, entweder weil das Hinderniß auf einem Vergehen des einen Gatten beruht (impedimentum affinitatis illegitimae), oder weil Nichteinwilligung in die Revalidation auf Seite des andern Gatten oder sonstige schwere Nachtheile und Aergernisse zu befürchten wären, so ist der wissende Theil vor allem dahin zu instruiren, daß er das Debitum conjugale weder verlangen noch auch leisten darf, weil er bei dem Nichtvorhandensein einer giltigen Ehe in jedem Falle sich der Sünde der Fornikation schuldig machen würde. Der Pfarrer oder Beichtvater aber wird den Ehefall sofort an den Ordinarius berichten, der unter Umständen durch Ertheilung der Dispensatio in radice dem Pfarrer und der Partei aus der großen Verlegenheit hilft.

---

[1] Knopp, S. 514. [2] S. 702.

d) Ist das Impedimentum keinem Gatten bekannt, so hat die Aufklärung darüber nur dann stattzufinden, wenn deren Unkenntniß eine selbst verschuldete ist [1]. Der Pfarrer oder Beichtvater muß wohl überlegen, welcher Gatte zuerst und ob beide von der Ungiltigkeit der Ehe in Kenntniß gesetzt werden können. Ist aber ihre Ignoranz eine unverschuldete, so hat er wieder in Erwägung zu ziehen, ob in Folge der Mittheilung an einen oder beide Gatten wohl die Revalidation der Ehe zu erhoffen sei oder nicht. Kann er dies hoffen, so mache er mit der nöthigen Umsicht die erforderliche Mittheilung. In der Regel dürfte es sehr zweckentsprechend sein, wenn der Geistliche bei dieser Mittheilung schon im Besitze der Dispens ist, um den staunenden Gatten sofort das Mittel zur Giltigmachung ihrer Ehe anbieten zu können. Ist aber zu befürchten, daß die Gatten die Ehe nicht revalidiren oder daß sonst große Nachtheile und Aergernisse entstehen, so sind sie, so lange diese ungünstigen Verhältnisse obwalten, in bona fide zu belassen. Die Sache ist dem Bischof zu unterbreiten, der vielleicht dispensatio in radice ertheilt, wodurch die Ehe ohne Erneuerung des Ehekonsenses kirchlich vollgiltig wird.

2) Verhalten des Pfarrers, wenn das die Ungiltigkeit der Ehe bewirkende Hinderniß indispensabel ist; z. B. wenn es sich herausstellt, daß Titius die von seinem Vater an einem fremden Orte außerehelich gezeugte Bertha geheirathet habe, oder daß der für todt gehaltene erste Mann der wiederverehelichten Bertha noch am Leben sei.

a) Ist das betreffende Ehehinderniß öffentlich bekannt (impedimentum publicum), so hat der Pfarrer den vermeintlichen Ehegatten aufzutragen, daß sie alsbald von einander abgesondert wohnen und den kirchlichen Richter um Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe angehen.

b) Ist das Ehehinderniß zwar nicht offenkundig (impedimentum occultum), aber beiden Ehegatten bekannt, so hat der Pfarrer oder Beichtvater ihnen sogleich den ehelichen Umgang zu untersagen. Wenn kein Periculum incontinentiae für sie vorhanden ist, so kann er gestatten, daß sie wie Bruder und Schwester mit einander leben; im andern Falle ist bei dem Gericht Anzeige zu machen [2].

Zenner bemerkt in Betreff solcher Scheingatten, welche die öffentliche Meinung für wirkliche Eheleute hält, folgendes: Ardua saepenumero conditio est, quando impedimentum indispensabile, liberi forsan plures prognati, neque absque horum insigni damno et ipsorum diffamatione pseudoconjuges vitae consortium solvere queant. Ne igitur nimio rigore ad legum divinarum humanarumque contemtum agantur, iis (praesertim si aetate jam provectiores sint) concedi

---

[1] Kutschker, S. 338. [2] Scavini, S. 702.

potest, ut vitae protinus societatem colant, sanctissime tamen ambo promittant, fore, ut ab omni actu conjugali abstineant [1].

c) Ist das Impediment nur **einem** Gatten bekannt, so muß der andere Gatte von der Ungiltigkeit der Ehe in Kenntniß gesetzt werden, selbst in dem Falle, wo diese Mittheilung voraussichtlich nichts nützen wird. Der wissende Theil hat sich sofort des ehelichen Umganges zu enthalten und nicht etwa erst vom Augenblicke der Aufklärung des nichtwissenden Theils. Würde das Wohnen unter einem Dache Gefahr für das Seelenheil (periculum fornicandi) oder große zeitliche Nachtheile herbeiführen, so wäre vom Pfarrer auch die separatio quoad habitationem anzuordnen; sodann ist das Ehegericht um Einleitung des Nullitätsprozesses anzugehen. Es kann sich nun ereignen, daß das Ehehinderniß, das in foro interno als gewiß vorhanden angenommen werden muß, in foro externo, d. h. vor Gericht nicht vollständig bewiesen werden kann, und daß demzufolge die Kontrahenten unter Androhung der Strafe der Exkommunikation zur Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft angehalten werden. Was nun thun? Die Gatten müßten in diesem Falle (wo die Existenz des Hindernisses in foro interno, im Beichtstuhle außer allem Zweifel steht) lieber die schreckliche Strafe des Kirchenbannes über sich ergehen lassen, als durch Wiederherstellung des ehelichen Lebens, also durch Fornikation, Gott beleidigen; denn die vom Papste oder Bischof irrthümlicherweise verhängte Exkommunikation hat vor Gott keine Geltung.

Quodsi juridice ostendi non possit matrimonii nullitas, lehrt Scavini, qui eam novit, quamvis per excommunicationis fulminationem obligaretur ad reddendum alteri debitum, humiliter sustinere debebit potius hanc poenam, quam Deum offendere (cap. 44 de sent. excom.); haec autem censura, utpote ex errore lata, coram Deo non ligat [2].

Befinden sich aber die Gatten nicht in der Gefahr zur Sünde und sind beide schon vorgerückten Alters, so kann ihnen, wie im Falle b gestattet werden, daß sie wie Bruder und Schwester mit einander leben. Der Pfarrer wird aber auch in diesem Falle dem Ordinarius Anzeige hievon machen.

d) Ist das Impedimentum **keinem** Gatten bekannt, und können sie sich ohne große Nachtheile und Aergernisse nicht trennen, oder kann der Beweis in foro externo nicht erbracht werden, so sind sie über die Ungiltigkeit der Ehe nicht aufzuklären, sondern in bona fide zu belassen. Quando adest bona fides, schreibt Nicollis, et ignorantia invincibilis, conjuges non inquietentur; expedit permittere peccatum materiale,

---

[1] Instr. pract. (Ed. V.), p. 588. [2] p. 702.

quam occasionare formale. Knopp [1] will jedoch den Fall ausgenommen wissen, wo die Gatten nur in ignorantia juris sich befinden. A heirathet seine Enkelin B, beide kennen ihr verwandtschaftliches Verhältniß, wissen aber nicht, daß dasselbe ein Ehehinderniß begründet. Sie befinden sich also nicht in ignorantia facti, sondern nur in ignorantia juris; in diesem Falle wären sie nun aufzuklären und zu trennen, während sie im andern Falle, wo sie von diesem Verhältniß keine Kenntniß haben, also in ignorantia facti leben, in bona fide zu belassen wären.

Eine Person, welcher es gelungen war, ihre Niederkunft mit einem unehelichen Sohne ganz geheim zu halten, verheirathete sich später mit einem Dritten. Während der Ehe findet die Frau bald Gelegenheit, ihren unehelichen Sohn, der selbst den Namen einer fremden Mutter trägt, und auch selbst seine wahre Mutter nicht kennt, in ihre Nähe zu ziehen, indem derselbe in ihrem Hause in ein gewisses Dienstverhältniß tritt. Nach geraumer Zeit knüpft sich zwischen demselben und der ehelichen Tochter ein ernstes Liebesverhältniß an, und da der Vater der Braut den jungen Mann wegen seiner trefflichen Eigenschaften sehr hoch schätzt, so willigt er sofort in die eheliche Verbindung derselben ein. Die Mutter läßt mit schwerem Herzen die Heirath vor sich gehen, wird aber später in ihrem Gewissen bedrängt, die ganze Sache ihrem Beichtvater zu entdecken, und sie gibt ihm selbst die erforderliche Erlaubniß, den jungen Eheleuten ihr nahes Verwandtschaftsverhältniß mitzutheilen. Was soll hier der Beichtvater, der zugleich der Beichtvater des jungen Ehepaares ist, thun?

Er muß schweigen und die Gatten in bona fide belassen, weil einerseits der erforderliche Beweis für das Vorhandensein des Ehehindernisses (zur Annullirung der Ehe) nicht erbracht, und anderseits auf eine Dispens darüber nicht gehofft werden kann. Wenn aber der Beichtvater die volle Ueberzeugung hat, daß beide Gatten, wenn sie von ihrem Verwandtschaftsverhältniß und der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß erlangen, mit gegenseitiger Einwilligung in's Kloster gehen, so wären sie darüber aufzuklären [2].

II. Fälle, in welchen die Nullitätssentenz vom Richter ausgesprochen werden muß.

Eine mit einem trennenden Ehehindernisse, also ungiltig eingegangene Ehe kann nicht immer revalidirt werden; es gibt Fälle, in welchen die Nichtigkeit einer Ehe selbst wider den Willen des oder der Kontrahenten gerichtlich ausgesprochen werden muß. Es sind dies folgende Fälle:

---

[1] S. 516. [2] Knopp, S. 516. Anm. 35.

1) Wenn das die Ehe ungiltig machende Hinderniß indispensabel ist und wenigstens einer von den Ehegatten in mala fide sich befindet.

2) Wenn das Ehehinderniß indispensabel ist und beide Gatten zwar in bona fide sich befinden, aber doch aus der Fortsetzung der Ehe entweder ein öffentliches Aergerniß oder ein großer Nachtheil für die betreffenden Gatten entstehen würde.

3) Wenn das Ehe-Impediment zwar dispensabel ist, aber aus der Nichtauflösung der Ehe großes Aergerniß oder beträchtlicher Schaden für den Leib oder die Seele eines oder beider Gatten erwachsen würde, Uebel, welche nur durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe abgewendet werden können.

Zwei Eheleute leben seit Jahren in höchst unglücklicher Ehe, die Gattin hat vor Kurzem wegen schwerer Mißhandlung oder wegen Ehebruches gegen ihren Gatten auf Scheidung von Tisch und Bett geklagt. Während des Scheidungsprozesses nun stellt sich heraus, daß diese unglücklichen Gatten miteinander im vierten Grade blutsverwandt sind, und ohne Dispens also ungiltig die Ehe miteinander eingegangen haben. Mit Recht wird in solchen Fällen der Nullitätsprozeß eingeleitet, um die skandalöse Verbindung durch richterliches Urtheil aufzulösen.

III. Verpflichtung der Gatten zur Lebensgemeinschaft bis zur richterlichen Nullitätssentenz.

Gatten, welche die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben, dürfen nicht eigenmächtig die eheliche Verbindung auflösen, selbst nicht in dem Falle, wo beide Kontrahenten von der Ungiltigkeit ihrer Ehe fest überzeugt sind. Wollte der eine Gatte den andern ohne richterliches Urtheil verlassen, so müßte er vom kirchlichen Richter durch Androhung oder Anwendung von geistlichen Zwangsmitteln (Censuren) zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft, d. h. zum Zusammenwohnen unter einem Dache mit Ausschluß der Kopula angehalten werden; denn die Kirche kann und darf nimmer dulden, daß ein unter ihrer Auktorität geschlossenes Bündniß, dessen Fortbestand für Kirche und Staat von gleich großer Wichtigkeit ist, ohne ihre Auktorität, eigenmächtig nur von den Parteien aufgelöst werde. Doch muß eine solche Verbindung wenigstens den Schein einer kirchlich giltigen Ehe haben.

Darum bedarf es nach Schulte bei einer notorisch ohne Pfarrer und Zeugen eingegangenen Verbindung zwischen zwei Katholiken an einem tridentinischen Orte zur Trennung keines richterlichen Spruches; weil nur ein konkubinäres Verhältniß vorliegt und die Polizei ist berechtigt, diese Scheingatten von einander zu treiben, denn nach Caput I. des Tridentinums ist ein nichtiger und wirkungsloser Akt vorhanden [1]. An-

[1] E.-R. S. 450.

ders verhält es sich bei den gemischten Ehen, welche notorisch nicht in tridentinischer Form, sondern von dem protestantischen Pastor geschlossen werden; diese gelten rechtlich als Putativehen (und in jenen Diözesen, für welche der Papst dispensatio ab impedimento clandestinitatis ertheilte, als wirkliche Ehen) und müssen darum solche Eheleute bis zum richterlichen Spruch beisammen bleiben. Bei reinen Civilehen kommt nach Schulte in Erwägung, daß hier der Konsens doch wirklich auf eine den Beweis vollkommen sichernde Art gegeben ist und für den Einzelnen Milderungsgründe vorhanden sein können, die jene tridentinische Folge vielleicht nicht nachziehen [1]. Dagegen behauptet Uhrig, daß eine von zwei Katholiken an einem tridentinischen Orte bloß vor dem bürgerlichen Beamten (oder protestantischen Pfarrer) geschlossene Verbindung (Civilehe) nicht einmal den Schein einer christlichen Ehe habe. Sobald es notorisch ist, daß eine solche Verbindung nicht vor dem kompetenten (katholischen) Pfarrer und Zeugen eingegangen worden, bedarf es keiner weiteren Untersuchung. Der Richter kann sofort einfach erklären: es existirt keine Ehe, und beide Theile können zu einer neuen Ehe schreiten. So entschied die S. Congr. Concilii in una Trevirensi vom 29. Januar 1853 auf eine Anfrage des b. Offizials Dr. Knopp [2]. Gleichergestalt wird, fährt Schulte fort, wenn jemand die notorisch mit einem Andern verheirathete Frau, oder einen notorisch in kirchlich giltiger, d. h. unangefochtener oder wenigstens nicht für nichtig erklärter Ehe lebenden Mann faktisch heirathet, zur Trennung keine Sentenz nöthig sein. Die Trennung muß hier unter allen Umständen erfolgen, ist Bedingung des Verbleibens in der Kirche; ja das Gegentheil würde das Anathem nach sich ziehen und die Untersuchung wegen Polygamie. Bei andern öffentlichen Hindernissen gelten nicht dieselben Rücksichten, weil eine Dispens von denselben möglich ist. Wohl aber würde ein gleicher Vorgang bei notorischer Heirath von Kindern und Geschwistern eintreten [3]. — Der Vollständigkeit wegen führen wir noch den von den bisher besprochenen Fällen wesentlich verschiedenen Fall an, wo die Trennung gleichfalls ohne richterliches Dekret erfolgen darf, wenn nämlich vom jüdischen oder heidnischen Gatten Einer katholischer Christ geworden, und der Andere mit ihm sine contumelia creatoris die Ehe nicht fortsetzen will (S. 107 f.).

Wenn jedoch zu befürchten steht, die Scheingatten möchten des ehelichen Umganges sich nicht enthalten, oder wenn das Hinderniß öffentlich bekannt ist, oder der klägerische Gatte die erforderlichen Beweismittel schon in Händen hat, so wird vom Bischof die Separatio quoad habitationem provisorisch angeordnet, beziehungsweise die vom Pfarrer angeordnete oder auch von den Parteien willkürlich vorgenommene von ihm bestätigt.

---

[1] l. c. [2] Uhrig, S. 796. Haringer, S. 320. Knopp, S. 557. [3] l. c.

IV. Der kompetente Richter.

In der die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe betreffenden Frage ist, wie S. 2 nachgewiesen wurde, nie der weltliche, sondern stets nur der kirchliche Richter, der Diözesanbischof, bez. sein Offizial, Generalvikar, Ehegericht oder wie immer die von ihm ad hoc kommittirten Personen oder Behörden heißen mögen, kompetent oder zuständig, weil es sich hier um eine eminent geistliche oder kirchliche Angelegenheit handelt.

Hat der kirchliche Richter die Ehe für null und nichtig erklärt (in zwei Instanzen), so können, ja sollen die Parteien, wie S. 5 bemerkt wurde, in der Vermögensfrage sich an den bürgerlichen Richter wenden. Ja in Ländern, in welchen eine Ehe nur dann als bürgerlich ungiltig angesehen wird, wenn sie vom Civilgerichte dafür erklärt worden ist, sind die Parteien unter Umständen vom Pfarrer aufzufordern, sich behufs bürgerlicher Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe nun auch an das weltliche Gericht zu wenden.

Bangen erzählt aus seiner reichen Praxis einen hierher gehörigen Fall: Vir quidam in Borussia, cum duas conformes sententias de nullitate ex capite impotentiae mulieris retulerit, neque ego, ut defensor matrimonii, ulterius movendum esse appellationis remedium crediderim, ad alia vota transire cupiens hujus desiderii compos fieri non poterat, siquidem ordinarius judex laicus ipsi secundas nuptias interdicebat: utpote idem vir neglexerat, rem etiam ad tribunal laicum deferre. — Porro quidem pars catholica agnoscere non potest judicis saecularis jurisdictionem in hac re matrimoniali, in quantum spiritualis est; at vero licite petere potest, ut post judicis ecclesiastici declarationem tribunal laicum ipsi per sententiam civiles etiam nullitatis effectus tribuat [1].

V. Das Klage- oder Bestreitungsrecht.

1) Bei den privatrechtlichen Ehehindernissen besitzen das Bestreitungsrecht nur die Ehegatten, näherhin nur der verletzte oder unschuldige Theil, also nur der Gatte, welcher sich im Irrthum befand (S. 16), welcher ungerechtem Zwang unterlag (S. 22), welcher nach Eingehung einer bedingten Ehe weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben, oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat (S. 32), und endlich derjenige, welcher Kenntniß davon erlangt, daß sein Mitgatte an geheimer Impotenz laborire

---

[1] Instr. pract. III. p, 176.

(S. 36); jedoch wird in jedem einzelnen Falle vorausgesetzt, daß der betreffende Gatte sein diesfallsiges Recht nicht durch Revalidation verloren hat.

Demgemäß kann die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten: a) der verletzende Gatte, quia fraus et dolus nemini patrocinari debet; b) der verletzte Gatte, wenn er auf das ihm zustehende Klagerecht ausdrücklich oder stillschweigend (durch freiwillige Kopula oder längeres Zusammenwohnen) Verzicht geleistet hat; nam volenti non fit injuria neque dolus; c) jede dritte Person, weil es sich hier um Rechte handelt, welche nach dem Gesetze durch Verzicht verloren gehen können; darum müßte jeder Dritte mit dem Bemerken: Es geht dich nichts an, tua non interest, zurückgewiesen werden.

2) Bei den Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes haben das Bestreitungsrecht:

a) Die betreffenden beiden Ehegatten selbst.

Eine Ausnahme jedoch bilden folgende Hindernisse:

α) Das Impedimentum aetatis, insofern das Klagerecht nur dem mündig gewordenen Gatten zusteht, der bei Eingehung der Ehe unmündig gewesen ist. Er muß aber von seinem Rechte Gebrauch machen, sobald er die Mündigkeit erreicht und dazu Gelegenheit hat. Ueber letzteres entscheidet das richterliche Ermessen. Handlungen, welche rechtlich als Konsenserneuerung gelten, rauben ihm dies Recht [1].

β) Das Impedimentum raptus, indem nicht der Entführer, sondern nur die Entführte, nachdem sie in volle Freiheit gesetzt worden, die Ehe anfechten kann. Im Falle aber das Subjekt in die Entführung eingewilligt hat, muß es von seinem Rechte nach Erlangung der Freiheit sofort Gebrauch machen, sonst wird die Klage bei Gericht nicht angenommen [2].

γ) Das Impedimentum ligaminis, weil nach dem Fortfall desselben (durch den Tod des früheren Gatten oder die nachträgliche Auflösung einer nicht konsummirten Ehe mittelst päpstlicher Dispens oder Profeßleistung) nur derjenige Gatte eine Trennungsklage anstellen kann, welchem bei der faktischen, ungiltigen Eheschließung die Existenz der früheren Ehe ohne seine Schuld nicht bekannt war [3]. Solange die erste Ehe rechtlich fortbesteht, können natürlich beide Scheingatten auf Nichtigkeit der zweiten Ehe Klage erheben.

b) Alle mündigen Katholiken, welche die Ungiltigkeit der Ehe nicht aus eigennützigen Absichten verlangen und das ihnen bekannte Impediment nicht ohne legitimen Grund (S. 322) verschwiegen haben, wiewohl

---

[1] Anw. §. 119. [2] Anw. §. 120. [3] Anw. §. 121.

sie von der Eheschließung Kenntniß hatten und die Proklamation der Vorschrift gemäß vorgenommen wurde [1].

Daraus folgt, daß das Bestreitungsrecht nicht haben: α) die Unmündigen, d. h. Mädchen, welche noch nicht 12 und Jünglinge, welche noch nicht 14 Jahre alt sind; β) die nichtkatholischen Christen, natürlich die in gemischten Ehen lebenden ausgenommen; γ) welche im Verdachte stehen, aus Eigennutz oder Gewinn die Ehe zu accusiren. Als eigennütziger Absichten verdächtig werden auch solche vom Gerichte abgewiesen, welche wider eine bei Lebzeiten der Gatten unangefochtene Ehe erst nach deren Tod klagbar auftreten, um z. B. den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern als illegitimen die Erbschaft entziehen zu können. δ) Welche trotz vorschriftsmäßiger Proklamation die Anzeige des Hindernisses unterlassen haben, wiewohl sie daran durch keinen gesetzlichen Grund gehindert waren.

Wenn das Aufgebot ordnungsmäßig erfolgt ist, bemerkt dazu Dr. Schulte, so streitet die Rechtspräsumtion für die Abwesenheit von Ehehindernissen. Wer von diesen wußte und geschwiegen hat, wird daher ausgeschlossen vom Klagerechte. Für das Wissen streitet die Vermuthung, wenn sich Jemand zur Zeit des Aufgebotes in derselben Diözese befand. War er aber in einer andern, oder schwer erkrankt oder nicht gerichtsfähig (nicht 14 Jahre alt) oder sonst gesetzlich verhindert (z. B. durch Zwang), so ist er zuzulassen. Liegen solche Umstände nicht vor, so müßte der Denuntiant (Ankläger) schwören, daß er das Hinderniß erst nach dem Aufgebote erfahren habe und nicht aus unlauteren Absichten (ex malitia) die Anklage erhebe [2].

VI. Einschreiten von Amtswegen.

1) Der Bischof ist verpflichtet, die Giltigkeit einer Ehe, welcher ein impedimentum juris publici im Wege steht oder im Wege stehen soll, ex officio, d. h. ohne daß Jemand eine Klage erhoben hat, zu untersuchen, und zwar in folgenden Fällen [3]:

a) Wenn es offenkundig ist, daß der Giltigkeit ein trennendes Ehehinderniß entgegensteht.

b) Wenn hierüber eine Anzeige, denuntiatio im juridischen Sinne, also keine Klage, eingebracht wurde.

Mündliche Anzeigen müssen zu Protokoll genommen werden; bei schriftlichen Anzeigen muß eine mündliche Vernehmung des Verfassers veranstaltet werden. Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser mündlich nicht vernommen werden können, genügen in der Regel nicht zur Einleitung des Rechtsverfahrens. Anonyme Anzeigen aber reichen für sich

---

[1] Anw. §. 115. [2] Archiv, I. S. 294. [3] Anw. §. 122.

allein nie hin, um eine Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe zu begründen [1].

c) Wenn in anderer glaubwürdiger Weise ein genügender Grund zum Einschreiten geboten ist, z. B. aus Anlaß eines schwebenden Scheidungs- oder Nullitätsprozesses, in Folge einer pfarramtlichen Anfrage, oder eines verbreiteten glaubhaften Gerüchtes.

Verdient ein Gerücht Beachtung, so hat das Gericht über den Grund der diesfallsigen Erzählungen oder Behauptungen nachzuforschen und zu beurtheilen, ob das Resultat die Einleitung der Untersuchung fordere [2].

2) Auch der Pfarrer ist in solchen Fällen, wo er von der Ungiltigkeit einer Ehe in seiner Pfarrei Kenntniß erlangt, oder ein glaubhaftes Gerücht hierüber verbreitet ist, von Amtswegen, also ohne daß ein Kläger aufgetreten ist, gehalten, sofort einzuschreiten, d. h. hier, dem Ordinarius Anzeige zu erstatten und das Weitere abzuwarten. — Also etwas anders ist das amtliche Einschreiten des Bischofs, er ist der Richter, und etwas anders das Einschreiten des Pfarrers, er ist ohne alle Jurisdiktion in Ehesachen in foro externo, er ist nur Berichterstatter. Kann er einen hilfsrichterlichen Akt vornehmen, so kann er dies nur darum und insoweit, weil und inwieweit er vom Inhaber der Jurisdiktion dazu delegirt ist (Formular S. 91).

Nach dieser Darstellung findet ein Einschreiten von Amtswegen nur bei den Hindernissen des öffentlichen Rechtes statt. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß der Richter, bezw. Pfarrer von Anzeigen über privatrechtliche Ehehindernisse in keinem Falle Notiz zu nehmen habe. Wenn aus den gemachten Angaben die Ungiltigkeit der Ehe deutlich hervorgeht, so ist von Amtswegen einzuwirken, damit die Ehe revalidirt werde, oder der verletzte Gatte von seinem Klagerechte Gebrauch mache [3].

3) Der Uebersichtlichkeit wegen wollen wir die Ehehindernisse, welche ein Einschreiten von Amtswegen erfordern, hier folgen lassen:

a) Wenn eine Ehe eingegangen haben an notorischer Impotenz Leidende, oder Kinder oder Wahnsinnige, Blödsinnige und solche, welche aus was immer für einem Grunde im Momente der Konsenserklärung nicht im Zustande des vollen Bewußtseins gewesen sind (impedimentum impotentiae, publicae et amentiae S. 36. 41). b) Wenn bei der Eheschließung eine oder beide Brautpersonen unmündig waren und es noch sind (imp. aetatis sc. impuberis S. 42). c) Wenn zwischen Bräutigam und Braut das Hinderniß der Blutsverwandtschaft, der geistlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft aus erlaubtem und unerlaubtem Konkubitus, oder der öffentlichen Ehrbarkeit

---

[1] Anw. §. 128—130. [2] Anw. §. 131. [3] Anw. §. 132.

obgewaltet und von der kompetenten Kirchenbehörde dem Papste oder delegirten Bischofe nicht vorher durch Dispens beseitigt worden ist (imp. consanguinitatis S. 43, cognationis spiritualis S. 65, cognationis legalis S. 73, affinitatis S. 76, honestatis publicae S. 91). d) Wenn eine oder beide Brautpersonen im Momente der faktischen Ehekonsenserklärung schon giltig verheirathet waren, so lange die rechtmäßige Auflösung des Bandes der früheren Ehe (der konsummirten Ehe durch den Tod, der nichtkonsummirten durch päpstliche Dispens oder der Eintritt in einen vom apostolischen Stuhl approbirten Orden) nicht rechtsgiltig nachgewiesen ist (imp. ligaminis S. 101). e) Wenn beide, beziehungsweise einer von den Kontrahenten durch das feierliche Ordensgelübde oder den Empfang einer höheren Weihe gebunden waren und dessen ungeachtet ohne päpstliche Dispens sich verheirathet haben (imp. ordinis S. 120, voti solennis sive professionis religiosae S. 122). f) Wenn eine giltig getaufte (katholische oder akatholische) Person mit einer ungetauften oder nicht giltig getauften, mit einem Juden, Rongeaner, Unitarier, Quäker, Swedenborgianer, oder Garibaldianer (der von Garibaldi, „dem Manne mit dem Herzen eines Löwen und dem Kopf eines Esels", im Namen der Freiheit getauft worden) eine Ehe eingegangen hat (imp. cultus disparitatis S. 133). g) Wenn die Braut entführt wurde und, so lange sie nicht die vom Tridentinum vorgeschriebene Freiheit erlangt hatte, mit dem Entführer die Ehe geschlossen hat (imp. raptus S. 137). h) Wenn zwischen den sich ehelichenden Personen das Hinderniß des Ehebruches oder Gattenmordes bestand (imp. criminis S. 143). i) Wenn die Ehe, welche zwei katholische Christen innerhalb des tridentinischen Gebietes geschlossen haben, nicht in tridentinischer Form, d. h. nicht vor dem kompetenten Pfarrer in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen eingegangen worden ist (imp. clandestinitatis S. 157). k) Schließen wir den Fall an, wo mit Grund zu befürchten ist, es möchte eine Ehe mit einer ungiltigen Dispens von einem der genannten Hindernisse geschlossen worden sein (dispensatio subreptitia vel obreptitia S. 372).

VII. Einbringung der Nullitätsklage.

Derjenige, welcher die Giltigkeit der Ehe bestreitet, kann seine Klage bez. sein Gesuch um Nichtigkeitserklärung entweder mündlich zu Protokoll geben oder schriftlich in einer Klageschrift anbringen [1]. Zur Angabe des Protokolls wie zur Uebergabe des Klagelibells wendet der Kläger

---

[1] Anw. §. 126.

sich entweder an seinen Pfarrer — was in der Regel der Fall sein wird — oder aber auch unmittelbar an das Ehegericht, — was gewöhnlich nur dann geschieht, wenn der bestreitende Gatte in der Nähe der Bischofsstadt wohnt.

Oesterr. Anweis. §. 127: „Wer die Ehe schriftlich bestreitet, hat sich vor dem Ehegerichte oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu stellen und die nöthigen Auskünfte zu geben, sonst ist die von ihm erhobene Anklage als eine bloße Anzeige zu betrachten und zu behandeln."

Das Klagegesuch muß enthalten: 1) Vor- und Zunamen der Parteien; 2) die Zeit der faktischen Eheschließung; 3) die Zahl der etwa vorhandenen Kinder; 4) ob die Verbindung in bona fide geschlossen wurde; 5) den Nachweis, daß dem Kläger das Bestreitungsrecht zusteht; 6) den Nachweis, daß derselbe dieses Recht nicht verloren hat; 7) die genaue und vollständige Angabe der Thatsachen, auf welche die Behauptung der Ungiltigkeit sich stützt; 8) die genaue Angabe der Beweismittel, welche zur Erhärtung jener Thatsachen dienen; 9) warum die Ehe nicht revalidirt wurde; 10) ob das Hinderniß öffentlich bekannt oder geheim im kirchenrechtlichen Sinne sei; 11) ob und warum die Gatten abgesondert leben; endlich 12) das Petitum des Klägers. — In dem Begleitungsbericht setze der Pfarrer auseinander, was er selbst über den betreffenden Ehefall erfahren habe, oder was er von der ganzen Sache halte. Dann warte er höhere Weisung ab. Formular eines Klagegesuches S. 92.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Pfarrer im Nullitätsprozesse keine Jurisdiktion hat; dessen ungeachtet darf er ohne besondere Vollmacht seitens des Ehegerichtes das erste Protokoll aufnehmen oder die Klageschrift verfassen, denn es ist dies kein wirklicher jurisdiktioneller Akt. Ja, es ist wünschenswerth, daß der Pfarrer sich diesem Geschäft unterziehe, weil die Parteien in der Regel zu weit vom Bischofssitze entfernt wohnen, um beim Ehegericht ihre Klage mündlich zu Protokoll geben zu können, eine materiell und formell richtige Klageschrift aber in der Regel nicht abfassen können. Gerechtfertigt finden wir die in manchen Diözesen bestehende Vorschrift, daß der Kläger immer zuerst an seinen Pfarrer sich zu wenden habe.

VIII. Richterliche Verfügung. Pfarramtlicher Sühneversuch.

Wenn das Ehegericht die eingebrachte Klage (Anzeige, Klage von Amtswegen) angenommen hat, so wird es in der Regel nicht sofort das Nullitätsverfahren einleiten, sondern, um dasselbe wo möglich überflüssig zu machen, vor Allem die Amtsthätigkeit des Pfarrers in Anspruch nehmen. Dieselbe ist aber verschieden, je nachdem das behauptete Hinderniß juris privati oder juris publici ist.

1) Ist das betreffende Ehehinderniß ein impedimentum juris privati, also ein solches, das jeden Augenblick durch den Konsens der Klage führenden Gatten beseitigt werden kann, so hat der Pfarrer im Auftrage des Ehegerichtes den klägerischen Gatten durch zweckmäßige Ermahnungen zur Aussöhnung, d. h. zur nachträglichen Einwilligung in die Ehe (Revalidation) zu bewegen. Zu diesem Zwecke wird er ihn auf die Prozeßkosten, die beim andern Gatten entstehende Erbitterung, und namentlich auf die große Schwierigkeit, für das behauptete Hinderniß den gerichtlichen Beweis zu erbringen, in ernstliebevollen Worten aufmerksam machen. Gelingt ihm die Aussöhnung, so wird er sofort in Gegenwart von zwei Zeugen die Renovatio consensus vornehmen lassen. Das Protokoll, das er über diesen Akt aufnimmt, sendet er mit einem Begleitschreiben an das Ehegericht hinauf. Die Ehe ist giltig, der Ehestreit beendigt (Formular S. 93). Mißlingt ihm aber dieser Sühneversuch, so hat er davon Anzeige zu machen und besonders das hervorzuheben, was er über die Thatsachen, von welchen die Giltigkeit der bestrittenen Ehe abhängt, in Erfahrung zu bringen vermochte [1]. Hierauf wird das förmliche prozessualische Gerichtsverfahren eingeleitet (Formular S. 94).

2) Ist das angeregte Ehehinderniß ein impedimentum juris publici, aber ein solches, das beim Vorhandensein eines kanonischen Grundes (und schon die Existenz einer Scheinehe ist ein solcher) durch päpstliche oder bischöfliche Dispens beseitigt werden kann, so erhält der Pfarrer in der Regel gleichfalls einen Auftrag vom Ehegerichte, dahin gehend, daß er, ohne Aufsehen zu machen, in den Pfarrbüchern, unter Umständen auch bei glaubwürdigen Personen, welche er zum Stillschweigen verpflichtet, über die etwaige Existenz des behaupteten Hindernisses genaue Nachforschungen anstelle, und, falls darüber kein oder doch nur ein nicht zu beachtender Zweifel obwaltet, die Scheingatten zur Aussöhnung, d. h. hier dahin bestimme, daß sie vom Rechte, sich zu trennen, abstehen, um Dispens nachsuchen und dann im Stillen sich trauen lassen. Lassen sich die Gatten dazu bewegen, so wird sofort das Dispensgesuch sammt Begleitungsbericht an den Ordinarius hinaufgesendet. Beharrt auch nur einer von ihnen auf dem Trennungsgesuche, so wird der Pfarrer von dem Mißlingen seines Sühneversuches höheren Ortes Anzeige erstatten. Das Ehegericht wird dann die förmliche Untersuchung einleiten.

Ist das behauptete Hinderniß nicht offenkundig, sondern nur einem oder auch keinem Gatten bekannt, und steht mit Grund zu befürchten, daß beide Gatten oder auch nur einer von ihnen die Entdeckung des Ehehindernisses dazu mißbrauchen würden, um die Nichtigkeitserklärung

[1] Anw. §§. 133—135.

ihrer Ehe vom Gerichte zu erlangen, so hat sich der Geistliche, wenn von dem betreffenden Hinderniß dispensirt zu werden pflegt, behufs Erlangung der Dispensatio in radice an den Bischof oder unmittelbar an die römische Pönitentiarie zu wenden.

Unter genannter Voraussetzung muß sogar, wie die Anweisung ausdrücklich hervorhebt, bei nachstehenden Hindernissen um Heilung der Ehe in der Wurzel (dispensatio vel sanatio matrimonii in radice) nachgesucht werden, nämlich bei den Ehehindernissen: a) des dritten und vierten Grades der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange; b) der geistlichen Verwandtschaft; c) der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stünde, daß die Ehegatten in Folge des früheren unreinen Verhältnisses mit einander in gerader Linie verwandt seien; d) des dritten und vierten Grades der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe; e) der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus Sponsalien [1]. —

Zur Verhütung von Mißverständnissen wollen wir noch bemerken, daß, wenn wir bei trennenden Hindernissen von bischöflicher Dispens reden, dies nur der Kürze wegen geschieht; es ist immer die vom Bischof auf Grund päpstlicher Fakultät verliehene Dispens gemeint — aus eigener Macht kann der Bischof auch nicht von einem einzigen trennenden Ehehindernisse dispensiren.

IX. Das gerichtliche Verfahren.

Wenn die Giltigkeit einer Ehe gerichtlich untersucht werden muß, so ernennt das Ehegericht aus seiner Mitte einen Kommissär [2]. Anders im Scheidungsprozesse, wo der Bischof einen Pfarrer oder Dekan mit Führung der Voruntersuchung betraut. Es genügt daher für unsern Zweck, wenn wir die hier zur Anwendung kommenden Grundsätze kurz anführen.

1) Der Bischof hat einen Vertheidiger des Ehebandes (defensor matrimonii, vindex et assertor sacramenti) zu bestellen. Derselbe hat beim Antritt seines Amtes und auch beim Beginn jedes einzelnen Vinkular- oder Nullitätsprozesses eidlich zu versprechen, daß er alles, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne, fleißig erforschen und zum Schutze desselben geltend machen wolle. Er muß den diesfälligen Sitzungen des Ehegerichtes anwohnen. Er ist zur Vernehmung der Parteien (Gatten), zum Zeugenverhöre und überhaupt zu allen gerichtlichen Verhandlungen beizuziehen. Jede gerichtliche Verhandlung,

---

[1] Anw. §§. 80. 139. [2] Anw. §. 140.

bei welcher nicht er selbst oder sein Stellvertreter gegenwärtig ist, soll als ungiltig und kraftlos betrachtet werden [1].

2) Die Rechtspräsumtion streitet stets für die Giltigkeit der Ehe; darum muß das behauptete Hinderniß vollständig bewiesen werden [2]. Im Zweifelsfalle wird auf Giltigkeit der Ehe erkannt.

3) Als Beweismittel sind zulässig: Urkunden, Sachverständige und Zeugen. Als klassische Zeugen gelten selbst solche Personen, welche mit den Parteien verwandt, verschwägert oder sonst in einer näheren Beziehung zu ihnen stehen, wenn sie nur nicht aus einem speziellen Grunde als verdächtig oder parteiisch zurückzuweisen sind [3]. Dagegen ist das Geständniß und der Eid des oder der Gatten ohne alle Beweiskraft [4].

Eine Ausnahme bildet bei den privatrechtlichen Hindernissen das Geständniß des Gatten, wenn es für die Giltigkeit der Ehe lautet. In diesen Fällen hat es Beweiskraft [5].

Was von zwei klassischen Zeugen deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, muß in der Regel als vollständig erwiesen angesehen werden [6].

4) Bevor das Ehegericht zur Fällung des Urtheils schreitet, wird es die Entscheidung dem Bischofe vorlegen.

5) Die Berufung ist zulässig, bis die Giltigkeit der Ehe durch zwei, oder die Ungiltigkeit derselben durch drei gleichlautende Urtheile ausgesprochen ist. Wenn zwei Urtheile für und zwei gegen die Ehe erfolgt sind, so ist die Ehe als giltig anzusehen [7].

6) Wenn die erste Instanz die Ehe für ungiltig erklärt, so hat der Defensor von Amtswegen zu appelliren. Lautet das Urtheil der zweiten Instanz gleichfalls auf Ungiltigkeit, so soll derselbe, wofern die vorliegenden Beweise der Ungiltigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen, die Sache vor die dritte Instanz bringen. Nachdem auch die dritte Instanz wider die Giltigkeit entschieden hat, ist keine weitere Berufung zulässig. Spricht dieselbe für die Giltigkeit, so steht es dem Kläger frei, um Aufstellung einer vierten Instanz nachzusuchen, und ihr Urtheil ist als ein endgiltiges zu betrachten. Wenn in der ersten und dritten Instanz wider, in der zweiten aber für die Ehe gesprochen wird, so hat der Vertheidiger der Ehe um eine vierte Instanz nachzusuchen [8].

7) Wenn die Ungiltigkeit der Ehe durch drei gleichförmige Urtheile entschieden ist, das Hinderniß aber durch Einwilligung eines Gatten oder durch Dispens beseitigt werden kann, so soll der Bischof, wenn nicht

---

[1] Benedicti XIV. Const. a. 1741. Anw. §§. 124 f. 146. 161. 166. 176 f. 180 ff. [2] Anw. §. 147. [3] Anw. §. 155. [4] Anw. §§. 148. 169. [5] §§. 149. 172. [6] §. 165. [7] §. 179. [8] Anw. §§. 180—183.

wichtige Gründe abrathen, dahin wirken, daß die Revalidation der Ehe herbeigeführt werde [1].

8) Bleibt der Versuch, die Revalidation der Ehe herbeizuführen, ohne Erfolg, oder ist das Hinderniß indispensabel, so ist den Parteien die Nichtigkeitserklärung mitzutheilen [2]. Sie werden dadurch in den Stand versetzt, in welchem sie vor Abschließung der Scheinehe sich befanden, und wenn wenigstens ein Gatte im guten Glauben gehandelt hat, so gelten die Kinder als legitim.

9) Wegen des unauflöslichen Charakters der Ehe kann das richterliche Urtheil nie in Rechtskraft übergehen. Wird später bewiesen, daß es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muß der Prozeß wieder aufgenommen werden. Ereignet sich der Fall, daß ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen werden muß, so sind dadurch die Ehen, welche die Gatten etwa in der Zwischenzeit geschlossen haben, für nichtig erklärt [3]; doch gelten diese als putative Ehen und die darin erzeugten Kinder als legitim.

Formulare [4].

1. Pfarramtliche Anzeige eines öffentlichen Ehehindernisses.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Im Monate Februar 1864 wurde das im hiesigen Pfarrbezirke gelegene photographische Institut von einem Manne käuflich erstanden, welcher sich Theobald Berglos nannte und mittelst Trauungsscheines vom ... als rechtmäßigen Gatten der N. N. auswies, und seither sammt dieser Gattin und drei Kindern ununterbrochen hier wohnte.

Am ... wurde derselbe gefänglich eingezogen und stellte es sich in der gerichtlichen Untersuchung heraus, daß sein wahrer Name Joseph Umried, und er seit 13. Juli 1845 mit der dermalen noch am Leben befindlichen, zu N. wohnhaften Theresia, geb. Schirzmer (verwittweten Kleiner) verehelicht, demnach seine Ehe mit der vorbenannten N. N. wegen des Hindernisses des betreffenden Ehebandes ungiltig sei.

Die bei dem ... Gerichte zu N. gepflogenen Verhandlungen werden die Richtigkeit der bevorstehenden ehrfurchtsvollen Anzeige bestätigen.

Indem das gehorsamst gefertigte Pfarramt diesen beklagenswerthen Sachverhalt zur hohen Kenntniß bringt, glaubt dasselbe noch die ehrerbietige Bemerkung beifügen zu sollen, daß Joseph Umried dermalen im

[1] §. 192. [2] §. 193. [3] §. 196. [4] Binder, S. 941 ff.

Gefängnisse des vorbenannten ... Gerichtes, die N. N. aber bei ihren Verwandten zu N. sich befinde.

(In tiefster Verehrung ꝛc.) [1].

N., den ... 18..

N. N., Pfarrer.

2. Klagegesuch.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Laut beiliegenden Trauungsscheines A schloß ich nach vorausgegangenem dreimaligen Aufgebote und unter genauer Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in der Pfarrkirche zu N. am 13. Febr. 1849 in Gegenwart des dortigen Pfarrers N. N. und der beiden Zeugen N. N. und N. N. (mit Einwilligung meiner Eltern N. und N. N.) den Bund der Ehe mit einem Manne, der sich 8 Monate hindurch in meinem elterlichen Hause unter dem Namen Theobald Berglos aufgehalten und sich mittelst legaler Dokumente als Photograph von N. in Preußen auswies. Er brachte zum Behufe der Verehelichung, wie die Trauungsakten ausweisen werden, außer dem vom hochw. Generalvikariat N. amtlich bestätigten Ledigscheine das Certificat des preußischen Amtes N., sowie auf pfarramtliche Requisition auch eine diesbezügliche Erklärung der königl. preuß. Gesandtschaft in Wien bei.

Ich lebte mit demselben arglos in glücklicher und zufriedener Ehe und begleitete ihn auf seinen häufigen Reisen, die er im Interesse seiner Kunst unternahm. Unsere Ehe war mit drei noch lebenden Kindern gesegnet, und zwar zu N. geboren ... Auf mein wiederholtes Andringen, zum Zwecke der besseren und leichteren Kindererziehung ein bleibendes Domizil, wo möglich in der Nähe meiner Eltern, zu gründen, erwirkte der mir angetraute Gatte noch im Laufe des Jahres 1856 das österr. Staatsbürgerrecht, und wir erstanden im Februar 1864 das käuflich ausgebotene photographische Institut zu N., wo wir seither ununterbrochen uns aufhielten. Auch hier lebte ich arglos in ehelicher Gemeinschaft mit meinem Gatten, bis derselbe plötzlich am ... d. J. aus mir unbekannter Veranlassung gefänglich eingezogen wurde. Zu meinem Jammer stellte sich laut B in der gerichtlichen Untersuchung heraus, daß ich von demselben in schnödester Weise hintergangen worden. Denn er hatte sich bereits am 13. Juli 1845 mit der Optikers-Wittwe, Theresia Kleiner, geb. Schirzmer, zu N. verehelicht, und diese seine rechtmäßige Gattin, von welcher er auf einer Reise in Amerika sich getrennt hatte, ist noch am Leben und in der Stadt N. wohnhaft. Um der Entdeckung

[1] In vielen Diözesen bleibt jede Schlußformel weg.

zu entgehen, hatte er sich falsche Dokumente zu verschaffen gewußt. Sein wahrer Name ist Joseph Umried; er ist gebürtig zu N. in Preußen und in der dortigen kathol. Pfarrkirche getauft.

Zufolge der dargestellten, für mich so betrübenden Sachlage bin ich genöthigt, gegen Joseph Umried (auf Grund des §. 20 der Anweisung) die Klage auf Ungiltigkeit der von ihm unter dem Namen Theobald Berglos mit mir am 13. Febr. 1849 zu N. geschlossenen Ehe zu erheben und bitte:

Ein Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht wolle die diesfallsigen Verhandlungen einleiten und den Beklagten in die Gerichtskosten verurtheilen.

N., den 10. März 1859.

N. N.

3. Pfarramtlicher Bericht über die in Folge seelsorgerlicher Ermahnungen stattgefundene Vereinigung der Eheleute mittelst Revalidation der Ehe.

Hochwürdigstes Präsidium des bischöflichen Ehegerichtes![1]

In Gemäßheit hohen Präsidialauftrages vom ... hat der gehorsamst Gefertigte in Sachen der von Johanna, geb. Firn, auf Grund stattgehabten widerrechtlichen Zwanges erhobenen Klage um Ungiltigerklärung ihrer mit N. N. am 28. v. M. geschlossenen Ehe die Klägerin vorgeladen und im Wege seelsorgerlicher Ermahnungen (nach §. 133 der Anweisung) unter Hinweis auf die gänzliche Schuldlosigkeit ihres Gatten und auf die mancherlei unliebsamen Folgen ihres vorhabenden Schrittes zu bestimmen gesucht, daß sie von ihrer Klage abstehe und mittelst neuer Erklärung ihrer freien und ungezwungenen Einwilligung in die Fortsetzung ihrer ehelichen Verbindung die Sache für alle Zukunft beilege.

Laut anruhenden Protokolls erklärt dieselbe, daß sie ohnehin nur ungern und nur auf wiederholte Aufreizung ihres Stiefbruders, welcher die Ausbezahlung ihres Heirathsgutes hintertreiben möchte, die ihr vorgelegte Klage unterschrieben und eingereicht habe, und daß sie nunmehr wünsche, in der abgeschlossenen Ehe verbleiben zu können, da sie der vollen Ueberzeugung sei, ihre Verbindung werde bei dem höchst achtbaren Charakter aller Verwandten ihres Ehegatten, welcher sie stets mit aller Liebe behandelte und über die erhobene Ungiltigkeitsklage sehr betroffen ist, eine glückliche und ihre Lage eine bei weitem bessere sein, als wenn sie zu ihrem Stiefbruder u. s. w. zurückkehren würde.

In Folge dieser ihrer Erklärung wurde für den nächsten Tag laut

[1] So in Oesterreich.

Protokolls B sowohl die Klägerin als der Ehegatte N. vorgeladen und gemäß der hohen Präsidialweisung (nach Vorschrift des §. 93 der Anweisung) in des Gefertigten und zweier Zeugen Gegenwart die Einwilligung der beiden Gatten erneuert.

N., den ...

N. N., Pfarrer.

4. Pfarramtlicher Bericht über die Erfolglosigkeit der seelsorgerlichen Ermahnungen zur Aussöhnung, d. h. zur Revalidirung der Ehe.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegerichtspräsidium! [1]

In Gemäßheit hohen Auftrages vom ... hat der gehorsamst Gefertigte in Sachen der von Katharina geb. Flort erhobenen Klage auf Ungiltigkeit ihrer am ... mit N. N. geschlossenen Ehe wegen angeblich obwaltenden Hindernisses widerrechtlichen Zwanges die Klägerin vorgerufen, und im Wege seelsorgerlicher Mahnungen unter Hinweis auf die Schwierigkeit des Beweises und die unliebsamen Folgen ihres beabsichtigten Schrittes zu bestimmen gesucht, daß sie von ihrer Klage abstehe und mittelst erneuerter Einwilligung in die Ehe die Sache beilege.

Da jedoch wiederholte Vorstellungeen vergeblich waren und sie erklärte, auf ihrer Klage um so mehr beharren zu müssen, als die bisher erfahrene Behandlung seitens ihres Gatten ihr Herz von ihm gänzlich abwandte, wozu namentlich der Umstand beiträgt, daß derselbe u. s. w.; so hat der gehorsamst Gefertigte über weiteren Inhalt des hohen Präsidialauftrages nähere Informationen über die relevanten Thatsachen einzuholen gesucht, deren Ergebniß in Folgendem besteht:

1. Widerrechtlicher Zwang soll sowohl von Seite des Stiefvaters der Klägerin mittelst körperlicher Mißhandlungen als auch von Seite des Bräutigams mittelst schwerer Bedrohungen stattgefunden haben. Der Erstere soll die Klägerin wegen Weigerung, die von ihm gewünschte Ehe einzugehen, zu wiederholten Malen und zwar am ... in Gegenwart ihrer Mutter und der Dienstmagd N. N., deßgleichen am ... in Gegenwart der Mutter und des Stiefbruders N. mit einem Stocke schwer geschlagen, auch sonst öfter mit noch ärgeren Mißhandlungen bedroht haben; bezüglich solcher Drohungen werden außer der Mutter der Klägerin noch N. N. und N. N. zu N. als Zeugen genannt. Nicht minder soll der Bräutigam durch einen mit N. N. verabredeten und sehr schlau angelegten Plan arglistig der Braut nur die Wahl zwischen der ihr mißliebigen Heirath oder einer gegen sie gerichteten sehr entehrenden

[1] So in Oesterreich.

und folgenschweren falschen Anklage wegen ... gelassen haben, wofür N. N., N. N. und N. N., die in Mitwissenschaft gezogen worden, als Zeugen namhaft gemacht werden können. Bei der gänzlichen Unbeholfenheit und dem äußerst zaghaften und furchtsamen Charakter der Klägerin konnten derlei Mißhandlungen und Drohungen hinreichen, sie trotz alles inneren Widerstrebens zur Konsenserklärung zu vermögen.

2. Ihrer Angabe, daß die Ehe zwischen ihr und ihrem Scheingatten noch nicht vollzogen worden, dürfte um so mehr Glauben zu schenken sein, als die Klägerin nicht bloß einer diesfallsigen ärztlichen Untersuchung sich zu unterwerfen bereit ist, sondern auch solche Umstände anführt und gerichtlich zu erhärten bereit ist, welche ihre Aussage an sich als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen. Denn, wie dies ein großer Theil der Hochzeitsgäste, darunter namentlich N. N., N. N. und N. N., bestätigen können, hat sich in den späteren Nachtstunden des Hochzeitstages wohl die Braut nebst einigen ihrer weiblichen Verwandten und Hausgenossen nach Hause begeben, während der Bräutigam mit den obengenannten und noch andern Männern im Gasthause bis um die achte Morgenstunde zurückgeblieben ist, zu welcher Zeit die Klägerin eben dorthin zurückkam, um sich von ihrem Gatten und den Gästen zu verabschieden, da sie wegen eines am Tage vor der Hochzeit eingetretenen Todesfalles im Kreise ihrer Verwandten sich sogleich zum Leichenbegängnisse nach N. begeben mußte. Bei der aus diesem Anlasse stattgehabten Zusammenkunft mit mehreren Bekannten, denen sie die ihr zugefügten Mißhandlungen und Drohungen, sowie ihren Widerwillen gegen die Ehe mit N. mittheilte, fand sie sich zu dem Entschlusse bestimmt, die Klage auf Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe zu erheben, und ließ sich nunmehr weder durch Vorstellungen noch durch Bitten bewegen, in das Haus ihres Bräutigams zurückzukehren, sondern blieb bis zur gegenwärtigen Stunde im Hause ihrer Verwandten N. N. in N., wie dies als offenkundig vor der ganzen Gemeinde bezeugt werden kann.

N., den ...

N. N., Pfarrer.

Weber, Johann

Die Ehescheidung nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte für den Kuratklerus praktisch dargest

Freiburg im Breisgau 1875